



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Gewalt ist nie privat“
Soziologische Aspekte der Gewaltprävention
bei Partnergewalt gegen Frauen

verfasst von / submitted by

Susanne Hollin, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 905

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Soziologie

Betreut von / Supervisor:

Assoz. Prof. Mag. Dr. Ulrike Zartler-Griesl, PD

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Problemstellung	5
2. Gewalt gegen Frauen	9
2.1 Begrifflicher und geschichtlicher Rahmen	9
2.2 Gesetzlicher Rahmen.....	14
2.2.1 Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz - Stand 2019.....	14
2.2.2 Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz - Stand 2020.....	16
3. Forschungskontext: Gewalt im Geschlechterverhältnis	17
3.1 Zahlen und Daten.....	17
3.2 Weibliche Opfer – männliche Täter?	20
3.3 Arbeit mit männlichen Tätern – individuelle und gesellschaftliche Faktoren	24
4. Theoretische Zugänge.....	28
4.1 Männliche Herrschaft und symbolische Gewalt (Bourdieu)	28
4.2 Hegemoniale Männlichkeit (Connell).....	30
4.3 Gewalt und Geschlechtlichkeit (Meuser)	33
4.4 Opfer-Täter-Begriffspaar	35
5. Methodisches Vorgehen.....	37
5.1 Expert*inneninterview	37
5.2 Themenanalyse	38
5.3 Qualitätskriterien qualitativer Forschung	40
5.4 Feldzugang und Sample	42
6. Ergebnisse	46
6.1 Beurteilung der Gesetzesänderung.....	46
6.2 Frauen als Opfer von Partnergewalt.....	55
6.3 Täter*innenarbeit in Österreich	59
6.4 Potenzial der Gewaltberatung	68
6.5 Ebenen der Gewaltarbeit – individuell und gesellschaftlich	71
6.6 Rolle der Gesellschaft.....	72

6.7 Corona und Gewalt	76
7. Zusammenfassung.....	78
8. Literaturverzeichnis	85
9. Abbildungsverzeichnis.....	89
10. Anhang.....	90
10.1 Leitfaden	90
10.2 Abstract.....	93

1. Einleitung und Problemstellung

Partnergewalt gegen Frauen stellt in der heutigen Gesellschaft immer noch ein sehr aktuelles Thema dar, das mehrdimensional verstanden und in seinen vielen Facetten diskutiert werden soll. Eine EU-weite Studie (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014) zeigt, dass 22 Prozent aller befragten Frauen ab ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt von ihrem Partner bzw. Expartner erfahren haben. Psychische Gewalt in der Partnerschaft nannten 43 Prozent der befragten Frauen (ebd.). Auch in Österreich ist eine von fünf Frauen von Gewalt betroffen, seit 2014 skizziert sich hier zusätzlich eine Verdoppelung der Anzahl an Frauenmorden (Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser 2020). 2014 gab es 19 weibliche Mordopfer, im Jahr 2019 verzeichnete die Polizeiliche Kriminalstatistik 39 weibliche Mordopfer (Bundesministerium für Inneres 2020). Das bedeutet, dass auch derzeit monatlich etwa drei Frauen in Österreich ermordet werden, wobei der überwiegende Teil dieser Morde in Beziehungsverhältnissen bzw. innerhalb der Familie geschieht (Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser 2020). In Österreich wurden 2019 von der Polizei 8.748 Betretungsverbote gemäß § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes verhängt (Logar, Hansal, Krejci, & Ulleram 2020). Diese Betretungsverbote bezogen sich auf den Bereich häusliche Gewalt und wurden den Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen gemeldet, die 19.943 Opfer im Jahr 2019 betreuten (ebd.). Bei 83 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt handelte es sich um Frauen und Mädchen, 90 Prozent der Gefährder*innen waren männlich.

Diese Zahlen veranschaulichen, dass ein seit Jahrhunderten existierendes Problem nach wie vor aktuell ist und weltweit vorkommt. Mittlerweile gibt es viele Initiativen gegen Gewalt an Frauen und eine große Anzahl an Hilfseinrichtungen für betroffene Opfer. In den Medien wird häufig über diese Form der Gewalt berichtet, wenn Tötungsdelikte stattfanden und Frauen von Partnern oder Expartnern ermordet wurden (Pernegger 2020). Durch diese Art der Berichterstattung werden „erschütternde Einzelfälle“ (Brandstetter 2009, S. 14) präsentiert, und es wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei dieser Art von Gewalt um Einzelercheinungen handelt. Damit wird eine Betrachtung des Problems in seiner strukturellen Dimension verunmöglicht. Neben individuellen Risikofaktoren gibt es auch gesellschaftliche Strukturen, die Gewalt im Geschlechterverhältnis begünstigen. Es ist daher wichtig und notwendig, Gewalt gegen Frauen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Partnerschaft stattfindet, als öffentliche und nicht als private Angelegenheit zu betrachten (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014).

Durch die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt sich „*kein getreues Abbild der gesellschaftlichen Realität der Kriminalität*“ (Meuser 2010b, S. 105), sondern mehr die Anzeigebereitschaft und das polizeiliche Handeln. Viele Übergriffe, vor allem im privaten sozialen Raum, werden nicht zur Anzeige gebracht. Dennoch ist die ungleiche Geschlechterverteilung bei den gemeldeten Gewalttaten kein reiner statistischer Gegenstand (ebd.). Dunkelfeldstudien dokumentieren, dass Gewalt in vielfältiger Weise in das Geschlechterverhältnis eingelassen ist. Erst durch die Frauenbewegung in den 1970er Jahren wurde gegen die Bagatellisierung und teilweise rechtliche Rechtfertigung von Gewalt gegen Frauen vorgegangen. Es wurde argumentiert, dass Gewalt gegen Frauen als allgemeine Struktur in der Gesellschaft verankert sei und dem Muster einer patriarchalen Männerlogik folge (ebd.). Gewalt zeigt sich in allen sozialen Schichten und im Geschlechterverhältnis gilt sie nicht nur als soziales Problem, sondern kann auch als Mittel zur Herstellung von sozialer Ordnung dienen (Meuser 2010b).

In dieser Masterarbeit wird ein soziologischer Blick auf das Thema Männergewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen gerichtet. Dabei werden Theorien zu Gewalt und Geschlechtlichkeit (Meuser 2002, 2010b) und ungleichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen (Bourdieu 1997, 2005; Connell 2015b) herangezogen, um gesellschaftliche Aspekte hinsichtlich Gewalt, die gegen Frauen gerichtet ist, zu veranschaulichen. Um das Thema zu erarbeiten, wird ein Bezug zum Umgang mit (häuslicher) Gewalt in Österreich hergestellt und eine Gesetzesänderung im Gewaltschutzgesetz in Österreich näher beleuchtet. 2019 wurde gesetzlich beschlossen, dass Gefährder*innen, denen ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz anderer Personen vor Gewalt ausgesprochen wird, ab dem Jahr 2021 dazu verpflichtet sind, an einer Gewaltpräventionsberatung in einem Gewaltpräventionszentrum teilzunehmen (Parlament 2019). Im Laufe der Masterarbeit wurden die „Gewaltpräventionszentren“ im Rahmen einer Novellierung gesetzlich in „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ (Parlament 2020a) umbenannt. Diese Novellierung des Gesetzes im Dezember 2020 brachte einige Änderungen, die jedoch keinen direkten Einfluss auf das Forschungsvorhaben hatten und in Kapitel 2.2 erörtert werden.

Viele Einrichtungen orientieren sich an der Arbeit mit (weiblichen) Opfern, wobei die Täter*innenarbeit ein geeignetes, jedoch wenig erforschtes Mittel zur Rückfallprävention bei häuslicher Gewalt darstellt (Liel 2017). In Österreich können Gewaltberatung oder Anti-Gewalt-Trainings derzeit freiwillig in Anspruch genommen werden, aber Menschen können auch gerichtlich dazu verpflichtet werden (gerichtliche Weisung). Ein Großteil der Beratungsstellen arbeitet auf Basis einer „Opferschutzorientierten Täterarbeit“, welche folgendermaßen definiert wird:

Die Arbeit mit Tätern, *„die Gewalt gegen die Partnerin oder Ex-Partnerin - und damit mittelbar gegen die Kinder (wenn vorhanden) - ausüben, um die Gewalttätigkeit nachhaltig zu beenden. Entsprechend den Standards in der Istanbul Konvention stellt dieser Ansatz sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen ausgearbeitet und umgesetzt werden“* (Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit 2016, S. 1f).

Beim Ansatz der opferschutzorientierten Täterarbeit handelt es sich um täterbezogene Interventionen, wobei Opferschutzeinrichtungen und Einrichtungen der Täterarbeit kooperieren (Scambor 2017). Der Fokus dabei liegt auf männlichen Tätern, weiblichen Opfern und Kindern als eventuellen Zeug*innen häuslicher Gewalt. Ausgangspunkt für die Entwicklung dieser Programme war die Istanbul-Konvention, die ein „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ist (Council of Europe 2011). Diese Konvention trat in Österreich 2014 in Kraft und gilt als wichtiges Instrument, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, welche als Verletzung der Menschenrechte verstanden wird. Im Falle einer Wegweisung der Gefährder*innen bei häuslicher Gewalt wurden bisher die Daten der Gewaltopfer direkt an Gewaltschutzzentren weitergeleitet, damit diese Unterstützung anbieten können. Während bislang die Täter*innenarbeit eine fehlende Säule im Gewaltschutz darstellte, weil es Einrichtungen nicht möglich war, die Gefährder*innen nach Wegweisungen zu kontaktieren (Scambor 2017), sieht das neue Gewaltschutzgesetz vor, verpflichtende Beratungsgespräche mit Gefährder*innen zu führen (Parlament 2019). Dabei sollen sich Gefährder*innen nach einer polizeilichen Anordnung eines Annäherungs- und Betretungsverbot nach § 38a (8) Sicherheitspolizeigesetz (SPG) innerhalb von fünf Tagen bei den Einrichtungen melden, um ein Gewaltpräventionsgespräch zu vereinbaren und aktiv daran teilzunehmen. Wie diese Beratungsstellen für Gewaltprävention gestaltet sind, wer die Gespräche führt und nach welchen Standards diese geführt werden, war zum Zeitpunkt der Expert*inneninterviews noch nicht bekannt und Thema in den Interviews. Das Forschungsinteresse dieser Arbeit liegt auf den Veränderungsmöglichkeiten hinsichtlich Prävention und Bedeutung von Partnergewalt gegen Frauen, die sich durch die Gesetzesänderung ergeben. Die Forschungsfragen lauten folgendermaßen:

Was kann sich durch die Verpflichtung weggewiesener Gefährder*innen zu einer Gewaltpräventionsberatung ab 2021 in Österreich hinsichtlich der Prävention und der gesellschaftlichen Bedeutung von Partnergewalt gegen Frauen verändern?

- Wie sollen die „Gewaltpräventionszentren“ und die Beratungsgespräche aus Sicht der Expert*innen von Opferschutz und Männer- bzw. Täter*innenarbeit gestaltet sein?
- Welche Herausforderungen und Risiken gibt es durch diese Änderung im Gewaltschutzgesetz für Betroffene?

Es zeigt sich, dass häusliche Gewalt häufig als individuelles Problem gesehen wird und tabuisiert ist (Haller 2008; Kapella, Baierl, Rille-Pfeiffer, Geserick, & Schmidt 2011; Pernegger 2020). Im Vordergrund des Gewaltschutzes steht die Unterstützung der Opfer, durch die Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes in Österreich könnte die Arbeit mit Gefährder*innen bzw. Täter*innen ein wenig mehr an Bedeutung gewinnen. In dieser Arbeit wird das Thema soziologisch betrachtet und Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft in einen gesellschaftlichen Kontext gestellt. Hierbei ergeben sich die bereits detailliert ausformulierten Fragen, was sich durch die Verpflichtung zu einem Gewaltpräventionsgespräch auf gesellschaftlicher und präventiver Ebene verändern kann, wie diese Beratung gestaltet sein soll und welche Herausforderungen und Risiken dadurch für Betroffene entstehen. Um diese Forschungsfragen zu behandeln, wurden zehn leitfadengestützte Interviews mit Experten und Expertinnen aus den Bereichen Opferschutz und Männerberatung bzw. Täter*innenarbeit in Österreich geführt. Die Interviews wurden anschließend mittels Themenanalyse nach Froschauer und Lueger (2003) ausgewertet.

Die Arbeit gliedert sich in mehrere Teile. Im ersten Kapitel, der Einleitung, erfolgen ein Überblick und eine Hinführung zur Thematik mit Blick auf das Forschungsinteresse dieser Masterarbeit. Hier wird bereits ein Bezug zu relevanten Forschungsergebnissen und theoretischen Zugängen hergestellt. In Kapitel zwei wird der begriffliche, geschichtliche und gesetzliche Rahmen zum Thema (Partner-)Gewalt gegen Frauen festgelegt. So sollen Begrifflichkeiten erklärt und eingeordnet werden, die auch im Rahmen der Auswertung relevant sind. In den Kapiteln drei und vier werden der Forschungskontext und die ausgewählten soziologischen Theorien dargestellt. Kapitel fünf beinhaltet das methodische Vorgehen, hier werden die Auswahl der Expert*innen, der Feldzugang und die genaue Vorgangsweise der Datenerhebung und -auswertung erklärt. Im Kernstück der Arbeit, Kapitel sechs, werden die Ergebnisse der Expert*inneninterviews dargelegt und anschließend in Kapitel sieben mit der Forschungsliteratur und ausgewählten Theorien verknüpft.

2. Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen und in Partnerschaften hat unterschiedliche Dimensionen, Ausprägungen und Hintergründe (Hardesty & Ogolsky 2020), die es in Forschungsarbeiten zu der Thematik zu berücksichtigen gilt. In dieser Masterarbeit liegt der Fokus auf Gewalt gegen Frauen in heterosexuellen Beziehungen und den damit einhergehenden strukturellen Dimensionen von Geschlechter- und Machtungleichheit. Es gibt für diese Form von Gewalt verschiedene Bezeichnungen, daher ist eine Eingrenzung und Begriffsklärung in Bezug auf das Forschungsvorhaben notwendig. Um den Begriff greifbar zu machen, bildet die Vorgangsweise eine Art Trichterform, von einer breiten Definition hin zu einer enger gefassten, wobei die verschiedenen Bedeutungen erläutert werden. So wird zuerst der Begriff Gewalt näher beleuchtet, um dann die spezielle Form von Gewalt gegen Frauen zu verstehen und zum Kern der Arbeit, der Männergewalt gegen Frauen in Partnerschaften, zu gelangen. Der Fokus auf diese geschlechtsspezifische Gewaltform wurde aufgrund der dahinterliegenden soziologisch relevanten Faktoren gewählt und soll anderen Gewaltformen, darunter auch Gewalt in homosexuellen Beziehungen, keinesfalls weniger Relevanz zuschreiben. Im Folgenden wird der begriffliche, geschichtliche und gesetzliche Rahmen von (Partner-)Gewalt gegen Frauen näher erläutert.

2.1 Begrifflicher und geschichtlicher Rahmen

Der Begriff „Gewalt“ kann in verschiedenen Dimensionen verstanden werden, die WHO (World Health Organization) hat im Rahmen des „World report on violence and health“ (Krug, Dahlberg, Mercy, Zwi, & Lozano 2002) eine allgemeine Typologie der Formen von Gewalt dargestellt (Abbildung 1):

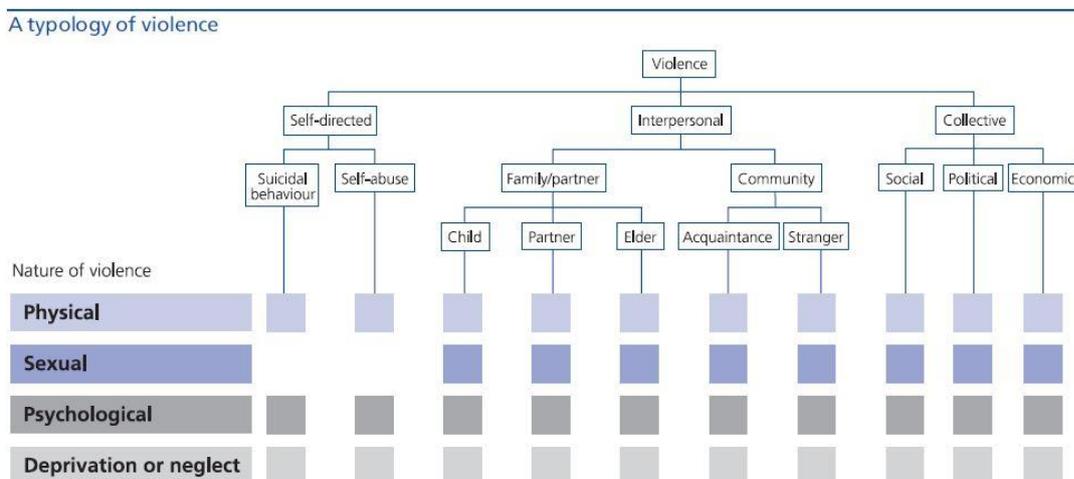


Abbildung 1: Gewalt-Typologie der WHO (Krug et al. 2002, S. 7)

Um zu einer klaren Definition von Gewalt zu gelangen, ist es wichtig, diese einordnen zu können. Dabei ist es wesentlich zu wissen, von wem die Gewalt ausgeht und in welcher Form sie stattfindet. Die WHO unterscheidet zwischen Gewalt, die sich eine Person selbst antut, zwischenmenschlicher Gewalt im nahen oder fernen Sozialraum und kollektiver Gewalt, die sozial, politisch oder ökonomisch ausgeübt wird (Krug et al. 2002, S. 7). Gewalt wird hier (siehe Abbildung 1) in physische, sexuelle, psychische Gewalt und Deprivation bzw. Vernachlässigung kategorisiert. Die Gewaltform, die für diese Arbeit relevant ist, stellt jene innerhalb des sozialen Nahraums dar, konkret Gewalt innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft, welche gegen die Partnerin oder Expartnerin gerichtet ist.

1993 definierte die UN (Organisation der Vereinten Nationen) erstmals die spezifische Art von Gewalt gegen Frauen, diese Definition wird in vielen wissenschaftlichen Publikationen wiedergegeben:

„'Violence against women' means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in, physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life” (United Nations 1993, S. 3).

Seit 1993 gilt Gewalt, die aufgrund des Geschlechts gegen Frauen gerichtet ist, als Verletzung der Menschenrechte. Durch die erfahrene körperliche, sexuelle/sexualisierte, psychische/emotionale, ökonomische und/oder soziale Gewalt wird die Teilhabe an Grundrechten verhindert (Hagemann-White 2016, S. 16). Aufgrund der Einordnung dieser Art von Gewalttaten als Verletzung der Menschenrechte entstanden neue Forschungsfragen in Bezug auf häusliche Gewalt, und verletzendes Handeln wurden aus der Privatsphäre in den Bereich öffentlicher Aufmerksamkeit verschoben. Es entstand ein politisches, rechtliches und öffentliches Bewusstsein für diese Thematik (ebd.). Auch in dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Council of Europe 2011) wird Gewalt gegen Frauen als Verletzung der Menschenrechte und Diskriminierung bezeichnet.

Die im weiteren Sinne verstandene Definition von Gewalt gegen Frauen der UN bezieht sich auf Gewalttaten gegen Frauen bzw. deren Androhung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum. Aus der etwas enger gefassten WHO-Definition geht hervor, dass es sich bei Partnerschaftsgewalt um Gewalttaten ausgehend von Partner*innen und Expartner*innen handelt:

„Intimate partner violence refers to behaviour by an intimate partner or ex-partner that causes physical, sexual or psychological harm, including physical aggression, sexual coercion, psychological abuse and controlling behaviours“ (World Health Organization 2017).

Die Definitionen verbindet, dass der Fokus auf den Folgen der Gewalthandlungen liegt. Es sind alle Handlungen bzw. Gewalttaten gemeint, die bei den Opfern körperliche, psychische und/oder sexuelle Schäden bzw. Leid erzeugen. In der Definition der WHO erfolgt eine zusätzliche Konkretisierung, hier werden körperliche Gewalt, sexuelle Nötigung, emotionaler Missbrauch und kontrollierendes Verhalten miteingeschlossen. Es ist ersichtlich, dass es unterschiedliche Bezeichnungen für ähnliche Gewaltformen gibt und diese nicht klar voneinander abgegrenzt werden können. Im Folgenden wird auf die Begriffsvielfalt und die geschichtliche Rahmung dieser eingegangen, um dann am Ende des Kapitels die für diese Masterarbeit verwendete Gewaltdefinition darzustellen.

Durch die Vielfalt an Definitionen und Begrifflichkeiten zum Thema Gewalt ergeben sich auch unterschiedliche relevante Schlagwörter im Deutschen und Englischen für das Forschungsvorhaben. Begriffe, die in der Literaturrecherche verwendet wurden, sind zum Beispiel: häusliche Gewalt, Partnergewalt, geschlechtsbasierte Gewalt, domestic violence, intimate partner violence, gender-based violence, violence against women usw. Aufgrund dieser Breite werden in der Fachliteratur einige Begriffe synonym verwendet, so werden etwa „Partnergewalt“, „Gewalt in der Partnerschaft bzw. Paarbeziehungen“ und „häusliche Gewalt“ als Bezeichnung für Gewalt zwischen Erwachsenen in nahen sozialen Beziehungen herangezogen (Hellbernd 2019). Um zu verstehen, wie es zu diesen unterschiedlichen Bezeichnungen gekommen ist, ist es hilfreich, sich die gesellschaftliche Entwicklung im Bereich Partnergewalt und die damit einhergehende Entstehung der Begrifflichkeiten genauer anzusehen. In ihrem 1986 erschienen Buch „Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe“ beschäftigen sich Benard und Schläffer mit historischen Aspekten der ehelichen Gewalt aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Sie nehmen dabei Bezug auf die ungleichen Geschlechter- und Machtverhältnisse der letzten Jahrhunderte in Mitteleuropa. Benard und Schläffer (1986) beschreiben, dass die Autorität des Mannes über seine Ehefrau lange Zeit der Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisses der Männer über die Frauen diene, und sich so eine soziale Ordnung und Stabilität bildete. Die Machtverhältnisse innerhalb einer Beziehung waren keine private Angelegenheit, sondern Teil öffentlicher Aufmerksamkeit. Die Unterordnung der Frau wurde öffentlich beaufsichtigt und sanktioniert. Wenn eine Frau ihren Mann schlug, so wurden die Frau und auch der Mann bestraft, da der Mann die Sozialstruktur gefährdete, indem er die Kontrolle über seine Frau

nicht bewahrte (ebd.). Selten kam es vor, dass öffentlich gegen das Schlagen der Ehefrau vorgegangen wurde, denn Ziel der Öffentlichkeit war es, die Unterordnung der Frau zu gewährleisten und weniger die Herstellung des häuslichen Friedens. So wurde die Ehe an sich in ein Licht der Privatheit gerückt, *„der Grund für die Nichtintervention bei häuslichen Streitigkeiten ist offiziell die Achtung des Privatbereichs“* (Benard & Schlaffer 1986, S. 23), männliche Autorität wurde damit verfestigt, Frauen wurden aus Rechten, Regeln und Schutzeinrichtungen ausgeklammert. Die Öffentlichkeit griff nur ein, wenn das System gefährdet war – *„Probleme sind Privat-, Abweichungen öffentliche Angelegenheit“* (ebd.).

Erst durch die Frauenbewegung und deren Revolte gegen das Patriarchat und die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern wurden Verletzungen körperlicher, psychischer und sexueller Art, die im privaten Lebensraum stattfanden, als Gewalt benannt (Hagemann-White 2016, S. 13) und gelangten in den Bereich der öffentlichen Aufmerksamkeit. Frauenmisshandlung wurde erstmals unter dem Begriff *„Gewalt gegen Frauen in der Ehe“* (ebd. S. 14) diskutiert, wobei meist die körperliche Gewalt betont wurde. Dieser Begriff wandelte sich dann in die Bezeichnung *„häusliche Gewalt“* (ebd.), womit vielfältige Formen von Gewalt gemeint sind, dazu zählen nicht nur Gewalttaten von Ehepartner*innen, sondern es wird jede aktuelle oder ehemalige Partnerschaft miteinbezogen.

Es gibt Kritik daran, dass im überwiegenden Teil der Forschungsarbeiten zu Partnerschaftsgewalt der Fokus auf Gewalt gegen Frauen liegt, weil durch Studien belegt ist, dass Männer und Jungen ebenso Opfer und Frauen ebenso Täterinnen sind. Deshalb wurde der Begriff *„Gewalt im Geschlechterverhältnis“* (Hagemann-White 2016, S. 16) eingeführt, im Englischen *„gender-based violence“*. Damit sind Verletzungen der seelischen oder körperlichen Integrität einer Person gemeint, die mit der Geschlechtlichkeit der Opfer oder Täter*innen zusammenhängen und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses geschehen (ebd.). Der Fokus dieser Arbeit liegt dennoch auf Gewalt von Männern gegen Frauen in der Partnerschaft, da hier besondere soziologische bzw. strukturelle Aspekte wie geschlechtsspezifische Sozialisation, Kontrolle und Herrschaft oder Geschlechter- und Machtungleichheiten deutlich werden (Meuser 2010b). Zumindest schwere Formen von Gewalt in Familien gelten in „modernen“ Gesellschaften mittlerweile als soziales Problem (Lamnek, Luedtke, Ottermann, & Vogl 2012). Gewalttaten in der Partnerschaft, die wiederholt stattfinden, häufig mit Verletzungen einhergehen und in ein Muster von Kontrolle und Abwertung eingebunden sind, *„werden überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich, von Männern ausgeübt“* (Kindler 2013, S. 28). Frauen sind von anderen Arten der Gewalt betroffen als Männer (siehe auch Kapitel 3). Während Männer mehr körperliche Gewalt im öffentlichen Raum erleben, sind Frauen *„wesentlich stärker durch körperliche sowie durch*

sexuelle Gewalt in der Familie und durch Partner bedroht“ (Hagemann-White 2016, S. 17). Für viele Frauen ist das Zuhause der gefährlichste Ort (Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser), wobei ein aktueller gemeinsamer Wohnort kein Kriterium in der Definition von Partnergewalt darstellt.

Aufbauend auf der Definition von Partnergewalt der WHO gehen Lamnek et al. (2012) zusätzlich darauf ein, dass Aggressionen im Sinne von häuslicher Gewalt nicht nur gegen Personen, sondern auch gegen Sachen gerichtet werden können. In ihrer Definition widersprechen Gewaltformen in der Partnerschaft der gesellschaftlichen Vorstellung einer Erwartungshaltung betreffend gegenseitige Sorge und Unterstützung (Lamnek et al. 2012). Partnergewalt findet auf verschiedenen Ebenen statt und ist nicht als rein körperliche Gewalt zu verstehen: *“IPV [intimate partner violence] is often characterized as physical violence, but it also includes psychological and emotional, sexual, financial, social, and spiritual abuse”* (Moulding, Franzway, Wendt, Zufferey, & Chung 2020, S. 2).

Im Zuge des Versuchs einer Begriffsklärung in diesem Kapitel wird klar, dass es unterschiedliche Herangehensweisen zum Verständnis der vielen Dimensionen von Gewalt gegen Frauen braucht. Wesentlich ist, dass bei dieser Gewaltform strukturelle Merkmale eine Rolle spielen und Gewalt gegen Frauen als ein soziales Problem zu verstehen ist, deshalb scheint eine weite Definition des Begriffs relevant und notwendig. Vor dem Hintergrund der genannten Definitionen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen wird Gewalt gegen Frauen in dieser Masterarbeit im Sinne der WHO (2017) verstanden und durch Moulding et al. (2020) erweitert. Das bedeutet, dass Partnergewalt gegen Frauen im Folgenden als Gewalttaten ausgehend von (Ex-)Partnern verstanden wird, die mit körperlichen, sexuellen oder psychischen Schäden bzw. Leid einhergehen. Dabei sind körperliche Gewalt, emotionale Misshandlung, kontrollierendes Verhalten und sexuelle Nötigung miteingeschlossen (World Health Organization 2017). Zusätzlich kann Partnergewalt Aspekte des sexuellen, finanziellen, sozialen und spirituellen Missbrauchs beinhalten (Moulding et al. 2020).

Die Forschungsfragen beziehen sich auf die Arbeit mit Gefährder*innen, die nach einer polizeilichen Wegweisung eine Gewaltberatung in Anspruch nehmen müssen. Wenn eine Wegweisung ausgesprochen wird, muss die Person einen bestimmten Ort (in der Regel die Wohnung) verlassen, und meist geht das mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot einher. Einer Wegweisung liegt die Annahme zugrunde, dass *„ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht“* (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2020). Sie wird also üblicherweise ausgesprochen, wenn die Gewalt sichtbar und strafbar ist, womit viele andere, z. B. psychische Dimensionen der

häuslichen Gewalt verloren gehen. Deshalb ist es besonders wichtig, Männergewalt gegen Frauen in der Partnerschaft nicht nur anhand von sichtbarer Gewalt, die strafrechtlich verfolgt wird, zu verstehen, sondern im weiteren Sinne die unterschiedlichen Ausprägungen und strukturellen Hintergründe dieser Gewaltform zu beleuchten. So können auch die Schwierigkeiten in der adäquaten Umsetzung von Präventions- und Interventionsprogrammen - wie der geplanten Gewaltpräventionsberatung (§ 38a (8) SPG) - veranschaulicht werden.

2.2 Gesetzlicher Rahmen

Seit 1997 gibt es in Österreich das Gewaltschutzgesetz, das Opfer häuslicher Gewalt schützt und der Polizei ermöglicht, Personen, von denen Gewalt ausgeht, das Betreten der Wohnung zu verbieten (= Wegweisung). Das Gewaltschutzgesetz basiert auf drei Gesetzen, nämlich dem Sicherheitspolizeigesetz, der Exekutionsordnung und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (Stadt Wien o.D.). In Österreich wurde das Gewaltschutzgesetz im Rahmen der bereits thematisierten Novelle (2019) überarbeitet. Für diese Masterarbeit relevant waren vor allem die Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz. Der Ausgangspunkt dieser Arbeit war der im September 2019 im Nationalrat gefasste Beschluss, dass weggewiesene Gefährder*innen zu einer Gewaltpräventionsberatung verpflichtet werden (Parlament 2019). Im Rahmen einer weiteren Gesetzesüberarbeitung im Dezember 2020 wurden diesbezüglich bestimmte Rahmenbedingungen neu festgelegt, die in Kapitel 2.2.2 näher betrachtet werden. Diese Änderungen konnten in den Expert*inneninterviews aufgrund dieses späten Zeitpunkts nicht berücksichtigt werden. In diesem Kapitel werden die für die Masterarbeit relevanten Paragraphen aus dem Sicherheitspolizeigesetz dargestellt sowie die Überarbeitung und die aktuelle Version der Gesetze erläutert.

2.2.1 Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz - Stand 2019

Im Folgenden werden die Paragraphen aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), die für diese Masterarbeit relevant sind, dargestellt. Aus § 38a Abs. 1 (SPG) geht hervor, was mit den Begriffen Gefährder*innen und Betretungs- und Annäherungsverbot gemeint ist:

§ 38a (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der

ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

Die Novelle des Gesetzes (2019), um die es in den Interviews vordergründig geht, bezieht sich auf § 38a Abs. 8 und § 25 Abs. 4 SPG in der Fassung vom 25.09.2019. Zum Zeitpunkt der im Rahmen dieser Masterarbeit geführten Expert*inneninterviews, die zwischen 10.06.2020 und 31.08.2020 stattfanden, lauteten der Beschluss des Nationalrats (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes) folgendermaßen (Parlament 2019):

§ 38a (8) i.d.F.v. September 2019 Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Gewaltpräventionszentrum zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch das Gewaltpräventionszentrum zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt. Die Gewaltpräventionsberatung erfolgt auf Kosten des Gefährders.

§ 25 (4) i.d.F.v. September 2019 Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit vertraglich damit zu beauftragen, Gefährder gemäß § 38a Abs. 8 zu beraten (Gewaltpräventionszentren). Die Beratung dient der Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen (Gewaltpräventionsberatung).

Bezogen auf die Forschungsfragen sind die genannten Paragraphen besonders interessant. Weggewiesene Gefährder*innen müssen verpflichtend an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen. Die Beratung dient laut § 25 Abs. 4 SPG der „Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung“. Die betroffenen Personen sollen jene Einrichtungen, die dafür zuständig sind, innerhalb von fünf Tagen kontaktieren und dann aktiv an einer Beratung teilnehmen. In dieser Fassung haben die Gefährder*innen die Kosten für

die Beratung selbst zu tragen. Im Rahmen der Expert*inneninterviews wurden diese Aspekte thematisiert, um herauszufinden, wie die Maßnahme zu Veränderungen hinsichtlich Gewaltprävention und Bedeutung von Partnergewalt gegen Frauen führen kann. Die dargestellten Paragraphen beziehen sich auf die Novelle aus dem Jahr 2019, Ende des Jahres 2020 kam es zu einer weiteren Überarbeitung, in der gewisse Teile der Paragraphen abgeändert wurden. In diesem Kapitel wurde dennoch die Fassung vom September 2019 gewählt, da sie als Grundlage für die Expert*inneninterviews herangezogen wurde und zum Zeitpunkt der Interviews so angedacht war. Im Folgenden wird die aktuelle Fassung, welche im Dezember 2020 beschlossen wurde, erläutert.

2.2.2 Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz - Stand 2020

Die gesetzlichen Änderungen, die sich im Laufe der Masterarbeit ergaben, haben keinen direkten Effekt auf das Forschungsinteresse, werden jedoch an dieser Stelle erwähnt, um den aktuellen Stand darzulegen. § 38a Abs. 8 (SPG), der im vorangegangenen Kapitel erläutert wurde, sollte ab 01.01.2021 in Österreich in Kraft treten, die Gewaltpräventionsberatung war zum Zeitpunkt der Interviewführung mit drei Stunden angedacht, die Kosten sollten durch die Gefährder*innen selbst übernommen werden. Durch eine weitere Überarbeitung der Paragraphen am Ende des Jahres 2020 wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens verschoben, die Anzahl der Beratungsstunden festgelegt und der Name der Einrichtungen geändert. Außerdem wurde bestimmt, dass die Kosten nicht durch die Gefährder*innen selbst zu tragen sind, sondern vom Staat übernommen werden. Folgende Änderungen, die für diese Masterarbeit relevant sind und sich auf die bereits erläuterten Paragraphen 38a (8) und 25 (4) SPG beziehen, wurden im Dezember 2020 im Nationalrat beschlossen (Parlament 2020a, 2020b):

Stand Zeitpunkt Interviews:		Beschluss Dezember 2020:
Inkrafttreten 01. Jänner 2021	→	Inkrafttreten 01. September 2021
Umfang Beratung nicht definiert	→	Beratung umfasst mindestens sechs Stunden
Kosten tragen Gefährder*innen	→	Kosten übernimmt Staat
„Gewaltpräventionszentrum“	→	„Beratungsstellen für Gewaltprävention“

Diese Änderungen wirken auf den ersten Blick marginal, beinhalten jedoch teilweise eine Verbesserung hinsichtlich einiger Kritikpunkte der Expert*innen, die interviewt wurden. So wurde in den Interviews erwähnt, dass die Stundenanzahl nicht zu niedrig sein dürfe, die Bezeichnung „Gewaltpräventionszentrum“ zu Verwechslungen mit anderen Angeboten

führe, und sich ein Kostenaufwand für Gefährder*innen in einigen Fällen nachteilig auswirken könne (siehe Kapitel 6). Wie die Befragten die aktuelle Änderung bewerten, wurde nicht erhoben, da zum Zeitpunkt der Interviews von keiner weiteren Überarbeitung des Gesetzes ausgegangen wurde. Da der Fokus dieser Masterarbeit auf der Verpflichtung zu einer Gewaltberatung für Gefährder*innen liegt, haben die einzelnen Änderungen im Gesetz keine direkte Auswirkung auf das Forschungsinteresse, sie sind jedoch hinsichtlich der Relevanz des Themas und zum Verständnis der Rahmenbedingungen wesentlich.

3. Forschungskontext: Gewalt im Geschlechterverhältnis

In diesem Kapitel wird ein Überblick über den Forschungskontext gegeben, der hinsichtlich des Fokus dieser Masterarbeit, nämlich Partnergewalt gegen Frauen, als relevant erscheint. In einem ersten Schritt wird ein Einblick über bestehende Gewalt gegen Frauen gegeben, hierbei liegt der Fokus auf dem europäischen Raum und speziell auf Österreich. In einem zweiten Schritt wird die Frage zur Geschlechtlichkeit der Opfer- und Täter*innenschaft diskutiert, da in vielen Fällen, sowohl im medialen als auch politischen und öffentlichen Diskurs, von männlichen Tätern und weiblichen Opfern ausgegangen wird. In einem letzten Schritt wird die Arbeit mit Täter*innen anhand der Forschungsliteratur näher beleuchtet.

3.1 Zahlen und Daten

Im Jahr 2014 wurde die weltweit größte Dunkelfeldstudie zum Thema Gewalt gegen Frauen in Europa von der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) veröffentlicht. Aus den damaligen 28 EU-Mitgliedstaaten wurden 42.000 Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren, die durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt wurden, persönlich befragt (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014). Die Fragen zu den Gewalterfahrungen bezogen sich auch auf die Kindheit, und die Teilnehmerinnen der Studie wurden gebeten, über Vorfälle nachzudenken, die vor und nach ihrem 15. Lebensalter geschahen. Die Ergebnisse zeigen, dass EU-weit jede dritte Frau (33 Prozent) seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche bzw. sexuelle Gewalt erlebt hat. Die Mehrzahl der Frauen meldet Gewaltvorfälle weder der Polizei noch wendet sie sich an Opferschutzeinrichtungen. 22 Prozent der Frauen, die in einer Beziehung mit einem Mann waren oder sind, geben an, körperliche bzw. sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Psychische Gewalt in der Partnerschaft erleben 43 Prozent der befragten Frauen (ebd.). Bezogen auf Partnergewalt geben die

Autor*innen der Studie an, dass es hier eine neue politische Fokussierung auf EU-Ebene braucht, Staaten müssen „*Gewalt in der Partnerschaft als eine öffentliche und nicht als eine private Angelegenheit behandeln*“ (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014, S. 10). Von den befragten Frauen denken 78 Prozent, dass in ihrem Land Gewalt gegen Frauen sehr verbreitet oder ziemlich verbreitet ist, was auf ein Länder übergreifendes soziales Problem hindeutet. Weltweit betrachtet erleben im Durchschnitt schätzungsweise 30 Prozent aller Frauen, die in einer Partnerschaft sind oder waren, physische oder sexuelle Gewalt, wobei es Länderunterschiede gibt (Hardesty & Ogolsky 2020).

Aufgrund der breiten Thematik werden an dieser Stelle die Zahlen der FRA-Studie für Österreich angegeben, die vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser zusammengefasst wurden (Geiger & Wolf 2014, S. 12):

- Jede 5. Frau hat seit ihrem 15. Lebensjahr **körperliche und/oder sexuelle Gewalt** erfahren (20 Prozent).
- Jede 3. Frau hat seit ihrem 15. Lebensjahr eine Form von **sexueller Belästigung** erlebt (35 Prozent).
- Jede 7. Frau war seit ihrem 15. Lebensjahr von **Stalking** betroffen (15 Prozent).
- Jede 9. Frau hatte in den letzten 12 Monaten vor der Befragung **Angst vor körperlicher oder sexueller Gewalt** (11 Prozent).
- Jede 8. Frau, die seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch den Partner erleben musste, **hat nach dem schwersten Vorfall von Gewalt keine Hilfseinrichtung kontaktiert**, weil sie nicht wusste, wo sie Hilfe bekommt (13 Prozent).

Gewalt in der Partnerschaft bzw. im nahen sozialen Umfeld gilt trotz großer Häufigkeit nach wie vor als tabuisiertes Thema (Kapella et al. 2011; Pernegger 2020). Um Gewalt im nahen sozialen Umfeld genauer zu beleuchten, hat das Österreichische Institut für Familienforschung 2011 eine Studie (Kapella et al.) dazu veröffentlicht. Es wurden 1.292 Frauen und 1.042 Männer im Alter von 16 bis 60 Jahren in Bezug auf persönliche Gewalterfahrungen im Sinne von Opferschaft und Täter*innenschaft befragt. Der Großteil der befragten Frauen und Männer berichtete von Gewalterfahrungen im Laufe ihres Lebens in unterschiedlichen Ausprägungen, weshalb Kapella et al. (2011) diese Übergriffe als „*gesellschaftliches Phänomen*“ (ebd. S. 8) beschreiben. Während Männer Gewalt primär im öffentlichen Raum erleben, sind Frauen am häufigsten in einer Partnerschaft bzw. in der Familie von Gewalt betroffen. In der Studie werden vier Gewaltformen erhoben (körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Belästigung, sexuelle Gewalt). Frauen

weisen eine deutlich höhere Prävalenz in der Kombination aller Gewaltbereiche als Männer auf. So gibt jede vierte Frau an, im Erwachsenenalter in allen vier Bereichen Gewalterfahrungen gemacht zu haben, während im Vergleich nur jeder zwanzigste Mann diese Kombination aller Gewaltformen erlebt hat (Kapella et al. 2011, S. 20). Im Geschlechtervergleich zeigt sich außerdem, dass Frauen im Allgemeinen von fast allen Gewaltbereichen (außer körperlicher Gewalt) häufiger betroffen sind als Männer und eine stärkere Viktimisierung erfahren (ebd. S. 30).

Geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen sich vor allem auch, wenn Herausforderungen in ländlichen und städtischen Regionen mitbedacht werden. Edwards (2015) hat 63 US-Studien zum Thema häusliche Gewalt im urbanen und ländlichen Raum aus den Jahren 1982 bis 2013 kritisch untersucht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Prävalenz in den Gebieten etwa gleich hoch ist, wobei manche Frauen in ländlichen Regionen ein erhöhtes Risiko haben, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Ein weiteres wichtiges Ergebnis ihrer Studie ist, dass Frauen in ländlichen Regionen schwerwiegendere psychologische und körperliche Folgen von Gewalt davontragen. Das könnte laut Edwards daran liegen, dass es in ländlichen Regionen an Hilfseinrichtungen mangelt, diese schwieriger zu erreichen sind, und sie oftmals auch weniger gut finanziert sind und nicht flächendeckend angeboten werden. Edwards (2015) betont die Wichtigkeit der Verbesserung der gesellschaftlichen Verantwortung bezüglich Partnergewalt in allen Regionen, aber speziell in den ländlichen, da hier die Dienste oft nicht zugänglich oder vorhanden sind. Auch Haller (2008) hält fest, dass Opfer familiärer Gewalt, die auf dem Land leben, auf mehreren Ebenen strukturell benachteiligt sind:

„Frauen am Land leben in einem häufig patriarchalen Umfeld, in dem private Gewalt bagatellisiert wird und sich niemand „einmischen“ möchte. Sie wissen wenig von Unterstützungsmöglichkeiten, schämen sich und scheuen sich deswegen davor, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Exekutive sieht – ebenso wie das soziale Umfeld der Betroffenen – Gewaltbeziehungen vielfach als „privates Problem“ und lässt die Opfer damit allein“ (Haller 2008, S. 29).

Jene Bagatellisierung und Betrachtung von Gewalt als privates Problem scheinen sich nicht nur auf ländliche Regionen und deren spezielle Herausforderungen zu beziehen. Es zeichnet sich ab, dass die mediale Berichterstattung über häusliche Gewalt einen Einfluss auf die Wahrnehmung und Einstellung der Bevölkerung zu diesem Phänomen hat. Eine österreichische Studie (Pernegger 2020) über die mediale Darstellung von Gewaltvorfällen in Beziehungen zeigt, dass Boulevardblätter wie „Krone“, „Heute“ und „Österreich“ häufiger über Gewalt gegen Frauen berichten als Qualitätsblätter wie „Presse“, „Kurier“ oder

„Standard“. Primär werden in den Boulevardmedien Einzelfälle, insbesondere Frauenmorde, aufgearbeitet. Die Thematisierung von Gewalt als gesellschaftliches Problem und eine allgemeine Aufbereitung des Themas sind in Boulevardmedien eher nebensächlich, in den Qualitätsmedien macht dieser Aspekt rund ein Drittel der Berichterstattung über Gewalt an Frauen aus (Pernegger 2020). Überwiegend wird - zu 80 Prozent - über körperliche Gewalt berichtet, dabei geht es fast ausschließlich um Frauenmorde, was zu groben Verzerrungen der gesellschaftlichen Realität führt (ebd.). Häusliche Gewalt wird dann diskutiert, wenn es bereits zu einem Mord gekommen ist, und nur in zehn Prozent der Berichte wird sie explizit erwähnt, *„obwohl Statistik und Dunkelfeldstudien häusliche Gewalt als ein weit verbreitetes Gesellschaftsproblem identifizieren“* (Pernegger 2020, S. 97). Oftmals werden Begrifflichkeiten verwendet, die die tatsächliche Tat verschleiern (Bsp.: „Beziehungsdrama“, „blutiger Streit“), 77 Prozent der Berichte werden als *„reißerisch voyeuristisch“* (ebd. S. 97) analysiert. Die Studie betont die hohe Reichweite von Boulevardmedien und betrachtet als besonders problematisch, dass sie oftmals die Tat bzw. die (männlichen) Täter verharmlosen, sexuelle Gewaltverbrechen erotisieren, die Tat teilweise legitimieren oder dass eine Täter-Opfer-Umkehr stattfindet. Während Frauen in die Opferrolle gedrängt werden und weniger Thema der Berichterstattung sind, wird männlichen Tätern *„eine große Bühne geboten“* (Pernegger 2020, S. 98). Hierbei ist anzumerken, dass Medien unterschiedlich berichten. Besonders die Zeitungen „Österreich“ und die „Krone“ haben eine starke Täterorientierung, während „Standard“, „Presse“ und „Heute“ eher eine Berichterstattung aus der Opferperspektive fokussieren (ebd.).

Bezogen auf Opfer- und Täter*innenschaft wird im wissenschaftlichen Bereich kritisiert, dass die Täterforschung männlich geprägt ist und wenig Raum für geschlechtsspezifisches Gewalthandeln lässt, während die weiblich geprägte Forschung die Aufmerksamkeit auf die Opfer richtet und kaum auf ein differenziertes Täter*innenbild (Meuser 2010b). Im nächsten Kapitel wird näher auf die Kategorisierung von weiblichen Opfern und männlichen Tätern eingegangen.

3.2 Weibliche Opfer – männliche Täter?

In Bezug auf Gewalt im Geschlechterverhältnis findet man in der Literaturrecherche die These der Gendersymmetrie bei Partnerschaftsgewalt, was bedeutet, dass Männer und Frauen gleichermaßen Gewaltopfer und Gewalttäter*innen in heterosexuellen Beziehungen sind. Es gibt mehrere Studien, auf die bezüglich dieser These immer wieder verwiesen wird. Hauptsächlich werden die Studien von Archer (2000) und Fiebert (1997) herangezogen, wenn argumentiert wird, dass Frauen und Männer gleichermaßen von Gewalterleiden

bzw. Gewaltausübung betroffen seien. Im wissenschaftlichen Diskurs wird über die These der Gendersymmetrie kritisch diskutiert (Gloor & Meier 2003; Kimmel 2002). Kimmel (2002) reanalysierte die genannten Studien von Archer (2000) und Fiebert (1997) und zeigt, dass diese Studien kritisch hinterfragt werden müssen und sowohl Sample als auch Erhebungsinstrumente eine wesentliche Rolle spielen. In seinem Review über Studien, die Geschlechtersymmetrie aufzuzeigen scheinen, hält Kimmel fest:

“Claims of gender symmetry are often made by those who do not understand the data: what the various studies measure and what they omit. Others make claims of gender symmetry based on disingenuous political motives, attempting to discredit women’s suffering by offering abstract statistical equivalences that turn out to be chimerical” (Kimmel 2002, S. 1356).

Es konnte beobachtet werden, dass die These der Geschlechtersymmetrie zu einer Abwertung der Notwendigkeit der Hilfeleistungen für Frauen als Opfer und zu einer Relativierung von Beziehungsgewalt gegen Frauen führt (Schröttle 2010). Auch Schröttle (2010) befasst sich mit dieser These genauer und erhebt kritische Anmerkungen. Sie betont, dass jene Studien, auf die sich die These hauptsächlich beziehe, Gewalt in ihren Ausprägungen unzureichend beleuchteten. Die These der Gendersymmetrie beurteilt sie als *„halb wahr und halb falsch“* (Schröttle 2010, S. 134). So weisen quantitative Studien zwar eine etwa gleich hohe Betroffenheit von Gewalt bei Männern und Frauen auf (z.B. Archer 2000; Fiebert 1997), jedoch wird hier nicht zwischen Gewaltform, Schweregrad, Folgen oder Kontexten unterschieden. Das führt in der Auswertung zu einer Gleichbewertung von zum Beispiel einmaligem aggressiven Anschreien und wiederholter körperlicher Gewalt (Schröttle 2010). Diese *„Gewaltqualitäten“* (ebd. S. 135) sind jedoch entscheidend für eine Interpretation von Geschlechtlichkeit und Gewalt in Partnerschaften. Kriminologische und soziologische Studien, die Gewaltqualitäten differenziert erheben, indem auf unterschiedliche Dimensionen, Muster von Gewalt in Beziehungen und Schweregrade eingegangen wird, zeigen *„deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede in der Schwere und kontextuellen Einbindung von Gewalt“* (ebd. S. 137f). In den Gewalterfahrungen innerhalb der Partnerschaft ergeben sich Unterschiede in der Viktimisierung. So erläutern die beiden US-Forscher*innen Hardesty und Ogolsky (2020) in ihrem 10-Jahres-Forschungsreview zur Partnerschaftsgewalt: *„Men and women’s victimization are clearly different phenomena; men’s experiences of CCV [coercive controlling violence] appear to be qualitatively different from women’s and women’s perpetration appears to be different from men’s in theoretically meaningful ways“* (Hardesty & Ogolsky 2020, S. 470). Die im Review

analysierten Studien zu schwerer körperlicher Gewalt und sexueller Gewalt, die als Teil eines allgemeinen Macht- und Kontrollmusters gelten, lassen keinen Schluss auf Geschlechtersymmetrie zu, sondern dokumentieren, dass diese Gewalt überwiegend von Männern gegen Frauen ausgeübt wird (Hardesty & Ogolsky 2020).

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Partnergewalt können zu einer Kategorisierung von männlichen Tätern und weiblichen Opfern führen. Da dies nicht immer der Fall ist, gibt es auch hier Überlegungen zu anderen Begrifflichkeiten. So beschäftigen sich Eisikovits und Bailey (2016) mit dem geschlechtsbasierten Opfer-Täter-Modell bei Partnerschaftsgewalt und fragen sich, ob es hier Alternativen gäbe. Sie gehen darauf ein, dass es in den letzten Jahrzehnten vor allem in Nordamerika und anderen westlichen Ländern viele Bemühungen gab, Gewalt in der Partnerschaft in das Licht einer sozialen Problematik zu rücken. Feministische Studien, die Partnergewalt durch das Patriarchat und kulturelle Legitimation von männlicher Dominanz gegenüber Frauen erklären, beschreiben ein Modell, das Täter als männlich und Opfer als weiblich definiert (ebd.). Weil Frauen genauso Gewalt gegenüber ihren männlichen Partnern ausüben, plädieren Eisikovits und Bailey (2016) für ein alternatives Konzept, das Partnerschaftsgewalt in drei dominante Muster teilt: „*man-only, bi-directional, and woman-only*“ (Eisikovits & Bailey 2016, S. 996). Durch dieses Modell könnte je nach Gewaltform individuell interveniert werden. Denn wenn Frauen ausschließlich als Opfer und Männer ausschließlich als Täter identifiziert werden, kann das zu einer „*selffulfilling prophecy in service delivery*“ (ebd. S. 996) führen, und es könnten wichtige Aspekte für eine erfolgreiche Intervention übersehen werden. Auch andere Studien weisen darauf hin, dass es erforderlich ist, Partnerschaftsgewalt in den unterschiedlichen Facetten zu erkennen und zu erforschen, und dass diese Aspekte vor allem in der Arbeit mit Täter*innen mitberücksichtigt werden sollten (Hardesty & Ogolsky 2020).

Auch wenn Männer und Frauen sowohl Gewalt ausüben als auch von Gewalt betroffen sind, gibt es Unterschiede in den Formen der Gewalt. So kommen auch große nationale Studien aus dem angloamerikanischen Raum zu dem Ergebnis, dass „*Frauen in Paarbeziehungen häufiger und schwerer von Gewalt durch Partner betroffen sind als Männer*“ (Schrötte 2010, S. 138). Wenn Schweregrad, Gewaltform und Kontext in Studien miteinbezogen werden, zeigt sich, dass Frauen im Vergleich zu Männern überproportional häufig von schwerer körperlicher Gewalt, Vergewaltigung, von einer Kombination mehrerer Gewaltformen, Verletzungen und lebensbedrohlicher Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind (Hardesty & Ogolsky 2020). Diese Formen der Gewalt gehen auch öfter mit Einschüchterung und Kontrolle einher, als jene Gewalt, die Männer erleben (Meuser 2010b;

Schröttle 2010). Es werden mehr Frauen von ihren männlichen Partnern getötet als umgekehrt, auch sind die Verletzungen bei Frauen deutlich schwerer (Eisikovits & Bailey 2016). Außerdem sind Frauen mit stärkeren Angstgefühlen konfrontiert, weisen höhere posttraumatische Belastungsstörungssymptome auf und sind häufiger sexueller Viktimisierung ausgesetzt. Depressive Symptome infolge von physischer, emotionaler und sexueller Viktimisierung sind bei Männern und Frauen ähnlich (ebd.). In ihrer Metaanalyse zeigen Ubillos- Landa et al. (2020), dass Frauen Gewalt in der Partnerschaft eher als Selbstverteidigung oder Vergeltung anwenden, während Männer gewalttätiges Verhalten als Mittel zur Erzeugung von Angst, Dominanz und Kontrolle benutzen (Ubillos-Landa, Puente-Martínez, González-Castro, & Nieto-González 2020). Hier kann es auch Ähnlichkeiten geben und in bestimmten Situationen kommt es dazu, dass Frauen Gewalt als Kontrollverhalten und Männer Gewalt als Selbstverteidigung anwenden. Ubillos-Landa et al. bezeichnen Partnerschaftsgewalt dennoch als „*gender phenomena*“ (Ubillos-Landa et al. 2020, S. 1), weil geschlechtsspezifisch unterschiedliche Strategien bei Gewalt in der Partnerschaft angewendet werden.

Für Schröttle (2010) relativiert sich die These der Gendersymmetrie durch eine nähere Beleuchtung der Gewalt. Frauen üben oftmals Gewalt als Reaktion oder in Gegenwehr auf zuvor erlebte Gewalt aus, die von ihren Partnern als weniger bedrohlich erlebt wird. Frauen sind auch häufiger als Männer von schweren, chronischen und bedrohlichen körperlichen Übergriffen in Paarbeziehungen betroffen. Während Gewalt im sozialen Nahraum von Frauen öfter in der Paarbeziehung erlebt wird, erleben Männer diese häufiger durch Eltern oder Geschwister (Schröttle 2010). Es gibt auch jene Gewaltformen, in denen Männer schwere Gewalt durch ihre Partnerin erleben, weshalb Eisikovits und Bailey (2016) ein mehrdimensionales Konzept diskutieren. Opfererfahrungen von Männern, die hauptsächlich im öffentlichen Raum vorkommen, werden oftmals bagatellisiert oder unzureichend berücksichtigt, was wiederum mit Geschlechterklischees zusammenhängt (Schröttle 2010). Eine bestehende Macht- und Geschlechterordnung kann nur durch die Anerkennung der Opferschaft und Täter*innenschaft von allen Geschlechtern infrage gestellt werden (ebd.). In dieser Masterarbeit sollen durch den gesetzten Fokus keinesfalls Opferwerdung und Täter*innenschaft von Männern oder Frauen gegeneinander aufgerechnet werden. Sowohl Frauen als auch Männer können Opfer und auch Täter*innen sein. Zu beachten ist, dass es unterschiedliche Gewaltqualitäten gibt, die gesellschaftliche und damit auch geschlechtsbezogene Strukturen aufweisen, und dass diese differenziert betrachtet werden müssen. So können die komplexen Zusammenhänge von Geschlecht, Macht und Gewalt (Schröttle 2010) analysiert werden. Diese Zusammenhänge und die

unterschiedlichen Dimensionen spielen auch in der Arbeit mit männlichen Tätern eine wesentliche Rolle, darauf wird im nächsten Kapitel eingegangen.

3.3 Arbeit mit männlichen Tätern – individuelle und gesellschaftliche Faktoren

Wie bereits erläutert ist Partnergewalt komplex und mehrdimensional zu verstehen, so sind Faktoren auf individueller und gesellschaftlicher Ebene miteinander in Beziehung zu setzen. Hafner (2012) erkennt einen in den USA zum Tragen kommenden Widerspruch zwischen einem gesellschaftlichen Engagement eines pädagogisch-didaktischen Vorgehens und einer auf den individuellen Mann zugeschnittenen Psychotherapie: *„Diese steht unter dem Verdacht, gesellschaftliche Probleme zu individualisieren und damit zu entsorgen - ein alter Konflikt“* (ebd. S. 118).

Semahegn et al. (2019) stellen in einer Metaanalyse dar, dass Interventionen bei häuslicher Gewalt gegen Frauen den Fokus auf die Veränderung der traditionellen Geschlechterrollen setzen sollen, um die Machtbalance in der Beziehung auszugleichen und so Gewalt gegen Frauen zu minimieren. In die Metaanalyse wurden 33 Studien aus Asien, Lateinamerika und Subsahara-Afrika in der Zeit von 1997 bis 2017 aufgenommen. Die Autor*innen beleuchten einige Faktoren, die mit Gewalt zusammenhängen, und leiten davon konkrete Empfehlungen für die Praxis ab. Häusliche Gewalt gegen Frauen wird in der Analyse von Semahegn et al. (2019) als psychische, physische und/oder sexuelle Gewalt, die aktuell erfahren wird oder im Laufe des Lebens vorkommt, definiert. Die Faktoren, die mit Partnergewalt zusammenhängen sind sowohl individuell als auch gesellschaftlich begründet. Auf der individuellen Ebene zählen folgende Faktoren zu einer Begünstigung von Gewalt (Semahegn et al. 2019): soziodemografische Faktoren (Wohnort: Frauen am Land sind häufiger betroffen als Frauen in der Stadt, Religion); das Alter; die Bildung der Frau und des Mannes; die Beschäftigungsart; die Erfahrungen in der Kindheit; das Kontrollverhalten des Ehemannes; der Alkoholkonsum des Mannes; der Status der Schwangerschaft; die Macht der Entscheidungsfindung in der Beziehung; die Zufriedenheit in der Ehe; der Typ der Ehe (Zwang oder freiwillig); die Dauer der Ehe; der ökonomische Status und Wohlstandsindex. Auf gesellschaftlicher Ebene spielen traditionelle Geschlechternormen und die Einstellung zu Gewalt gegen Frauen eine wesentliche Rolle. In Ländern, in denen traditionelle, patriarchale Geschlechterstrukturen herrschen, sind Gewalterfahrungen der Frauen wahrscheinlicher (ebd.). Zu diesem Ergebnis kommen auch andere Studien. Hohenendorf (2019) untersuchte die Gewaltausübung in Beziehungen junger Menschen in

Deutschland hinsichtlich des Geschlechts und der Partnerschaft. Ein Ergebnis ist, dass Personen mit traditionellem Rollenverständnis der Geschlechter in Bezug auf die Partnerschaft eine weniger ablehnende Haltung bezüglich Anwendung körperlicher und sexueller Gewalt gegen den/die Partner*in haben. Traditionelle Geschlechterrollenorientierung sieht Hohendorf als „*immensen Risikofaktor im Kontext Beziehungsgewalt*“ (Hohendorf 2019, S. 288).

Des Weiteren ist die Einstellung der Gesellschaft zum Thema Gewalt gegen Frauen ein Faktor, der für den Umgang mit Partnergewalt eine Rolle spielen sollte. Die Metaanalyse (Semahegn et al. 2019) bestätigt die Schätzung einer globalen Studie der WHO, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine von drei Frauen weltweit häusliche Gewalt in ihrem Leben erfährt. In der Metaanalyse (ebd.) werden mehrere Empfehlungen für den Umgang mit Partnergewalt unterbreitet. Als am wichtigsten gilt die Änderung der gesellschaftlichen Einstellung zu traditionellen Geschlechternormen, dazu benötigt es Bildung, Kommunikation und Information (ebd.). Weitere Ansätze sind die Achtung der Menschenrechte, eine Aktivierung vonseiten der Interessensvertreter*innen, rechtliche Rahmenregelungen und polizeiliche Eingriffe, Empowerment der Frauen, die Integration von Präventionsmaßnahmen in Gesundheitsprogramme und die Involvierung von Männern in die Prävention (Semahegn et al. 2019). Die Arbeit mit Männern wird als „*win-win-approach to prevent IPV [intimate partner violence]*“ (ebd. S. 27) bezeichnet, dazu braucht es mehr Bemühungen im Bereich der „*societal, community, relationship and individual level approaches which engage men to promote men's non-violent behavior and gender equality*“ (ebd. S. 27). Gewisse Risikofaktoren bei Gewalt gegen Frauen sind gesellschaftlich vermeidbar, am wichtigsten erscheinen Interventionen, die auf rechtliche Rahmenbedingungen gebaut sind und präventive Programme, die auf die Veränderung der traditionellen Geschlechternormen setzen (Semahegn et al. 2019).

Das Potenzial der Veränderung von Geschlechternormen wurde von Downes et al. (2019) mittels einer qualitativen Studie genauer untersucht. Dazu wurden 64 Männer, die an einem Täterprogramm im Vereinigten Königreich teilnahmen, interviewt. Zentrale Themen waren das starke Kontrollverhalten von männlichen Tätern und eine Veränderung der Geschlechterrollen im Umgang mit Partnergewalt gegen Frauen. Analysiert wurde „*how and why men use coercive tactics and how unpicking gender norms enabled some men to recognize and reduce their use of coercive control*“ (Downes et al. 2019, S. 267). Die Ergebnisse machen deutlich, dass Geschlechternormen und -vorstellungen zentral in die Arbeit mit männlichen Tätern miteinbezogen werden sollen. Partnergewalt gegen Frauen wird im Kontext mit Strukturen der Geschlechterungleichheit gesehen, „*within which men's*

negotiation of traditional masculinity and use of violence sits“ (ebd. S. 270). Häusliche Gewalt steht in Verbindung mit traditionellen Männlichkeitsbildern, die Männer als Versorger, Beschützer, rationale Denker und Autoritätspersonen sehen (ebd.). Durch die Reflexion und Veränderung der Vorstellungen von traditionellen Geschlechternormen konnten einige der 64 befragten Männer Anforderungen an sich selbst herunterschrauben und so andere Umgangsformen mit der Partnerin oder den Kindern erarbeiten. Festgefahrene Geschlechternormen korrespondieren mit hohen Erwartungen der Männer an sich selbst und an ihre weibliche Partnerin. Dadurch entsteht großer Druck, der Gewalttätigkeit auslösen kann (Downes et al. 2019). Die Studie zeigt, dass es einigen Männern gelingt, Geschlechternormen zu dekonstruieren und somit ihr Kontrollverhalten zu verändern. Die Ergebnisse liefern einen wichtigen Beitrag zum Umgang mit männlichen Tätern, *„most obviously the need to keep gender norms and expectations as a central role in work with violent men“* (Downes et al. 2019, S. 280).

Gewalt gegen Frauen ist ein soziales und öffentliches Gesundheitsproblem und Ausdruck extremer Geschlechterungerechtigkeit (Ubillos-Landa et al. 2020). Während die Gewaltforschung überwiegend aus der Perspektive von gewaltbetroffenen Frauen erfolgt, kann eine Analyse von männlicher Macht und Kontrolle im Gewaltverhalten mehr über dahinterliegende Dynamiken aussagen und somit einen Beitrag zu Empfehlungen für die Arbeit mit gewalttätigen Männern leisten. Hardesty und Ogolsky (2020) belegen durch ihre Review-Studie der letzten zehn Jahre zur Partnergewalt, dass es noch mehr an Forschung bezüglich des Kontrollverhaltens braucht, um dieses besser zu verstehen. Es zeigt sich, dass *„coercive controlling violence“* (ebd. S. 457) bei Partnergewalt häufiger von Männern ausgeübt wird. Ubillos-Landa et al. (2020) fokussieren in ihrer Metaanalyse speziell die Machtausübung von Männern gegenüber Frauen in der Partnergewalt, die mit Dominanz und Kontrolle einhergeht. Für Partnergewalt wird in dieser Studie die Definition der WHO verwendet, nämlich Gewalt, die sich von (Ex-)Partnern gegen Frauen richtet und physische, sexuelle oder psychologische Schäden hervorruft. Macht wird als *„capacity or potential that men have to influence the behavior, beliefs and attitudes of women imposing their will“* (Ubillos-Landa et al. 2020, S. 5) definiert und als Privileg verstanden, welches Männern durch das soziale und kulturelle System zugesprochen wird. Das Patriarchat wird nicht als direkter Auslöser von Gewalt gegen Partnerinnen gesehen, aber es bietet einen Kontext, in dem diese Gewaltform stattfinden kann. Individuelle biografische Gegebenheiten spielen als Auslöser für Gewalt eine Rolle, Ubillos-Landa et al. (2020) betonen jedoch die Wichtigkeit der Beachtung von gesellschaftlichen Bedingungen, die Machtverhältnisse in Paarbeziehungen erzeugen. Macht besteht aus den zwei Komponenten Dominanz und

Kontrolle, welche wiederum mit ungleichen Geschlechterverhältnissen zusammenhängen (ebd.).

In der Metaanalyse (Ubillos-Landa et al. 2020) werden Macht und Kontrolle als getrennte Konstrukte, die Partnergewalt von Männern gegen Frauen bedingen, analysiert. Aus 875 potenziellen Studien konnten 25 in eine nähere Analyse miteinbezogen werden, da die Aspekte von Dominanz und Kontrolle nur in diesen genauer erforscht wurden (Ubillos-Landa et al. 2020). Diese 25 Studien stammen hauptsächlich aus den USA, aber auch aus Europa und anderen Ländern. Alle ausgewählten Studien zeigen die Verbindung von männlicher Kontrolle oder Dominanz mit der Ausübung von Gewalt gegen die Partnerin, wobei das Kontrollverhalten einen stärkeren Zusammenhang mit Partnergewalt gegen Frauen aufweist. Die Metaanalyse bestätigt die Zusammenhänge und die Relevanz der gesellschaftlichen Verortung, „*IPVAW [intimate partner violence against women] is a matter of control, rooted in patriarchal traditions of male dominance in heterosexual relationships*“ (Ubillos-Landa et al. 2020, S. 7). Aufgrund der Ergebnisse werden theoretische und praktische Implikationen für den Umgang mit männlichen Tätern genannt. So sollen die sozialen Faktoren Dominanz und Kontrolle in die Prävention und Intervention bei Partnergewalt gegen Frauen miteinfließen. Es sei notwendig, „*socially transmitted beliefs, attitudes and emotions that support male violence against women*“ (ebd. S. 10) zu thematisieren, und zwar nicht nur auf individueller Ebene, da sie durch eine Verankerung von gesellschaftlichen Strukturen entstehen und daher auch hier angesetzt werden muss. Es braucht kollektive Veränderungen, um soziale Normen und Machtverhältnisse, die als Nährboden für Gewalt gegen Frauen dienen können, zu dekonstruieren. In diese Aktionen sollten auch jene Männer miteinbezogen werden, die keine Gewalt ausüben, „*to achieve a cross-sectional response to a problem rooted in sociocultural and economic male entitlement*“ (ebd. S. 10).

Um ein Bewusstsein für die männliche Dominanz- und Kontrollausübung bei Partnergewalt zu schaffen, sollten in Interventionsprogrammen auch die in die Gesellschaft eingebetteten Machtstrukturen analysiert und reflektiert werden. Es scheint notwendig, die individuellen Risikofaktoren mit Veränderungen auf gesellschaftsstruktureller Ebene zu kombinieren, und eine „*social change perspective*“ (Ubillos-Landa et al. 2020, S. 10) einzunehmen. Die vorgestellten Studien zeigen die Notwendigkeit eines breiten Ansatzes zum Verständnis der individuellen und gesellschaftlichen Faktoren hinsichtlich Partnergewalt gegen Frauen und der Arbeit mit männlichen Tätern. Hierbei scheint es notwendig, die gesamte Gesellschaft in die Prävention miteinzubeziehen, um bestimmte Vorstellungen zu dekonstruieren, die eine Machtausübung von Männern über Frauen legitimieren.

4. Theoretische Zugänge

Partnergewalt gegen Frauen stellt ein komplexes soziales Problem dar (Downes et al. 2019; Ubillos-Landa et al. 2020) und wird im überwiegenden Teil der sozialwissenschaftlichen Forschung als gesellschaftliche Problematik verstanden. Das Phänomen der häuslichen Gewalt (gegen Frauen) wurde durch die Frauenbewegung und die Kinderschutzbewegung aus dem privaten in den öffentlichen Bereich gerückt (Lamnek et al. 2012) und durch unterschiedliche Erklärungsversuche auf individueller und gesellschaftlicher Ebene analysiert. In dieser Masterarbeit wird hauptsächlich auf soziologische Theorien der ungleichen Geschlechter- und Machtverhältnisse Bezug genommen, um Männergewalt gegen Frauen in einen gesellschaftlichen Kontext zu bringen. Dabei spielen vor allem (traditionelle) Geschlechternormen und -rollen sowie Sozialisation eine Rolle. Es zeigt sich, dass es nicht nur die Verantwortung der Individuen ist, Gewaltverhalten zu verändern, sondern auch gesellschaftliche Strukturen ausschlaggebend sind. Im Folgenden wird auf die Verbindung von Geschlechtlichkeit und Gewalt, gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse und Männlichkeitsbilder eingegangen. Dabei werden ausgewählte Theorien von Bourdieu, Connell und Meuser näher beleuchtet. Durch diese Theorien soll gezeigt werden, wie soziale Ordnung, Geschlechtlichkeit und Gewalt zusammenhängen und wie gesellschaftliche Strukturen Gewalt gegen Frauen begünstigen können. Im abschließenden Kapitel wird mithilfe von Hagemann-White die Entstehung des Begriffspaares Opfer-Täter aus einer feministischen Bewegung heraus dargestellt.

4.1 Männliche Herrschaft und symbolische Gewalt (Bourdieu)

Der französische Soziologe Pierre Bourdieu beschäftigte sich mit den Unterschieden zwischen den Geschlechtern und dem Herrschaftsverhältnis. Dieser Aspekt spielt für das Thema dieser Masterarbeit eine wesentliche Rolle, da ungleiche Geschlechter- und Machtverhältnisse Gewalt gegen Frauen begünstigen können. Im Folgenden wird Bourdieus Theorie der männlichen Herrschaft und symbolischen Gewalt umrissen.

Bourdieu (2005) hat sich in seiner Theorie der männlichen Herrschaft mit der sozialen Ordnung und den darin vorzufindenden Herrschaftsverhältnissen beschäftigt. Er geht davon aus, dass sich die Herrschaftsverhältnisse immer wieder reproduzieren und durch die objektiven Strukturen der sozialen Ordnung inkorporiert werden. Somit werden Bevorzungen, Ungerechtigkeiten und die Herrschaftsverhältnisse in der Gesellschaft als natürlich wahrgenommen und akzeptiert. Besonders die männliche Herrschaft sieht er als Beispiel für Unterwerfung, die aus einer symbolischen Gewalt hervorgeht. Laut Bourdieu

braucht die männliche Ordnung keine Rechtfertigung, was für ihn die Macht, die hinter dieser steht, verdeutlicht, da die Ordnung dadurch als legitim und normal erscheint: „Das Werk der Sozialisation schließt den Kreis durch Verstärkung und Systematisierung der strukturierenden Erfahrungen einer Welt, die dieser ursprünglichen Einteilung entsprechend strukturiert ist“ (Bourdieu 1997, S. 93). Die Denkmuster der Beherrschten sind das Produkt der Herrschaft, dadurch können die Erkenntnisakte der Beherrschten nur Akte der Anerkennung und Unterwerfung sein, und dies führt zum Anschein von Natürlichkeit. Vor allem durch die Arbeitsteilung und die somit entstehende Wirklichkeit der sozialen Ordnung scheint die „willkürliche Beziehung der Herrschaft der Männer über die Frauen“ (Bourdieu 2005, S.22) als legitim. Das Herrschaftsverhältnis wird legitimiert, indem es einer biologischen Natur eingeprägt wird, welche selbst eine „naturalisierte gesellschaftliche Konstruktion“ (ebd. S. 45) ist. Erst durch das eine Geschlecht definiert sich das andere Geschlecht. Männlicher und weiblicher Habitus unterliegen also einer Konstruktionsarbeit. Die männliche Ordnung prägt sich auch in die Körper ein, da sie in den Dingen eingezeichnet ist. Die Entgegensetzung von männlich und weiblich reproduziert sich dadurch, dass sie in das System eingeschrieben ist, aus dem sie hervorgeht, und sich dadurch als scheinbar natürlich vorkommende Komponente zeigt: Die „hierarchische, binäre Opposition zwischen männlich und weiblich [scheint] sich in der Natur der Dinge zu gründen, da sie virtuell überall einen Widerhall findet“ (Bourdieu 1997, S. 92).

Die Schemata, die dem Habitus immanent sind, funktionieren als gemeinsame „Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmatrizen aller Mitglieder der Gesellschaft“ (Bourdieu 2005, S. 63). Bourdieu beschreibt dieses Phänomen mit „symbolischer Gewalt“ (ebd. S. 63ff). Somit wenden auch die Frauen selbst, u.a. in Bezug auf das Machtverhältnis, Denkschemata an, die aus der Inkorporierung dieser hervorgehen. Bourdieu meint, dass die Herrschaftsstrukturen das Produkt von einer nicht ablassenden geschichtlichen Reproduktionsarbeit seien. Die Akzeptanz der Verhältnisse, die auf konstruierte Kategorien, welche jedoch als natürlich dargestellt würden, zurückgehe, unterliege einer symbolischen Gewalt. Diese bedeute, dass die Beherrschten gar nicht darum herunkämen, den Herrschenden zuzustimmen, da sie den selben Schemata zur Bewertung unterlägen wie jene Herrschenden, und diese Schemata durch ihre Inkorporierung des Herrschaftsverhältnisses als natürlich erscheinen ließen (ebd. S.66). Die Geschlechterherrschaft zeigt, dass sich symbolische Gewalt durch einen Akt des „Erkennens und des Verkennens“ (Bourdieu 1997, S. 96) erfüllt, der jenseits einer Kontrolle von Bewusstsein oder Willen liegt. Menschen konstruieren eine soziale Welt, ohne die dahinterliegenden Kategorien bewusst zu wählen, somit ist die männliche Ordnung in alle Körper, Worte und Dinge eingeschrieben.

Mittlerweile gibt es eine feministische Bewegung, welche sich gegen die männliche Herrschaft einsetzt und bereits „*viel zu einer beträchtlichen Erweiterung des Bereiches des Politischen oder Politisierbaren beigetragen hat*“ (Bourdieu 2005, S.198). So wurden aus der politischen Tradition ausgegrenzte und ignorierte Gegenstände in den Bereich des „*politisch Anfechtbaren oder Diskutierbaren*“ (ebd.) gebracht. Bourdieu meint, dass nur eine subversive politische Bewegung, welche alle Herrschaftsverhältnisse (nicht nur die männliche Ordnung, sondern die gesamte gesellschaftliche Ordnung) und deren „*Komplizenschaft*“ (Bourdieu 2005, S. 199) zwischen den inkorporierten Strukturen und den objektiven Strukturen berücksichtige, auf lange Sicht gesehen und durch „*immanente Widersprüche der Mechanismen oder Institutionen begünstigt, zum allmählichen Untergang der männlichen Herrschaft beitragen*“ könne (ebd., S. 200). Eine Schlussfolgerung Bourdieus ist, dass es nur durch diese „*symbolische Revolution*“ (Bourdieu 1997, S. 97), welche aus einer kollektiven Handlung hervorgehen muss, zu einer Befreiung der Frau kommen kann. Das bedeutet einen „*Umsturz der Ordnung der Dinge, der materiellen Strukturen (...) [und] auch einen mentalen Umbruch, eine Transformation der Kategorien, der Wahrnehmung*“ (ebd. S. 98).

Die männliche Herrschaft spielt eine wesentliche Rolle für das Thema Gewalt gegen Frauen, da sie mit Macht und Dominanz zusammenhängt. Bourdieu spricht hier über symbolische Gewalt und liefert einen Beitrag, gesellschaftliche Strukturen von Geschlechter- und Machtungleichheit zu verstehen. Soziale Ordnung hat den Anschein einer Natürlichkeit, die ihr innezuwohnen scheint. Dennoch wird sie sozial konstruiert und reproduziert sich unbewusst. Um diese Mechanismen zu durchbrechen, braucht es eine Revolte, die Bourdieu in der feministischen Bewegung erkennt. Auch Connell beschäftigt sich in einer ähnlichen Weise mit Männlichkeit und deren Strukturen in der sozialen Ordnung, worum es im nächsten Kapitel geht.

4.2 Hegemoniale Männlichkeit (Connell)

Connell hat in vielen ihrer Arbeiten Männlichkeit analysiert und meint, dass es ein mindestens dreistufiges Modell brauche, um Geschlechtsstrukturen darstellen zu können - dabei gehe es um Macht, Produktion und die emotionale Bindungsstruktur (Connell 2015a). Bei Machtbeziehungen spielen in westlichen Kulturen die Unterordnung der Frauen und die Dominanz der Männer eine wesentliche Rolle, diese Struktur wird als Patriarchat bezeichnet und besitzt Allgemeingültigkeit, auch wenn es zahlreiche Ausnahmen gibt und nicht in jeder Hinsicht Männer dominant und Frauen unterdrückt sind (ebd.). In den Produktionsbeziehungen geht es um Aufgabenzuweisung und Arbeitsteilung, die im kapitalistischen

System geschlechtsspezifisch verteilt sind und zu Ungleichheit führen. Bei der emotionalen Bindungsstruktur geht es um Sexualität und Begehren. Laut Connell wird die gesamte soziale Praxis durch das Geschlecht strukturiert, daher ist das Geschlecht auch mit anderen sozialen Strukturen verknüpft. Damit sind Klasse, Ethnizität und Nationalität gemeint (ebd.).

Connell (2015) spricht von verschiedenen Formen der Männlichkeit. Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Formen gilt es genauso zu untersuchen wie die Männlichkeitsformen selbst. Dabei geht es um Hegemonie, Unterordnung, Komplizenschaft und Marginalisierung (ebd.). Eine hegemoniale Männlichkeit gewährleistet die Dominanz der Männer und die Unterordnung der Frauen und legitimiert das Patriarchat. Connell betont, dass es sich hier nicht um ein starres Modell handle, sondern dieses beweglich sei. Zwischen den Gruppen der Männer gebe es ebenso Unterordnung, am wichtigsten in der westlichen Gesellschaft gelte hier die Dominanz der heterosexuellen und die Unterordnung der homosexuellen Männer. Komplizenschaft bedeutet bei Connell, dass die überwiegende Zahl der Männer von einer Vorherrschaft der Männer profitiert, auch wenn nur wenige den normativen Ansprüchen einer hegemonialen Männlichkeit entsprechen. Die allgemeinen Vorteile, die für Männer durch die Unterdrückung der Frauen entstehen, bezeichnet Connell als „*patriarchale Dividende*“ (Connell 2015a, S. 133). Männer, die in der Komplizenschaft sind, bekommen zwar die patriarchale Dividende, sind aber nicht mit den „*Spannungen und Risiken an der vordersten Frontlinie des Patriarchats*“ (Connell 2015a, S. 133) konfrontiert. Mit der genannten Marginalisierung sind die Interaktionen von Geschlecht mit anderen sozialen Strukturen wie Klasse, Ethnizität oder Nationalität gemeint.

Der Rahmen, in dem spezifische Formen von Männlichkeit analysiert werden können, besteht aus zwei Typen von Relationen, nämlich „*Hegemonie, Dominanz/Unterordnung und Komplizenschaft einerseits, Marginalisierung/Ermächtigung andererseits*“ (ebd. S. 135). Wichtig ist, dass sowohl marginalisierte als auch hegemoniale Männlichkeit Handlungsmuster sind, die entstehen und die Veränderungsprozesse miteinbeziehen. Connell erkennt, dass durch die Veränderungen in den Bereichen Macht, Produktion und emotionale Bindung „*für Männlichkeiten Veränderungen unweigerlich bevorstehen (...). Es geht ebenso um die Familien und intimen Bindungen wie um Wirtschaft, Staat und globale Beziehungen*“ (ebd. S. 140). Durch die Emanzipation der Frauen ist die Legitimation des patriarchalen Systems zusammengebrochen, Männlichkeiten werden durch die Krisenanfälligkeit neu konfiguriert, und somit Machtbeziehungen verändert (ebd.). Die Produktionsbeziehungen waren einem massiven Wandel ausgesetzt und verändern auch die Chancen

für Männer. Ebenso veränderte sich die emotionale Bindungsstruktur durch die Etablierung homosexueller Beziehungen und durch Selbstbestimmungsrechte für Frauen.

In der hegemonialen Männlichkeit geht es also um die Dominanz der Männer über Frauen und die Rechtfertigung und den Erhalt patriarchaler Strukturen (Connell 2015a; Elliott 2016). Männer, die entwertete Formen von Männlichkeit verkörpern, werden ebenso untergeordnet bzw. marginalisiert, z. B. entlang der Kategorien Homosexualität, Ethnizität, Klasse usw. Aber auch Männer, die mit weiblichen Attributen assoziiert werden, werden untergeordnet (Hrženjak & Scambor 2019). Fürsorge und Werte wie Empathie, Abhängigkeit, Beziehungsarbeit usw. sind hegemonialer Männlichkeit entgegengesetzt (ebd.).

Diese Theorie der hegemonialen Männlichkeit wird oft als „*being simplistic, reductionist, and essentialist*“ (Elliott 2016, S. 245) kritisiert, da sie nicht das alltägliche Leben widerspiegelt. Dennoch wird die normative Kraft dieses Konzepts erkannt, und es dient als Geschlechterordnung und begegnet vielen jungen Männern in der Konstruktion ihrer Männlichkeit (ebd.). In mehreren Studien wurden die Gefahren der hegemonialen Männlichkeit sowohl für Frauen als auch für Männer erkannt (Elliott 2016). Für Männer geht sie mit Gewalt, Risikobereitschaft, wenig Selbstfürsorge, schlechter Gesundheit und verarmten Beziehungen einher. Für Frauen bedeutet es Gewalt und Aggression vonseiten der Männer, die gegen sie gerichtet sind, Lohnungleichheit, ungleiche Chancen, gefährliche Stereotype und die Hauptverantwortung für die Care-Arbeit (ebd.).

Connell (2015) bezieht sich in der Theorie zur Männlichkeit auf die speziellen Gewaltformen und spricht von zwei Formen der Gewalt. Einerseits Gewalt, die eine Dominanz der privilegierten Gruppe gewährt, diese Form ist meist gegen Frauen gerichtet, und Männer, die diese Form von Gewalt ausüben, leben in dem Gefühl, „*vollkommen im Recht zu sein*“ (ebd. S. 137). Die zweite Gewaltform ist meist zwischen Männern, sie dient dazu, Männlichkeit zu sichern und zu demonstrieren. In Bezug auf Partnergewalt gegen Frauen spielt vor allem die erste genannte Gewaltform eine Rolle. Es scheint notwendig zu sein, diesen Ansatz der Theorie der hegemonialen Männlichkeit auch in die Arbeit mit männlichen Tätern zu integrieren. So schreibt Hafner (2012) in seinem Artikel über Täterprogramme gegen häusliche Gewalt an Frauen, die seit den 1970er Jahren in den USA existieren. Er bietet einen Einblick in die Diskurse zur Weiterentwicklung von Täterprogrammen in den USA. Hafner (2012) geht u.a. auf die Geschlechterasymmetrie ein und thematisiert die hegemoniale Männlichkeit in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und meint, dass diese in der Arbeit mit männlichen Tätern viel zu wenig beachtet werde. Der Zusammenhang zwischen dem Ausmaß an intimer Partnergewalt und frauenfeindlichen Einstellungen sei

belegt (Hafner 2012), für ihn gelte dies auch für hegemoniale Männlichkeit, kontrollierendes Verhalten, Machtdemonstration und Gewalt gegen Frauen (ebd.).

Bourdieu's Theorie der männlichen Herrschaft zeigt, wie soziale Ordnung entsteht und sich durch symbolische Gewalt unbewusst reproduziert. Connells Theorie der hegemonialen Männlichkeit lässt sich mit der direkten Gewaltausübung im Geschlechterverhältnis in Verbindung bringen. Im Folgenden wird auf Meuser Bezug genommen, der in vielen seiner Publikationen zur Männlichkeit die genannten Theorien von Bourdieu und Connell zitiert und diese Theorien auch in Verbindung zueinander setzt (Meuser 2010a, S. 121ff). Das nächste Kapitel bezieht sich auf Meusers Ausführungen zu den Zusammenhängen zwischen Geschlechtlichkeit und Gewalt.

4.3 Gewalt und Geschlechtlichkeit (Meuser)

Meuser beschäftigt sich mit Geschlechtlichkeit und Gewalt und deren Verankerung in der sozialen Ordnung. Hierbei nimmt er immer wieder Bezug auf die Theorien von Bourdieu und Connell und setzt diese auch in Verbindung zueinander (Meuser 2010a). Für ihn zeigt sich, dass *„geschlechtlich konnotierte Gewaltverhältnisse die Struktur der Geschlechterordnung reflektieren“* (Meuser 2002, S. 12). Er betont die gesellschaftlich unterschiedliche Stellung von männlicher und weiblicher Gewalt. Dabei bezieht er sich auf eine Formulierung von Popitz (1992), die verdeutlicht, dass Gewalt allgegenwärtig ist und grundsätzlich jedem Menschen als Handlungsmöglichkeit zur Verfügung stehen würde:

“Der Mensch muß nie, kann aber immer gewaltsam handeln, er muß nie, kann aber immer töten – einzeln oder kollektiv – gemeinsam oder arbeitsteilig – in allen Situationen, kämpfend oder Feste feiernd – in verschiedenen Gemütszuständen, im Zorn, ohne Zorn, mit Lust, ohne Lust, schreiend oder schweigend (in Todesstille) – für alle Zwecke – jedermann“
(Popitz 1992, S. 50).

Weibliche und männliche Gewalt haben jedoch unterschiedliche Stellenwerte in der Gesellschaft. So gilt Gewalt in der Geschlechterordnung für Männer als legitime Ressource, während sie für Frauen als illegitime Ressource gilt: *„Die Geschlechtslogik von Gewalt hat zur Folge, daß das Potenzial der Gewalt vorwiegend von Männern realisiert wird“* (Meuser 2002, S. 13). Mit den Begriffen „Verletzungsmacht“ und „Verletzungsoffenheit“, auf die im Folgenden eingegangen wird, bietet Meuser (2010) einen Erklärungsansatz, warum die „Ressource“ Gewalt im Geschlechterverhältnis unterschiedlich genutzt wird.

In Bezug auf das Thema Männergewalt gegen Frauen untersucht Meuser (2010) soziologische Erklärungsansätze, welche meist auf eine gesellschaftliche Dominanz der Männer über die Frauen verweisen. So sind Geschlechterverhältnisse in Macht- und Ungleichheitsverhältnisse eingegliedert, im Fokus stehen für ihn die von Popitz (1992) bezeichnete „*Verletzungsmacht und Verletzungsoffenheit*“ (Meuser 2010b, S. 111). Diese gelten als Merkmale sozialer Ungleichheit und als Gegenstand der Beziehungen zwischen den Menschen. Verletzungsmacht bedeutet Aktionsmacht (Popitz 1992), eine direkte Ausübung der Gewalt gegenüber verletzungsoffenen Personen: „*Zugleich erinnert der direkte Akt des Verletzens an die permanente Verletzbarkeit des Menschen durch Handlungen anderer, seiner Verletzungs-Offenheit [sic], die Fragilität und Ausgesetztheit seines Körpers, seiner Person*“ (Popitz 1992, S. 43f). Die zentrale Differenzierungslinie, entlang der die Zuweisung von Verletzungsmacht bzw. -offenheit erfolgt, ist die Geschlechterdifferenz (Meuser 2010b). Verletzungsmacht wird mit Männlichkeit verknüpft, während Verletzungsoffenheit mit Weiblichkeit in Verbindung gebracht wird. „*Verletzungsmächtige und verletzungsoffene Körper sind in diesem Sinne kulturell konstituierte Wahrnehmungs- und Erfahrungskategorien*“ (Meuser 2010b, S. 111), die in sozialisierte Körper eingeschrieben sind. Das soll sowohl erklären, „*warum die Handlungsressource Gewalt eher Männern als Frauen zugeschrieben wird, als auch warum Frauen weniger als Männer zu dieser Ressource greifen*“ (ebd.).

Ein weiterer soziologischer Erklärungsversuch von Meuser (2010) zur Männergewalt ist die Abgrenzung und Abwertung von Weiblichkeit, die in einer männlichen Sozialisation neben einer sexualisierten Geschlechtsrolle als typisch gilt. So wird Frauenabwertung als „*strukturelles Element männlicher Sozialisation*“ (Meuser 2010b, S. 113) verstanden. Die weibliche Geschlechtsrolle ist in der Sozialisation sexuell passiv und auf Machtverzicht angelegt. Ebenso wird Männergewalt gegen Frauen als kompensatorischer Akt oder als letztes geeignetes Mittel zum Erhalt der Männlichkeit erklärt (Meuser 2010b). Gewalt wird angewendet, wenn die eigene Männlichkeit zu zerbrechen erscheint bzw. wenn die kulturell erzeugte Hegemonie versagt (ebd.). Das ist auch der Grund, warum Männer, die Gewalt gegen Frauen ausüben, ihr Verhalten oft nicht als deviant empfinden, da es dazu dient, männliche Dominanz zu sichern (Connell 2015a; Meuser 2010b).

Hinzu kommt, dass Männern keine Verletzbarkeit zugestanden wird, womit auch erklärt werden kann, warum die Begriffe Opfer und Mann als unvereinbar gelten (Meuser 2010b). Genauso unvereinbar scheinen die Begriffe Täterin und Frau, was zu einer Vernachlässigung der Forschung zu weiblicher Gewalt führt. Für Meuser zeigt sich hier, dass die Forschung zum Thema Gewalt und Geschlecht „*in hohem Maße an das kulturelle Konstrukt*

einer geschlechtlich ungleichen Verteilung von Verletzungsmacht und -offenheit anschließt“ (Meuser 2010b, S. 119). In einer geschlechtertheoretischen Perspektive ist zu berücksichtigen, dass Gewalt, die von Frauen gegen Männer gerichtet ist, eine Gewaltform ist, die „anders als die von Männern ausgehende, nicht im Sinne der Geschlechterordnung ist“ (Meuser 2010b, S. 120). Durch ein Geschlechterverhältnis, in dem Gewalt als Handlungsressource für Männer erachtet wird, wird der weiblichen Gewalt keine Legitimität zugestanden.

Die dargestellten Theorien von Bourdieu, Connell und Meuser zeigen die Zusammenhänge zwischen ungleichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, Sozialisation, Geschlechtlichkeit und Gewalt. Im Diskurs zu Gewalt fallen immer wieder die Begriffe „Opfer“ und „Täter*in“. Im Folgenden wird der feministische Hintergrund einer generellen Verknüpfung der Bezeichnungen Opfer und (männliche) Täter dargestellt. Auch hier wird deutlich, inwiefern das Thema Gewalt gegen Frauen mit gesellschaftlichen Strukturen zusammenhängt, und es lässt sich verstehen, wie das entstandene Begriffspaar Opfer-Täter zu Veränderungen im Umgang mit Gewalt gegen Frauen führte.

4.4 Opfer-Täter-Begriffspaar

Der Begriff „Opfer“ wurde nicht immer schon mit dem Begriff „Täter“ in Verbindung gebracht. Die Verknüpfung der beiden Begriffe Opfer und Täter ist aus der Feminismusbewegung abzuleiten und zu verstehen (Hagemann-White 2019). Beide Begriffe sind seit Beginn des Diskurses über Männergewalt umstritten, so kritisierten Frauen der Frauenbewegungen sowohl die Abstraktheit des Täterbegriffs als auch die Etikettierung betroffener Frauen und das Verschwinden der Frau als Person im Opferbegriff (ebd.). Eine Suche nach anderen Begrifflichkeiten lässt die Debatte immer wieder entflammen. Um die Bedeutung der Begriffe zu verstehen, scheint es notwendig, ihre Entstehung genauer zu betrachten.

Das Begriffspaar fand in die Debatte Einzug, weil es Männern strafrechtlich lange möglich war, Gewalt gegen ihre Partnerinnen auszuüben. Durch die Skandalisierung der Gewalt in heterosexuelle Paarbeziehungen entstand die Frage, warum Männer diese Gewalt ausüben, es folgte die feministische Antwort, „weil sie es dürfen und können“ (Hagemann-White 2019, S. 147). Gewalthandlungen hatten keine Konsequenzen für Männer, sie waren strafrechtlich erlaubt und hinzu kam, dass betroffenen Frauen „heimliches Einverständnis oder eine Provokation“ (ebd.) zugeschrieben wurden. Um dieser Tradition entgegen zu wirken, wurde insistiert, dass Gewalt nicht entschuldbar sei, sie keinem

Missverständnis unterliege und niemand dazu getrieben werde, seine Partnerin zu misshandeln. Um die Gewaltdynamik zu veranschaulichen, musste bei Handlungen, die gegen den Willen der Frau erfolgten, und bei Misshandlung der Partnerin immer wieder klargestellt werden, *„er ist Täter und sie ist Opfer eines Unrechts, das als solches behandelt werden soll“* (Hagemann-White 2019, S. 148).

Der Begriff „Opfer“ war nicht von Beginn an mit einem damit einhergehenden Täterbegriff verbunden (Hagemann-White 2019). Opfer galten lange Zeit als etwas, das höhere Wesen betraf und in Verbindung mit Sünde und Schuld gesehen wurde. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts herrschte der Gedanke, es sei bewundernswert, wenn Menschen Opfer bringen oder sich selbst opfern. Durch öffentliche Debatten und die Kriminologie entstand das Begriffspaar Opfer-Täter, jedoch sind Muster der älteren Tradition immer noch spürbar (ebd.). Sowohl die Tradition einer Opfergabe als auch das Opfer-Sein für höhere Wesen erkennt Hagemann-White (2019) im Bild der sich aufopfernden Mutter. Eine Verpflichtung zur Hingabe an das Kind und eine gesellschaftliche Vorstellung von Weiblichkeit und Mütterlichkeit führen zu einer Verwundbarkeit der Frau, die sich auch in der Paarbeziehung ausdrücken kann. So entstehen Abhängigkeit und Verletzbarkeit, die zu einer emotionalen Bindung an den misshandelnden Mann führen können (Hagemann-White 2019).

Anfang der 1950er Jahre wurde ein machttheoretisches Erklärungsmodell zur Benachteiligung der Frauen in der Gesellschaft offensichtlich:

„Der Gesetzgeber hatte seit Generationen Ehefrauen unmündig gehalten, die Ehemänner hatten sanktionsfrei zugeschlagen, ihre Väter hatten ihnen den Zugang zur Bildung verweigert, ein (in aller Regel männlicher) Gynäkologe entschied über ihre Schwangerschaften, und die Politiker, an allen maßgeblichen Stellen Männer, sahen zumeist nur widerstrebend ein, dass überhaupt etwas zur Verwirklichung der Gleichberechtigung geschehen müsse“ (Hagemann-White 2019, S. 150).

Der „Feind“ wurde sichtbar, und die Benennung von „Männergewalt“ wurde zu einem Symbol von Dominanz und Unterdrückung im Geschlechterverhältnis (ebd.). Unter dem Begriff wurden *„alle daraus erwachsenden Kränkungen, Verletzungen und Schädigungen von Frauen“* (ebd. S 150) verstanden. Diese reichten von Blondinenwitzen bis hin zu ungleichen Löhnen und körperlicher Gewalt gegen Frauen. Um konkrete Interventionen für von Gewalt betroffene Frauen setzen zu können, war dieser allgemeine Gewaltbegriff jedoch eher hinderlich. Deshalb sollte der Bezug auf die Gewalthandlung an sich bzw. deren Unterlassung in den Vordergrund treten. Hierzu brauchte es die Benennung von Opfern und Tätern (ebd.). Gewalt wird hier als Handlung verstanden, was beinhaltet, dass es auch

Alternativen dazu gibt. So trifft jede Person, die Gewalt ausübt, eine Entscheidung, die auch anders ausfallen könnte (Hagemann-White 2019). Um die Verantwortung der Gesellschaft einzufordern, wurde das Begriffspaar Opfer-Täter als notwendig erachtet, somit entwickelten sich Hilfsangebote für betroffene Frauen, und die Täterarbeit entstand. Darauf folgten Debatten darüber, dass auch Männer Opfer und Frauen Täterinnen sind, woraufhin die Anti-Gewalt-Bewegung ihr Wahrnehmungsfeld erweiterte. Es zeigt sich, dass in der Arbeit gegen Gewalt Begrifflichkeiten mit ihren Aufladungen aus der Anfangszeit gewichen sind und nützlichere Bezeichnungen geschaffen wurden (ebd.). So war die Verknüpfung der Begriffe Opfer und Täter notwendig, um Handlungsrelevanz aufzuzeigen und *„zugleich Raum dafür [zu] lassen, dass es die Taten sind und nicht die Menschen, die bewertet werden“* (Hagemann-White 2019, S. 153).

5. Methodisches Vorgehen

Im Zuge dieser Masterarbeit wurden leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Opferschutz und Männerberatung bzw. Täterarbeit durchgeführt. Diese Interviews wurden mittels Themenanalyse nach Froschauer und Lueger (2003) ausgewertet. Theoretische Annahmen, praktische Umsetzung und Notwendigkeit der Offenlegung der Datenerhebung und -auswertung werden in diesem Abschnitt näher erklärt. Zudem werden das Sample vorgestellt und der Feldzugang erläutert. Da in der qualitativen Forschung die quantitativ orientierten Gütekriterien der Validität, Reliabilität und Objektivität nicht zur Qualitätssicherung herangezogen werden können (Froschauer & Lueger 2003), bedarf es hier anderer Zugänge, auf die in diesem Kapitel eingegangen wird.

5.1 Expert*inneninterview

Nach Bogner et al. (2014) gibt es unterschiedliche Formen von Expert*inneninterviews je nach Forschungsinteresse (explorativ, fundierend, informatorisch, deutend), wobei es in der Praxis Überschneidungen gibt. In dieser Masterarbeit spielt das Expert*innenwissen eine zentrale Rolle. Das Expert*inneninterview zählt in der Literatur nicht zwangsläufig zu den qualitativen Verfahren (ebd.), dafür gibt es mehrere Gründe. So gilt diese Form der Forschung oft als schnelle und „schlichte“ Informationsgewinnung und verspricht eine Art Erfolgsgarantie (Bogner et al. 2014). Aus diesem Blickwinkel wird das Expert*inneninterview allerdings in seinen Möglichkeiten beschränkt. Wichtig ist die Erkenntnis, dass es

das Expert*inneninterview nicht gibt und es in seinen unterschiedlichen Formen große Bedeutung für die Forschungspraxis hat, wenn es als Instrument dem Forschungsvorhaben angepasst wird (ebd.).

Als Expert*innen gelten „*konkrete soziale Akteure mit spezifischen Handlungs- und Professionslogiken*“ (Bogner et al. 2014, S. 4). Ihr Wissen ist maßgebend für das Funktionieren moderner Gesellschaften. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Expert*innenwissen dem Laienwissen an sich überlegen ist, denn es kann nie so „*eindeutig, einmütig und systematisch*“ (ebd.) sein, wie es oft der Vorstellung nach wäre.

5.2 Themenanalyse

Die Auswertung von Expert*inneninterviews orientiert sich an „*thematischen Einheiten, an inhaltlich zusammengehörigen, über die Texte verstreute Passagen*“ (Meuser & Nagel 2009, S. 476). Als Auswertungsmethode für diese Masterarbeit wurde deshalb die Themenanalyse nach Froschauer & Lueger (2003) gewählt. Durch diese Analyse wird der Argumentationszusammenhang einzelner Einstellungen oder Wahrnehmungen besser nachvollziehbar (Froschauer & Lueger 2003), und es erfolgt eine Textreduktion auf essenzielle Passagen, welche in Kategorien zusammengefasst werden. Der Typus der erhobenen Daten für die Masterarbeit lässt sich der „*externen Expertise*“ (Froschauer & Lueger 2003, S. 92) zuordnen. Ziel der Auswertung ist es, manifeste Inhalte zusammenzufassen, die Strukturiertheit der Aussagen herauszuarbeiten und das Ganze in einen systemischen Zusammenhang zu bringen. Ein Verfahren, das sich dazu eignet, ist die Themenanalyse, so ist der manifeste Inhalt der Expertise vorrangig, und die Aussagen ermöglichen eine Erfassung der Einstellung der Befragten. Die Transkription soll beim Expert*inneninterview so detailliert wie nötig sein, eine umfangreiche Transkription ist jedoch nicht notwendig. Längere Pausen, besondere Betonungen und nonverbale Äußerungen sollen laut Bogner et al. (2014) dokumentiert werden. Die Transkripte bilden die Grundlage der Datenauswertung, die im Folgenden erklärt wird.

Ziel der Datenauswertung ist es, einen Überblick zu schaffen, dabei werden die manifesten Inhalte in den Vordergrund gestellt, was wiederum bedeutet, dass die Analyse des Entstehungshintergrundes und latente Sinnstrukturen ausgeblendet bleiben. Bei diesem Textreduktionsverfahren werden „*charakteristische Elemente*“ (Froschauer & Lueger 2003, S. 159) herausgearbeitet und Gemeinsamkeiten und Unterschiede in einer Darstellung des Themas zwischen den Gesprächen sichtbar gemacht. In einem ersten Schritt werden Textstellen, die hinsichtlich eines Themas zusammengehörig erscheinen, identifiziert.

Dabei werden die Forschungsfragen immer mitbedacht. Die sich daraus ergebenden Textblöcke werden dann in weiteren Schritten näher beleuchtet, um das Material zu verdichten und Strukturen herauszuarbeiten. Dabei werden die Textstellen zu den einzelnen Themen zusammenfassend dargestellt und ein Argumentationszusammenhang wird durch Verweise zum Material festgehalten. Für die praktische Durchführung haben Froschauer und Lueger (2003) fünf Fragen formuliert, die von Lueger später nochmals konkreter angeführt wurden (Lueger 2009, S. 208ff):

- Was ist eine zusammengehörige Textstelle zu einem Thema?
- Was sind zusammengefasst die wichtigsten Charakteristika eines Themas?
- In welchen Zusammenhängen taucht ein bestimmtes Thema auf?
- Inwiefern tauchen innerhalb oder zwischen den Gesprächen Unterschiede in den Themen bzw. im Umgang mit Themen auf?
- Wie lassen sich die Ergebnisse der Analyse in den Kontext der Forschungsfrage integrieren?

Die Themenanalyse wird in dieser Masterarbeit mithilfe eines „Codiervfahrens“ (Froschauer & Lueger 2003, S. 163ff) analytisch erweitert. Dabei geht es darum, Themenkategorien (Begriffe, die einzelne Textpassagen bezeichnen) und Subkategorien aus den Transkripten abzuleiten und nicht mit einem vorher festgelegten Kategoriensystem zu arbeiten. Eine Strukturierung der Themenkategorien nach der Bedeutung für die Forschungsfrage bildet dann die Zentralkategorien. Durch eine Verknüpfung der Themenkategorien mit den Subkategorien entsteht ein hierarchisches Netzwerk, das dann interpretiert wird. Auf Basis dieser Analysen und Interpretationen lassen sich Thesen im Hinblick auf die Forschungsfrage ableiten.

In der themenanalytischen Auswertung der Interviews gab es in dieser Arbeit eine starke Orientierung an den vorgeschlagenen Fragestellungen (Lueger 2009). Die Themenkategorien wurden aus dem Material abgeleitet (siehe Kapitel 6). Die Software MAXQDA diente zur Organisierung der Transkripte und wurde als Unterstützung zur Bildung des Kategoriensystems genutzt. Neben den Transkripten wurden die Interviewmemos als Datenmaterial verwendet. Es zeigten sich interviewübergreifend ähnliche Themen, oft auch unabhängig des Leitfadens, die in der Auswertung miteinander in Beziehung gesetzt wurden.

5.3 Qualitätskriterien qualitativer Forschung

Wie bereits einleitend erwähnt, braucht es in der qualitativen Forschung hinsichtlich der Qualitätskriterien einen anderen Zugang als bei der quantitativen Forschung. Die dort verwendeten Gütekriterien der Validität, Objektivität und Reliabilität sind im qualitativen Forschungsbereich unzureichend bzw. unangemessen (Froschauer & Lueger 2003). Es gibt für die qualitative Forschung jedoch andere Möglichkeiten der Qualitätssicherung. So schlagen Froschauer und Lueger (2003) Maßnahmen auf drei Ebenen vor. Auf „*methodologischer und verfahrenstechnischer Ebene*“ (ebd. S. 167) geht es um die Zerstörung des Vorwissens. Dies gelingt durch eine Dekonstruktion und eine „*Systematisierung des Zweifels*“ (ebd.), was durch die Aufgliederung des Textes in einzelne Sinneinheiten und Themenblöcke erreicht werden kann. Weiters werden auf dieser Ebene eine Auswertung im Team, die sequenzielle Sinnauslegung, die Berücksichtigung von scheinbar Belanglosem und die Trennung von Handlungs- und Analysewissen vorgeschlagen. Eine Trennung von Handlungs- und Analysewissen bedeutet, dass Erhebung und Auswertung nicht von denselben Personen durchgeführt werden. Auf der zweiten „*Ebene des Forschungsprozesses*“ (ebd. S. 168) zählen zu den qualitätssichernden Maßnahmen ein zyklischer Forschungsprozess, der Reflexionsphasen beinhaltet, die Auswahl der Forschungsmaterialien durch theoretisches Sampling, eine Variation in den Erhebungssituationen/Methoden/Perspektiven und Supervision. Auf der dritten genannten Ebene, der „*Ebene des Wissenschaftssystems*“ (ebd. S. 169), braucht es die Argumentation der Relevanz einer Studie, Angaben zu Schlüsselentscheidungen im Forschungsprozess und eine exemplarische Darstellung von Forschungselementen.

Die Offenlegung des Forschungsprozesses und die Begründung des Vorgehens spielen eine wichtige Rolle für die Qualitätssicherung, weshalb sie im Folgenden näher beleuchtet werden. In dieser Masterarbeit wurde die Datenerhebung und -auswertung von derselben Person durchgeführt, was auch die Wahl der Themenanalyse als Analysemethode begünstigt. So hält sich durch den Fokus auf die manifesten Inhalte die Einbringung der persönlichen Meinung der Interpret*innen gering, wodurch Analysen von Einzelpersonen, auch jene, die das Gespräch geführt haben, zulässig sind und keine Qualitätsminderung bedeuten (Lueger 2009). In dieser Masterarbeit wurde durch regelmäßige Reflexionsphasen und durch die Führung eines Forschungstagebuchs das eigene Vorwissen kritisch durchleuchtet. So wurde versucht, mit einer neutralen Haltung an das Interviewmaterial heranzutreten. Durch das schriftliche Festhalten von Gedanken und durch Gespräche über die Forschung konnte eine gewisse Distanzierung erfolgen, und eigene blinde Flecken konnten erkannt werden. Eine Zerlegung des Materials in einzelne thematische

Einheiten ermöglichte eine sequenzielle Sinnauslegung und Perspektivenvielfalt, was wiederum ein Merkmal der Qualitätssicherung darstellt (Froschauer & Lueger 2003). Die Datenanalysesoftware MAXQDA wurde unterstützend verwendet, um die Daten zu organisieren und eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten. Im Weiteren wird auf die wesentlichen Aspekte qualitativer Forschung - Freiwilligkeit und Anonymität - eingegangen.

Die Aufgabe der forschenden Person ist es, ein verzerrungsfreies Abbild der Wirklichkeit zu schaffen, je nach Forschung braucht es verfahrensspezifische Kriterien. Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Erhebungs- und Auswertungsprozesses spielen hier eine wesentliche Rolle (Bogner et al. 2014). Sampleauswahl, Leitfaden und Transkriptionsregeln dienen einer Dokumentation und bieten Nachvollziehbarkeit und Transparenz, um Qualität zu gewährleisten. Forschungsethische Fragen bei Expert*inneninterviews stellen sich hinsichtlich der Freiwilligkeit der Befragten, der Instrumentalisierung und der Anonymisierung (Bogner et al. 2014). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich Expert*innen für Interviews zur Verfügung stellen und diese in der Regel als angenehm erleben (ebd.). In dieser Arbeit wurden Expert*innen unterschiedlicher Institutionen direkt angeschrieben, somit herrscht das Prinzip der Freiwilligkeit, anders als wenn Vorgesetzte Personen auswählen. Solche Zwangsbefragungen führen meist zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen und machen wenig Sinn (ebd.).

Beim Expert*inneninterview ist das Thema der Anonymität oft schwierig zu handhaben. Teilnehmer*innen von Forschungen sollten immer im Vorhinein eine vertrauliche Behandlung der Daten und die Anonymisierung zugesprochen werden (ebd.). Wird vonseiten der Befragten eine namentliche Nennung bei der Auswertung gewünscht, sollte dies mit ausdrücklicher Zustimmung erfolgen. Wenn Daten anonymisiert werden, muss bei der Interviewführung darauf geachtet werden, keine Informationen von anderen Befragten oder Einrichtungen weiterzugeben, um keinesfalls Rückschlüsse zu anderen befragten Personen ziehen zu können. Vertrauensverletzungen müssen vonseiten der Forscher*in im Voraus gesehen und vermieden werden (ebd.). Medjedović und Witzel (2010) unterscheiden die formale, faktische und absolute Anonymisierung. Die formale Anonymisierung bedeutet eine Trennung der direkten Identifizierungsmerkmale von den Interviews. Von faktischer Anonymität wird gesprochen, wenn Fakten, die einen Rückschluss auf die befragte Person zulassen könnten, so reduziert und verändert werden, dass ein Rückbezug nur unter hohem Aufwand und hohen Kosten möglich wäre. Absolut anonymisiert sind Daten, wenn ein Personenbezug *„unter allen Umständen ausgeschlossen werden kann“* (Medjedović & Witzel 2010, S. 75). Wie in dieser Arbeit mit der Anonymisierung der Daten

umgegangen wurde und anhand welcher Kriterien die Expert*innen ausgewählt wurden, wird im folgenden Kapitel 5.4 beschrieben.

5.4 Feldzugang und Sample

Die Auswahl der Expert*innen erfolgte in einem ersten Schritt über eine Literatur- und Medienrecherche zum Thema Gewalt gegen Frauen in Österreich. Dabei spielten sowohl Fachliteratur als auch Zeitungs- und Medienberichte eine Rolle. Nach Sichtung der ersten wesentlichen Artikel kristallisierten sich einige Personen heraus, die in diesem Bereich in Österreich Expertise haben. Alle Personen sind in der konkreten Gewaltarbeit oder auch forschend in Einrichtungen in Österreich tätig, wobei die Suchstrategie eher personenzentriert als einrichtungszentriert erfolgte. Der Fokus der Suche wurde auf Personen gesetzt, die im medialen und wissenschaftlichen Bereich zum Thema Gewalt gegen Frauen in Österreich immer wieder genannt, interviewt oder zitiert wurden. Es zeigte sich schnell, dass sowohl Einrichtungen des Opferschutzes als auch Einrichtungen, in denen Männerberatung angeboten wird, präsent sind. Anhand dieser Recherche wurden die ersten Interviewpartner*innen ausgewählt. Für die weitere Personenauswahl wurde dann mittels Schneeballverfahren gearbeitet, was bedeutet, dass die Interviewpersonen nach relevanten weiteren Personenvorschlägen gefragt wurden. Das führte dazu, dass Personen aus ganz Österreich im Sample vorhanden sind und keine konkretere geografische Festlegung erfolgte. Zu Beginn der Recherche gab es die Idee, den Fokus auf Expert*innen aus Wien zu setzen, was sich jedoch auch als hinderlich darstellte. Diese Idee wurde im Zuge des Vorgehens mittels Schneeballverfahrens und weiterführender Recherche zu relevanten Expert*innen verworfen.

Leider konnten nicht alle als Expert*innen geltende Personen erreicht werden oder es fand sich kein Termin für ein Interview. Die Suche nach weiteren Interviewpartner*innen wurde nach zehn Personen beendet, weil sich in den Gesprächen Aspekte zentraler Kategorien zu wiederholen begannen und eine Auswahl weiterer Personen wohl keine wesentlichen neuen Erkenntnisse gebracht hätte („theoretische Sättigung“) (Bogner et al. 2014). So entstand das Sample von zehn Personen aus Praxis und Forschung im Bereich Opferschutz und Männer- bzw. Täterberatung mit einem Fokus auf Gewalt gegen Frauen.

An dieser Stelle werden zur besseren Orientierung und zum Verständnis der Vorgangsweise noch einmal die Forschungsfragen genannt:

Was kann sich durch die Verpflichtung weggewiesener Gefährder*innen zu einer Gewaltpräventionsberatung ab 2021 in Österreich hinsichtlich der Prävention und der gesellschaftlichen Bedeutung von Partnergewalt gegen Frauen verändern?

- Wie sollen die „Gewaltpräventionszentren“ und die Beratungsgespräche aus Sicht der Expert*innen von Opferschutz und Männer- bzw. Täter*innenarbeit gestaltet sein?
- Welche Herausforderungen und Risiken gibt es durch diese Änderung im Gewaltschutzgesetz für Betroffene?

Um diese Fragen beantworten zu können, wurde ein Leitfaden für die Interviewführung erstellt. Der offene Leitfaden diente in erster Linie einer Vorbereitung und Einarbeitung in das Forschungsthema, im Interview ist er ein konkretes Hilfsmittel und bietet Orientierung, daher gilt er als *„angemessenes Erhebungsinstrument“* (Meuser & Nagel 2009). Es wurden drei Hauptthemengebiete erarbeitet, die mithilfe von mehreren Unterfragen das Forschungsinteresse abdeckten (siehe Leitfaden im Anhang). Auf diese drei Hauptthemengebiete und die Fragestellungen wird im Weiteren kurz eingegangen. Die Fragen zur „Prävention häuslicher Gewalt durch die Arbeit mit Gefährder*innen“ behandelten die Einstellungen zur Verpflichtung zu einem Gewaltpräventionsgespräch. In der Kategorie „Gewaltpräventionsgespräch/Gewaltpräventionszentren“ wurde nach der Umsetzung der Gespräche und den Herausforderungen für die Betroffenen gefragt. Im dritten Themenbereich „Gesellschaftliche Bedeutung von Gewalt gegen Frauen“ wurden die Themen Täter-Opfer-Umkehr, weibliche Täterinnen, gesellschaftliche Präventionsansätze, Dunkelfeld und die Zukunft der Täter*innenarbeit in Österreich angesprochen. Zusätzlich zu den Fragen, die in allen Interviews gestellt wurden, gab es noch zwei spezifische Fragen je nach Expertise hinsichtlich Opferschutz und Männer- bzw. Täterarbeit.

Der Erstkontakt zu allen Befragten erfolgte per Mail, in dem bereits auf das Thema der Masterarbeit und die Zielsetzung des Interviews hingewiesen wurde. Außerdem wurde an dieser Stelle bereits erwähnt, dass die Interviews aufgezeichnet, die Daten vertraulich behandelt und für die Masterarbeit verwendet werden. Die Interviews wurden sowohl face-to-face als auch online-telefonisch im Zeitraum vom 10.06.2020 bis 31.08.2020 geführt. Aufgrund der Covid-19 Situation zum Zeitpunkt der Durchführung der Interviews wurde auch auf die Möglichkeit der Videotelefonie zurückgegriffen. Alle Gespräche wurden mit Zustimmung der Interviewpartner*innen aufgezeichnet, und es wurden im Anschluss an das Gespräch Memos geführt. Zu Beginn der Interviews wurde auf die Möglichkeit der Anonymisierung der personenbezogenen Daten hingewiesen. Jeweils am Beginn und am

Ende der Interviews wurden die Expert*innen gefragt, ob ihre Daten im Zuge der Auswertung und Veröffentlichung der Masterarbeit anonymisiert werden sollen, oder ob der Name und die Einrichtung genannt werden dürfen. Neun der zehn befragten Personen stimmten am Ende des Interviews ausdrücklich zu, dass ihr Name und die Einrichtung, in der sie tätig sind, in dieser Masterarbeit genannt werden dürfen. Deshalb wurde bei neun Personen von einer Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung abgesehen. Ein Interview wurde auf Wunsch der befragten Person anonym behandelt. Aufgrund der überschaubaren Zahl der Expert*innen in Österreich wurde hier von einem Pseudonym oder näheren Hintergrundangaben abgesehen, um keinerlei Rückschlüsse bilden zu können. Alle Interviews wurden vollständig transkribiert und analysiert. Die Transkription erfolgte im Wortlaut der Befragten, das Gehörte wurde also exakt wiedergegeben. Zudem wurden Betonungen fett markiert und längere Sprechpausen ausgewiesen. Im Folgenden werden die Interviewpersonen kurz vorgestellt.

Sample (alphabetisch geordnet):

Mag. Romeo Bissuti ist Klinischer- und Gesundheitspsychologe und Psychotherapeut. Er arbeitet als freier Mitarbeiter bei der Wiener Männerberatung und ist Leiter des Männergesundheitszentrums MEN. Zusätzlich ist er ehrenamtlicher Obmann der White Ribbon Österreich Kampagne (Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt an Frauen) und im Vorstand des Dachverbands für Männer-, Burschen- und Väterarbeit Österreich (DMÖ).

Ulrike Furtenbach ist die Leiterin der ifs-Gewaltschutzstelle in Vorarlberg, in der sie seit 25 Jahren tätig ist. Sie ist Sozialarbeiterin und hat weitere Ausbildungen in den Bereichen Sozialmanagement und opferschutzorientierter Täterarbeit absolviert.

Michaela Gosch ist seit 2007 die Geschäftsführerin des Vereins Frauenhäuser Steiermark. Beruflich kommt sie aus der Gleichstellungspolitik, sie war längere Zeit im Bereich der Gleichstellung und Frauenförderung tätig.

Mag.^a Karin Göilly ist seit 2016 die Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums Burgenland, zuvor war sie dort als Beraterin tätig. Sie ist Juristin und hat viele Jahre bei Frauenberatungsstellen in der Rechtsberatung gearbeitet. Neben ihrer juristischen Ausbildung hat sie psychosoziale Zusatzqualifikationen erworben.

Dr.ⁱⁿ Birgitt Haller ist seit 2012 wissenschaftliche Leiterin des Instituts für Konfliktforschung in Wien. Sie studierte Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft und war 1997 im Auftrag des Innenministeriums an der Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes beteiligt. Seither forscht sie hauptsächlich zum Thema familiäre Gewalt.

Mag. Dr. Erich Lehner ist der Vorsitzende des Dachverbandes für Männer-, Burschen- und Väterarbeit in Österreich (DMÖ) und als Psychotherapeut tätig. Er studierte katholische Theologie und beschäftigt sich seit seiner Dissertation mit Männer- und Geschlechterforschung.

Mag.^a Maria Rösslhuber ist seit 1999 die Geschäftsführerin des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser und die Leiterin der Frauenhelpline gegen Gewalt. Sie ist Politikwissenschaftlerin und in nationalen und internationalen Projekten zum Thema Gewalt gegen Frauen engagiert.

Dr. Christian Scambor ist Klinischer- und Gesundheitspsychologe und leitet den Bereich Gewaltarbeit im Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark, den er mitbegründet hat. Neben wissenschaftlichen Forschungsarbeiten ist er in verschiedenen Gremien in Österreich und in internationalen Netzwerken tätig und ist im Vorstand des DMÖ.

Rainer Tripolt BA MA ist Gründer und Leiter des Vereins Man(n)agement in Klagenfurt. Er war 35 Jahre im Exekutivdienst mit Gewaltschutzorientierung tätig und hat eine leitende Funktion in der Kriminalprävention des Landeskriminalamts Kärnten. Er studierte Erziehungs- und Bildungswissenschaft und Sozial- und Integrationspädagogik.

Anonyme Person mit mehrjähriger Erfahrung.

6. Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Themenanalyse präsentiert. Nach einer Kodierung der Themen in den Transkripten wurde das Themennetzwerk in sieben Hauptkategorien gegliedert, wobei vier davon weitere Subthemen aufweisen. Im Folgenden werden unter Orientierung an den Forschungsfragen die Hauptthemen „Beurteilung der Gesetzesänderung“, „Frauen als Opfer von Partnergewalt“, „Täter*innenarbeit in Österreich“, „Potenzial der Gewaltberatung“, „Ebenen der Gewaltarbeit - individuell und gesellschaftlich“, „Rolle der Gesellschaft“ und das Thema „Corona und Gewalt“ dargestellt. Hier ist anzumerken, dass das Thema Corona in den Interviews nicht explizit von der Forscherin angesprochen wurde, da es nicht Teil des Forschungsinteresses war. Aufgrund der Aktualität und dem Zusammenhang mit dem Thema häusliche Gewalt wurde es von einigen befragten Expert*innen eingebracht und deshalb als weiteres Hauptthema behandelt. In diesem Ergebnisteil werden Zitate aus dem Material zur besseren Veranschaulichung verwendet und mit Ausnahme von einer Person mit den Klarnamen zitiert. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Zitate teilweise sprachlich geglättet und Markierungen, die in den Transkripten für Betonungen gewählt wurden, weggelassen. Alle genannten Aspekte sind Ergebnisse der Analyse aller zehn Interviews.

6.1 Beurteilung der Gesetzesänderung

Die Zentralkategorie „Beurteilung der Gesetzesänderung“ wurde in der Themenanalyse in folgende Subthemen gegliedert: „Opferschutzorientierte Täterarbeit“, „Verpflichtungscharakter“, „Durchführung“, „Widerstand“, „Kritik“, „Herausforderungen für ländliche Regionen“, „Kosten“ und „Gefahren für Opfer“. Auf diese Kategorien wird im folgenden Abschnitt eingegangen. Gewisse Themenbereiche wiederholen sich im Zuge von anderen Kategorien und werden in den weiteren Kapiteln näher beleuchtet.

Die Beurteilungen und Einschätzungen beziehen sich hauptsächlich auf die geplante Gesetzesänderung im Sicherheitspolizeigesetz, welche weggewiesene Gefährder*innen zu einer Gewaltberatung verpflichtet (siehe Kapitel 2.2). Wie genau die Maßnahme umgesetzt werden soll, wirft bei allen Expert*innen viele Fragen auf. Grund dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Interviews noch nicht klar war, welche Einrichtungen die Gewaltberatungen übernehmen werden. Dadurch dass die Ausschreibung für die Gewaltpräventionszentren zum Zeitpunkt der Interviews noch nicht veröffentlicht war, konnten diesbezüglich noch einige Erwartungen und Wünsche von den Interviewpartner*innen geäußert werden.

Grundsätzlich wird ein Ausbau der Arbeit mit Täter*innen in Österreich nicht nur begrüßt, sondern als notwendig erachtet, die festgelegte Art und Weise wird kritisch gesehen.

Die befragten Expert*innen betonen mehrmals, dass die Einrichtungen, welche die Gespräche durchführen werden, unbedingt den Standards der opferschutzorientierten Täterarbeit entsprechen müssen. Diese Anforderung wurde im Gesetzestext nicht explizit festgehalten, die Erwartung ist jedoch, dass dies in der Ausschreibung genauer definiert wird. Es besteht hier die Befürchtung, dass diesen Standards in der Ausschreibung wenig Wert beigemessen wird. Eine opferschutzorientierte Ausrichtung bezeichnet Furtenbach als „unabdingbar“ und Gosch sagt, „*alles andere käme für mich nicht infrage*“. Aus den Interviews geht hervor, dass die wichtigsten Punkte der opferschutzorientierten Täterarbeit die längerfristige Betreuung und der Austausch zwischen Opferschutz- und Täterberatungsstellen seien: „*Dieser Austausch ist essenziell wichtig für opferschutzorientierte Täterarbeit und der ist nicht geregelt, nicht vorgesehen, ja, das ist ein ganz großer Kritikpunkt, den wir haben*“ (Gölly).

Die Forschungsfragen beziehen sich hauptsächlich auf die Gesetzesänderung, die Gefährder*innen zukünftig zu einer Gewaltberatung verpflichtet. Die Expert*innen kritisieren den Verpflichtungscharakter im Laufe der Interviews immer wieder, grundsätzlich wird er aber als „*wichtig, positiv und absolut den richtigen Schritt*“ (Bissuti) erachtet. Die Gründe dafür seien, dass vielen Männern ihr gewalttätiges Verhalten nicht bewusst ist, Opfern oft die Schuld gegeben wird und Hilfe nur in seltenen Fällen freiwillig von Täter*innen in Anspruch genommen wird. Im Verpflichtungscharakter wird eine Chance erkannt, gewalttätige Personen frühzeitig zu erreichen und so „*eine weitere Eskalation der Gewaltdynamik, der Gewaltspirale*“ (Bissuti) zu verhindern. Erfahrungen hinsichtlich einer Verpflichtung zu einem Beratungssetting zum Thema Gewalt gibt es bereits, zum Beispiel wenn Täter*innen zu Anti-Gewalt-Trainings gerichtlich zugewiesen werden. Hier zeigt sich, dass das Angebot - den Erfahrungen der Befragten zufolge - nach anfänglichem Widerstand überwiegend gut angenommen wird. Es wird jedoch von den Expert*innen betont, dass es sich dabei um langfristige Programme handelt, in denen ein Beziehungsaufbau gelingen und Veränderungsmotivation erarbeitet werden kann. Auch wenn der Verpflichtungscharakter nicht für alle Befragten die bestmögliche Variante darstellt, da die Eigenmotivation für eine Veränderung in vielen Fällen nicht gegeben ist, scheint das für die Expert*innen ein besserer Zugang als die Freiwilligkeit zu sein. Die Spannweite der Einschätzung zur Notwendigkeit des Verpflichtungscharakters reicht von der Meinung, es sei „*die einzige Möglichkeit, damit die Gefährder auch erreicht werden*“ (Gölly) bis hin zur Aussage, es sei ein „*gutes Signal*“ (Tripolt).

Hinsichtlich der gesetzlichen Festlegung, dass sich weggewiesene Personen von sich aus an die Beratungsstelle wenden müssen, wird von einigen Expert*innen Kritik geäußert. Hier lautet der Wunsch, dass die Beratungsstellen die polizeiliche Dokumentation erhalten und proaktiv Kontakt zu den weggewiesenen Personen aufnehmen können. Die Konsequenzen, die sich ergeben, wenn eine weggewiesene Person keinen Kontakt aufnimmt und diese Verpflichtung nicht ernst nimmt, sind Strafbeträge, die wiederum zulasten des Opfers fallen können. Im Laufe der Interviews zeigt sich, dass auch weitere Forderungen an die Täter*innen den Druck erhöhen können und wiederum eine Gefahr für die Opfer darstellen können, worauf im Folgenden eingegangen wird.

Hinsichtlich der Kosten, die für Beratungsgespräche anfallen, wurden die Expert*innen nach ihrer Einschätzung zur Kostenübernahme durch die Gefährder*innen gefragt. Ob die betroffenen Personen die Kosten für die Beratung selbst übernehmen sollen, wird von den Expert*innen zwiespältig bewertet. So erklärt Haller, dass auch im Rahmen von Psychotherapien die Kosten selbst zu tragen sind und dies nichts Außergewöhnliches sei, *„was nichts kostet, ist nichts wert“* (Haller). Auch Bissuti sieht kein Problem darin, dass Gefährder*innen die Kosten selbst übernehmen, er betont jedoch, dass es auf die Höhe der Kosten ankomme, *„wie gesagt, es ist für mich kein No-Go“* (Bissuti). Mehrere Befragte haben den Einwand, dass die Kosten wiederum eine Last für die Opfer darstellen könnten, weil Zahlungen oftmals aus einem gemeinsamen Familienbudget beglichen werden. Es könne daher vorkommen, dass Opfer sich weniger häufig an die Polizei wenden, da durch eine Wegweisung in Verbindung mit der Verpflichtung zu einem Gespräch Kosten entstehen würden. Zusätzlich könnten Vorwürfe vonseiten der Täter*innen an das Opfer gerichtet werden, wie Furtenbach darstellt, *„dass damit sozusagen jetzt noch einmal ein Mehr an Mechanismus dazukommt, also zu sagen, und jetzt muss i wegen dir auch noch bezahlen, ja des könnt so eine befürchtete Aussage sein, um die wir uns a bisschen Sorgen machen“*. Auch Scambor meint, dass durch die erzwungene Zahlung noch mehr Wut und Hass entstehen könnten, was wiederum die Partnerin zu spüren bekäme. Die Gegebenheit, dass die Person das Gespräch nicht freiwillig macht und zusätzlich die Kosten selbst zu tragen hat, kann also ein weiterer Auslöser für Gewalt sein.

Da Personen mit unterschiedlich hohem Einkommen bzw. Vermögen betroffen sein werden, hat Scambor die Idee von sozial gestaffelten Kostenbeiträgen, die jedoch schwierig zu organisieren seien. Außerdem stellen sich einige der befragten Expert*innen die Frage, wer das Geld eintreiben muss, wenn Betroffene nicht zahlen. Wenn die Bezahlung und die Beratung gemeinsam erfolgen, nimmt das viel Zeit der Beratung weg und erschwert einen Vertrauensaufbau. Göilly und Scambor empfehlen daher vordergründig eine

kostenfreie Erstberatung, um eine gute Basis für einen Vertrauensaufbau zu schaffen und eine Vermittlung in längerfristige Programme zu ermöglichen, für die dann im weiteren Verlauf Kostenbeiträge erhoben werden könnten. Furtenbach verbindet die Kostenübernahme mit einer Verantwortungsübernahme, die im Prozess der Beratung entstehen soll. Die Beratung und die Kosteneintreibung sollen ihrer Meinung nach getrennt stattfinden, was auch andere Expert*innen empfehlen: *„Dann muss man die Bezahlung wegbekommen, sozusagen von der Stelle, von dem, der des Beratungsgespräch durchführt“* (Lehner). Aus Sicht der Expert*innen ist es hier also sinnvoller, zum Beispiel geringe Kostenbeiträge zu verlangen oder die Pflichtberatung kostenfrei anzubieten und erst Folgeprogramme mit Kosten zu verbinden. Es erscheint wesentlich, für die Geldeintreibung nicht die Einrichtungen bzw. die Personen, die die Gespräche führen, verantwortlich zu machen.

Welche Einrichtungen die Gespräche anbieten werden, war zum Zeitpunkt der Interviews noch unklar, die Expert*innen wurden nach ihren Meinungen dazu befragt. Es geht im Folgenden darum, wer laut befragten Personen die Beratungsgespräche führen soll und welche Rahmenbedingungen es dafür braucht. Die Expert*innen sind sich einig, dass Einrichtungen, die die Durchführung der Gespräche übernehmen, sich der bereits genannten opferschutzorientierten Täterarbeit verpflichtet fühlen. Die Berater*innen, meist werden männliche Berater genannt, sollen bestenfalls Ausbildungen und Erfahrung im Bereich der Arbeit mit gewalttätigen Personen im häuslichen Umfeld haben, *„da kommt’s auf eine bestimmte Haltung an, auf eine profeministische Haltung, auf eine Haltung, die in Zusammenarbeit und Kooperation mit Frauen-Opferschutzberatungseinrichtungen auch leben kann oder halten kann“* (Bissuti). Für die Befragten liegt es auf der Hand, dass bereits etablierte Einrichtungen der Männerberatung und Täterarbeit diese Gewaltpräventionsgespräche eingliedern. Immer wieder wird in den Interviews auf die noch fehlende öffentliche Ausschreibung hingewiesen.

Überwiegend wird davon gesprochen, dass es Männer sein werden, die diese Beratungsgespräche führen werden, da der Großteil der weggewiesenen Personen bisher männlich war. Das Einsetzen von Frauen als Beraterinnen für männliche Gefährder habe sowohl Vor- als auch Nachteile. Bissuti meint, Frauen können in dieser Situation als parteiisch erlebt werden, es gebe jedoch auch die Chance, diese Zuschreibungen direkt in der Beratungsarbeit anzusprechen und zu nutzen. Es sei üblich, in Gruppentherapiesettings mit männlichen Tätern mit einer weiblichen und einem männlichen Berater*in zu arbeiten. In Frauenhäusern sei es oftmals nicht erwünscht, männliche Betreuer zu integrieren. Gosch erwähnt, dass nur in einem Frauenhaus in Österreich Männer arbeiten, und betont, wie schwierig diese Umsetzung gewesen sei.

Dass die Gespräche von nicht-behördlichen Personen (weder Polizei noch Justiz) geführt werden, solle dahingehend genutzt werden, dass sich die Täter*innen nicht angeklagt oder verurteilt fühlen, sondern unterstützt. Die Expert*innen haben hier unterschiedliche Meinungen. Einerseits könne eine polizeiliche Ansprache einen offiziellen Charakter bieten und das Fehlverhalten stärker bewusst machen, andererseits wäre der Aufbau einer Beziehung mit nicht-behördlichen Berater*innen ein erster Schritt hin zu einer längerfristigen Betreuung: *„Letztendlich wird's ab einem gewissen Punkt sowieso immer dabeibleiben, dass man versuchen muss, mit Leuten, die sich melden oder die man kontaktiert, irgendwie eine Motivation herzustellen, etwas weiterzumachen“* (Scambor). Auch Tripolt betont, dass es wichtig sei, dass die Einrichtungen es schaffen, Vertrauen zu den Personen herzustellen, um ihnen klar zu machen, dass es eine Verhaltensänderung braucht. Worum es im Gespräch noch gehen soll und welche Rahmenbedingungen es für eine erfolgreiche Umsetzung braucht, wird im weiteren Verlauf dargestellt.

Besonders für die Expertinnen der Opferschutzeinrichtungen ist es wichtig, dass innerhalb der Gewaltpräventionsberatung eine Gefährlichkeitseinschätzung gemacht wird, die dann an die Opferschutzeinrichtung übermittelt wird. Damit kann durch die Maßnahme ein Beitrag für den Schutz der Opfer gewährleistet werden. Die Einrichtungen komplett getrennt von den Opferschutzeinrichtungen zu führen, ist für Furtenbach nicht zielführend. Um Opfer zu schützen und Gewalt zu beenden, brauche es die Arbeit mit dem ganzen System und eine Vernetzung der Einrichtungen sei dafür notwendig. Dieser Austausch hängt aufgrund des Datenschutzes wiederum mit rechtlichen Regelungen zusammen. Die Befragten kritisieren, dass in der Änderung des Gesetzes die Möglichkeit des Austausches der Informationen zwischen den Einrichtungen nicht festgelegt worden sei.

Für alle befragten Expert*innen ist klar, dass es für eine erfolgreiche Durchführung mehr zeitliche und finanzielle Ressourcen braucht. Damit sich eine Wirkung der verpflichtend stattfindenden Beratungen zeigen kann, müsse die Stundenanzahl erhöht werden und im besten Fall eine Weiterleitung in längerfristig stattfindende opferschutzorientierte Gewaltprogramme erfolgen. Die Expert*innen meinen, es werde wenige Personen geben, für die dieses Gespräch ein ausreichender Anstoß für eine Verhaltensänderung sein könne, der überwiegende Teil der Betroffenen werde jedoch ohne Veränderungswunsch oder -motivation kommen, deshalb brauche es mehr Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Es scheint nicht nur die fehlende Motivation eine Herausforderung darzustellen, ein Thema, das immer wieder angesprochen wird, ist der Widerstand vonseiten der wegweisenen Personen. Ein Setting, das verpflichtend ist, wird laut Expert*innen in vielen Fällen Widerstand auslösen. Den Erfahrungswerten der Expert*innen der Täterarbeit zufolge

ist es möglich, mit Widerstand zu arbeiten, jedoch brauche es dafür einen längeren Zeitrahmen als den vorgesehenen. Ein zu kurz angesetztes Gewaltberatungsgespräch beurteilt Haller folgendermaßen: *„Und sozusagen an einen gewalttätigen Mann a Stunde long dronreden, der eh nicht mag und grantig ist, dass er da sitzen muss und die Ohren zugeklappt hat, also des is echt schade um die Investition in die Zeit“* (Haller). Scambor empfindet die Verpflichtung zum Gespräch und die Kosten, die dadurch entstehen, als Schwierigkeit im Auftreten der Berater*innen gegenüber den Personen: *„Mit Widerstand zu arbeiten ist natürlich auch möglich, das machen wir auch in dieser ganzen Täterarbeit ah sehr oft, aber ahm da ist schon von vornherein sehr viel Widerstand eingebaut oder mein Gefühl war immer, dass da auch so ein Bestrafungsgedanke oder Verursachungsgedanke drinnen ist, naja die haben zugeschlagen, jetzt sollen sie da auch was zahlen für diese Beratung, vom psychosozialen Aspekt her ist das eher eine schwierige Aufgabe, die sie uns da stellen“* (Scambor). Um mit dem Widerstand arbeiten zu können, brauche es längerfristige Programme, da den Erfahrungen nach einerseits der Widerstand irgendwann abgelegt wird und andererseits die beraterische Beziehungsebene aufgebaut werden kann.

Grundsätzlich sind sich die Expert*innen sowohl von der Opferschutzseite als auch von den Männerberatungsstellen darüber einig, dass Täter*innenarbeit ein wichtiger Bestandteil des Gewaltschutzes ist und in Österreich ausgebaut werden muss. Dennoch gibt es viele Kritikpunkte zu der gesetzlichen Veränderung: *„Täterarbeit ist ein wichtiger Beitrag, aber die Form, die Art, des Setting, der Zeitpunkt zu dem diese Beratung stattfindet, des sind ganz wichtige Faktoren, die beachtet werden müssen und die unserer Meinung nach in diesem momentanen Gesetz nicht wirklich gut gelöst sind“* (Gölly). Von einigen Befragten der Opferschutzseite wird kritisiert, dass bereits bestehende Strukturen - wie die Gefährder*innenansprachen durch die Polizei (präventive Rechtsaufklärung) - zukünftig nicht mehr stattfinden werden. Haller sieht einen Vorteil der polizeilichen Ansprache, weil die Polizei ihrer Ansicht nach einen besonderen Stellenwert in unserer Gesellschaft habe, sie findet die *„jetzt bestehende gesetzliche Regelung nicht klug und nicht gut“*. Auch Rösslhuber kritisiert diesen Aspekt, *„weil die Polizei doch noch irgendwie eine gewisse Autorität hat“*. Die Rolle der Polizei wird von den befragten Personen auch kritisiert, da in manchen Fällen die Gefährdungslage von der Polizei nicht ernst genug genommen werde. Hier brauche es sowohl mehr Schulungen in Bezug auf häusliche Gewalt für Polizei und Justiz als auch Sensibilisierung für die Themen Täter-Opfer-Umkehr und Gewaltdynamiken. Im Folgenden wird auf weitere Kritikpunkte und Herausforderungen in der Umsetzung der Gewaltpräventionsberatungen eingegangen.

Bissuti beurteilt die gesetzliche Neuerung nicht als „Allheilmittel“, meint jedoch, dass viele betroffene Personen davon Nutzen tragen können. Scambor ist der Gesetzesänderung gegenüber eher „pessimistisch“ eingestellt, er und auch andere Befragte würden eine proaktive Kontaktaufnahme vonseiten der Einrichtungen bevorzugen und die Erstberatung nicht mit Kosten in Verbindung bringen. Die proaktive Kontaktaufnahme der Einrichtungen wird von einigen Befragten der Männerberatungsstellen und der Opferschutzseite als „besserer Zugang“ (Furtenbach) beurteilt. Die Beratung soll den Expert*innen zufolge genutzt werden, um die Betroffenen in längerfristige Betreuung einzubinden, es sei jedoch die Frage, in wie vielen Fällen das umsetzbar ist: *„Von daher müsste es gelingen, in diesem einen Gespräch so einen guten Kontakt aufzubauen, dass der dann bei allen die Motivation hebt, über längere zehn Gespräche, zwanzig Gespräche, wie halt die ganzen Projekte eben laufen, ah diese Motivation aufbringen, des dann freiwillig zu tun, und das ist sehr, sehr utopisch, also von daher, i erwart ma nid viel davon, muss i ehrlich dazu sagen“* (Lehner). Die Expert*innen betonen immer wieder die Wichtigkeit der weiterführenden und längerfristigen Betreuung, die an die Pflichtberatung anschließen sollte. Eine weiterführende Beratung ist jedoch in keiner Weise festgelegt oder vorgesehen, was Rösslhuber folgendermaßen einschätzt: *„Ja, was kann man in den drei Stunden schon machen, mit an Täter, der kommt, dann macht man eine Gefährlichkeitseinschätzung und dann ein Gespräch und dann, was ist dann? Das ist so meine große Befürchtung, dass das nur ein Tropfen auf den heißen Stein ist, und nicht wirklich eine klare konsequente Weiterführung“* (Rösslhuber).

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die fehlende Festlegung für den Umgang mit hochgefährlichen Menschen und den Austausch zwischen Opferschutzstellen und Gewaltpräventionszentren dar. Zweiteres hat für alle befragten Expert*innen einen hohen Stellenwert: *„Ahm dieser Austausch ist essenziell wichtig für opferschutzorientierte Täterarbeit, und der ist nicht geregelt nicht vorgesehen, ja, das ist ein ganz großer Kritikpunkt, den wir haben, und was ich sehr spannend finde, ist, dass die Einrichtungen, die mit den Tätern arbeiten, die jetzt schon mit Männern arbeiten, komplett die gleichen Kritikpunkte an diesem Konzept haben wie wir“* (Gölly). Zusätzlich wird von Gölly die Bezeichnung der künftigen Beratungseinrichtungen kritisiert. Einerseits, meint sie, würden die „Gewaltpräventionszentren“ bereits jetzt von Medien mit den „Gewaltschutzzentren“ verwechselt, und andererseits sieht sie darin keine Gewaltprävention, sondern ein Beratungsangebot. Der Zeitpunkt der Beratung wird unterschiedlich bewertet, überwiegend wird eine Chance darin erkannt, Menschen direkt nach der Tat erreichen zu können (siehe Kapitel 6.4 Potenzial der Gewaltberatung). Gölly ist der Meinung, dass in der Zeit nach einem Betretungsverbot der Fokus auf dem Schutz der Opfer liegen sollte und dass sie sich nicht mit der Situation der

Gefährder*innen auseinandersetzen sollten. Im Folgenden geht es darum, welche Schwierigkeiten für betroffene Personen, speziell auch in ländlichen Regionen, entstehen können.

In den Interviews wurde nach den Herausforderungen für die Umsetzung der Beratungsgespräche in ländlichen Regionen gefragt. Dieses Thema wird von einigen Expert*innen auch schon vorab ausgeführt. Es zeichnen sich hier ähnliche Meinungen der Befragten ab. Personen, die in ländlichen Regionen leben, seien mit speziellen Schwierigkeiten, sowohl im Umgang mit Partnergewalt als auch beim Zugang zu den Gewaltpräventionszentren, konfrontiert. Für die Problematik, die sich in ländlichen Regionen ergeben kann, nennen die Expert*innen einige Beispiele. So gibt es am Land häufig Familienbetriebe, wo eine Wegweisung schwierig ist, da die Frau in Konsequenz die Arbeit im gemeinsamen Betrieb allein übernehmen muss. Tripolt erzählt auch von Erfahrungen aus Kärnten: *„Da haben wir einen Bezirk, der sehr ländlich strukturiert und geprägt ist und wo das Thema Gewalt im häuslichen Kontext so gut wie überhaupt nicht vorkommt. In Fachkreisen sprechen wir von einem weißen Bezirk, und wir gehen nicht davon aus, also niemand geht davon aus, alle die do auf der fachlichen Ebene zusammenwirken, dass es dort keine häusliche Gewalt gibt, sondern die wird einfach nicht sichtbar durch Anzeigen“* (Tripolt). Dies hänge unter anderem mit dem Fakt zusammen, dass Anonymität am Land nicht immer gewährleistet ist, wobei sich laut Expert*innen viele Betroffene Sorgen darüber machen, was die Nachbarschaft denkt. Eine Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch ist für viele Menschen, die in ländlichen Regionen leben, mit längeren Anreisezeiten und Fahrtkosten verbunden. Betroffene benötigen dann ein Auto oder öffentliche Verkehrsmittel, um Einrichtungen zu erreichen, die Infrastruktur sei jedoch in vielen Bundesländern nicht gut ausgebaut. Viele vereinzelte Außenstellen der Gewaltpräventionszentren würden wiederum einen erhöhten Finanzierungsbedarf bedeuten. Für die Befragten zeigt sich klar, dass es auch für diese speziellen Herausforderungen noch Klärungs- und Handlungsbedarf gibt.

Wie bereits erläutert stellt der Verpflichtungscharakter Hürden auf mehreren Ebenen für Betroffene dar, die noch nicht geklärt zu sein scheinen. Es geht dabei um die Kostenübernahme für die Gespräche, die Durchführung und Finanzierung generell, die Erreichbarkeit der Einrichtungen, aber auch soziale Faktoren. In den Interviews wurde danach gefragt, welche negativen Auswirkungen für betroffene Frauen entstehen können, wenn ihr Partner zu einem Beratungsgespräch verpflichtet wird. Laut Expert*innen können sowohl der Kostenaufwand als auch der Verpflichtungscharakter zu Schuldzuweisungen an die Opfer führen und wiederum Druck auslösen. Dies könnte dazu führen, dass Frauen sich weniger

häufig an die Polizei wenden, um Hilfe von dort zu bekommen. Um Schuldzuweisungen an die Opfer entgegenzuwirken, könne laut Furtenbach in der Beratung darauf hingewiesen werden, welche Annahmen hinter den gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel dem Betretungs- und Annäherungsverbot, stehen: *„Der Staat, wir als Gesellschaft haben diesen Ansatz gewählt zum Schutz von Opfern und auch als ein Zeichen, dass die Handlung zu verwerfen ist, dass es diesen Eingriff gibt durch dieses Betretungsverbot“* (Furtenbach).

Eine weitere negative Konsequenz könne sein, dass Frauen sich nicht nur weniger an die Polizei wenden, sondern auch Unterstützungsangebote von Opferschutzeinrichtungen nicht mehr in Anspruch nehmen. Es zeigt sich eine große Befürchtung, die sowohl Befragte der Opferschutzeinrichtungen als auch der Männerberatungsstellen äußern, dass Opfer sich in Sicherheit wiegen, weil sie wissen, dass sich der Mann beraten lassen muss. Die Expert*innen sind sich einig, dass eine kurz angelegte verpflichtende Beratung in den meisten Fällen nicht ausreicht, um Gewalt zu beenden bzw. zu reduzieren: *„Gewalttätiges Verhalten in einer Beziehung, in einer Partnerschaft ist nicht beendet durch ein oder zwei oder drei Stunden Beratung, sondern das braucht mehr“* (Gölly). So haben Frauen oft fälschlicherweise die Hoffnung, dass durch die verpflichtend stattfindende Beratung die Gewalt in der Beziehung beendet werden kann, und sie nehmen wiederum selbst weniger Unterstützungsangebote in Anspruch. Sowohl die Befragten der Opferschutzeinrichtungen als auch der Männerberatungsstellen erkennen, dass es bei vielen von Gewalt betroffenen Frauen vordergründig darum geht, die Gewalt zu beenden, und weniger darum, den Partner zu strafen oder die Beziehung zu beenden. Somit könnte diese Beratung bei vielen Frauen fälschlicherweise Hoffnung auf Veränderung auslösen, die befragten Expert*innen betonen immer wieder, dass Veränderung ein längerfristiger Prozess sei und im Rahmen der vorgesehenen Beratungsstunden nur sehr selten möglich sein werde.

Die Gesetzesänderung wird von den befragten Expert*innen sowohl kritisch beurteilt als auch als notwendig erachtet. Ein Ausbau der Täter*innenarbeit sei ein wichtiger Bestandteil des Opferschutzes und der Gewaltarbeit. Wie hier gesetzlich vorgegangen wird, wird auf mehreren Ebenen kritisiert. So ergeben sich für betroffene Opfer und Menschen, die in ländlichen Regionen leben, Schwierigkeiten durch die Maßnahme. Der Aspekt, dass die Kosten für die Gewaltberatung von den Gefährder*innen selbst zu tragen sind, wird nicht im Allgemeinen kritisiert, es zeigt sich jedoch, dass diese Handhabe nicht ideal zu sein scheint. Einerseits sind die befragten Expert*innen der Meinung, eine Kostenübernahme sei auch im Rahmen anderer (psychosozialer) Angebote so vorgesehen und Teil der

Verantwortungsübernahme, andererseits stelle diese Vorgangsweise auch Probleme dar. So würden die Kosten in vielen Fällen aus einem gemeinsamen Familienbudget bezahlt werden, und dem Opfer könnten zusätzlich Vorwürfe gemacht werden, die wiederum Gewalt hervorrufen könnten. Zudem kann es dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses im Weg stehen, wenn die Berater*innen dafür Verantwortung tragen, dass bezahlt wird. Die Befragten halten es für notwendig, dass nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch eine Weiterführung in längerfristige opferschutzorientierte Programme erfolgt, da Veränderungsprozesse langwierig sind. Diese opferschutzorientierte Ausrichtung sei auch in der Pflichtberatung unbedingt erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass bereits etablierte Männerberatungsstellen diese Gespräche integrieren, jedoch war zum Zeitpunkt der Interviews die Ausschreibung für die Einrichtungen noch nicht veröffentlicht, was zu vielen ungeklärten Fragen führte. In Bezug auf die Umsetzung der Gespräche zeigt sich, dass es Usus zu sein scheint, dass die Beratung von gleichgeschlechtlichen Personen erfolgt. Die befragten Frauen beraten überwiegend Frauen bzw. weibliche Opfer, die befragten Männer beraten überwiegend Männer bzw. männliche Täter. Es wird immer wieder betont, dass Geschlechterrollen aufgebrochen werden müssen, um Gewalt gegen Frauen zu stoppen bzw. zu reduzieren (siehe Kapitel 6.6 Rolle der Gesellschaft). Dennoch scheint es auch eine geschlechtsspezifische Aufgabenteilung in den Einrichtungen, in denen die befragten Personen tätig sind, zu geben (Frauen beraten Frauen, Männer beraten Männer). Auf weitere geschlechtsspezifische Aspekte im Bereich Partnerschaftsgewalt wird im folgenden Kapitel eingegangen.

6.2 Frauen als Opfer von Partnergewalt

Die Zentralkategorie „Frauen als Opfer von Partnergewalt“ beinhaltet die Subthemen „Versorgung“, „Gründe, sich nicht an die Polizei zu wenden“ und „Victim Blaming“, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Nicht in allen Fällen von Partnerschaftsgewalt sind Frauen Opfer und Männer Täter, dennoch verdeutlicht sich im Laufe der Interviews, dass Frauen häufiger als Männer von Partnergewalt betroffen sind. Diese Gewalt beruht nicht unbedingt auf körperlicher Überlegenheit, es zeigen sich viele strukturelle Muster. Tripolt erklärt, dass *„Frauen überproportional viel Gewalt erleben, weil sie Frauen sind, also Menschen mit biologischem Geschlecht weiblich erleben überproportional Gewalt“*. Wie dagegen vorgegangen werden kann, wird auf mehreren Ebenen diskutiert. So sei Empowerment der Frauen laut den Expert*innen ein wesentlicher Faktor, außerdem sollen klare Statements gemacht werden, die aufzeigen, dass Gewalt in keiner Form in Ordnung ist. Jedoch ist auch klar: *„Empowerment der*

*Frauen ist ganz wichtig, aber das allein wird die Situation nicht verändern, wir müssen auch dort ansetzen, wo das Problem verursacht wird, nämlich bei den Männern, die Gewalt ausüben“ (Gölly). Zusätzlich bedarf es der Einbindung der ganzen Gesellschaft, jede*r soll mitwirken und Hilfe holen, wenn Gewalt erlebt oder beobachtet wird: „Man muss aber in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ah mitbedenken, es darf irgendwann darf es nicht mehr die Verantwortung der Frau sein, dass sie ihren Partner anzeigt, weil er Gewalt ausübt, sondern es muss in der Gemeinschaft, in der Gesellschaft ankommen, dass jeder einzelne, der des erlebt oder erfährt oder davon Kenntnis erlangt, da einen Beitrag leisten muss. Es kann nicht auf den Schultern der Frau abgelegt sein und darf es nicht bleiben“ (Tripolt). Gosch betont immer wieder, dass es bei familiärer Gewalt erforderlich sei, systemisch zu arbeiten. Sie erkennt die strukturellen Dimensionen der Gewalt gegen Frauen und interpretiert diese Gewaltform innerhalb der Partnerschaft/Familie als „Sonderform der Gewalt gegen Frauen“ (Gosch), was für sie bedeutet, dass hier differenzierter agiert werden muss.*

Die befragten Personen heben hervor, dass viele von Gewalt betroffene Frauen vordergründig einen Gewaltstopp wollen und nicht darauf abzielen, dass der Partner bestraft wird oder die Beziehung beendet wird. Viele Frauen wollen keine Trennung und kehren nach dem Aufenthalt im Frauenhaus wieder zu ihrem Partner zurück, da es vor allem in diesen Beziehungen oft eine starke emotionale Bindung gibt. Frauen könnten in einigen Fällen davor zurückschrecken, sich Hilfe zu holen, wenn dem Partner dadurch Konsequenzen wie eine Anzeige, Strafen oder ähnliches drohen. Den Erfahrungen der Befragten der Opferschutzstellen zufolge scheuen sich viele Frauen auch aus anderen Gründen davor, sich an Hilfseinrichtungen oder die Polizei zu wenden. Dazu zählen Scham, Angst, Abhängigkeit usw. Zusätzlich wissen betroffene Frauen oft zu wenig darüber, dass es zum Beispiel in Opferschutzeinrichtungen eine kostenlose und vertrauliche Unterstützung gibt, deshalb wäre hier mehr professionelle Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Auch die unterschiedlichen Gewaltformen und Gewaltdynamiken sollten öffentlich diskutiert werden. Alle Expert*innen erkennen die Notwendigkeit der Versorgung der Opfer und kritisieren die hier oft fehlenden Ressourcen.

In Bezug auf die sehr hoch geschätzten Opferzahlen im Dunkelfeld beim Thema häuslicher Gewalt wurde in den Interviews die Frage gestellt, was Frauen davon abhält, sich an die Polizei zu wenden, wenn sie Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erfahren. Hauptsächlich werden emotionale und ökonomische Abhängigkeiten, negative Erfahrungen mit der Polizei, Angst und Scham von den Expert*innen genannt. Auch Bildung und Herkunft scheinen eine Rolle zu spielen. So existieren bei Frauen mit nicht-österreichischer Herkunft oft

sprachliche und kulturelle Hürden, die es ihnen erschweren, sich an die Polizei zu wenden. Rösslhumer erklärt, dass vor allem Migrantinnen oft Angst davor hätten, sich an die Polizei zu wenden, weil sie das österreichische System nicht kennen, bereits negative Erfahrungen gemacht haben und auch Angst vor drohenden Abschiebungen hinzukommt. Auch finanzielle Schwierigkeiten betreffen Migrantinnen meist in höherem Ausmaß als Einheimische, was auch der Grund zu sein scheint, dass in österreichischen Frauenhäusern mehr Migrantinnen betreut werden, da diese oft auch weniger Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld haben. Das bedeutet nicht, dass Migrantinnen häufiger von Gewalt betroffen sind oder dass die Bildung das Auftreten von Gewalt beeinflusst. Gewalt gegen Frauen betrifft alle Gesellschaftsschichten und kann in allen Familien vorkommen, unabhängig vom sozialen, ökonomischen oder kulturellen Hintergrund. Der soziale Status kann jedoch auch als Hindernis gelten, sich Hilfe von außen zu holen, was dazu führt, dass Gewalt vermehrt im Privaten gehalten wird. Das kann u.a. mit Scham verbunden sein, die Frauen als Opfer oftmals verspüren: *„Auch da wissen wir, also wenn jetzt Frauen die ahm also, wie sagt ma, aus besserem Hause kommen oder sonst vielleicht als coole lässige selbstbewusste Frauen gelten, wenn die davon betroffen sind, die tun sich doppelt und dreifach schwer“* (Bissuti). Vor allem im ländlichen Bereich sei die Anonymität noch weniger gewährleistet und Betroffene wollen verhindern, dass die Nachbarschaft bzw. Ortschaft etwas von der Gewalt mitbekommt. Diese Scham geht oftmals damit einher, dass Opfern sowohl von Täter*innen als auch dem gesellschaftlichen Umfeld vermittelt wird, sie seien selbst an der Gewalt schuld, die gegen sie gerichtet ist (Täter-Opfer-Umkehr). Auf die Mechanismen der Täter-Opfer-Umkehr wird im weiteren Verlauf eingegangen, zuvor werden weitere Gründe, sich als (weibliches) Opfer nicht an die Polizei zu wenden, beschrieben.

Neben der finanziellen Abhängigkeit erwähnen die Expert*innen auch eine emotionale Abhängigkeit. Es ist davon auszugehen, dass gewalttätige Partner nicht ständig gewalttätig sind und viel Positives in der Beziehung erlebt wird. In Gewaltbeziehungen gibt es spezielle Gewaltdynamiken, die Befragten sprechen auch von einer Gewaltspirale. So werde nach einer Gewalttat die Beziehung oft als intensiver erlebt, diese Phase wird auch als „Honeymoon-Phase“ bezeichnet. Der Schritt, sich als eine von Gewalt betroffene Person Hilfe zu suchen, ist damit verbunden, sich nach außen zu wenden. Das bedeutet für viele betroffene Opfer einen großen Schritt und erfolgt oft erst, wenn die Gewaltdynamik nicht mehr auszuhalten ist oder bereits außenstehende Personen (Kinder, Freund*innen, Familie) dazu beitragen, sich Hilfe zu suchen. Mit dem Kontakt zur Polizei gehen weitere Schritte einher, die Betroffene oft vermeiden wollen (Aussage, Anzeige usw.). Es gebe auch Fälle, in denen Betroffene Angst haben, dass ihnen bei der Polizei nicht geglaubt

wird und sie deshalb keine weiteren Schritte setzen. Rösslhumer sagt hier, dass Frauen *„sich vielleicht mehr trauen, wenn sie wissen, es gibt Konsequenzen für die Männer, ja, das ist ja jetzt das Problem, dass sie oft wissen, es passiert ihm ja nichts. Und gerade Frauen aus besseren Kreisen zum Beispiel, ja, da wissen wir das leider immer wieder, dass sie ahm, wenn eine Frau zum Beispiel mit einem Rechtsanwalt verheiratet ist oder Arzt oder Polizisten, dass sie sowieso keine Chance hat, weil ihr ja sowieso nicht geglaubt wird, sondern immer nur ihm, er ist ein angesehener Mann, er ist ein ah, er kennt sich aus, er kann sich womöglich einen Anwalt leisten und, und, und“* (Rösslhumer). Hinzukommt, dass Frauen immer wieder erleben, dass ihnen die Schuld für die erlebte Gewalt gegeben wird, worum es im Folgenden geht.

Die bereits angesprochenen Schuldzuweisungen, die Opfer sowohl durch Täter*innen als auch durch das soziale Umfeld und die Gesellschaft als Ganzes erfahren können, werden Täter-Opfer-Umkehr bzw. victim blaming genannt. Bissuti findet es *„katastrophal“*, wie teilweise über Opferschutzeinrichtungen oder Frauenberatungsstellen, aber auch über Feminismus in der Gesellschaft gesprochen wird und sagt, diese Themen hätten bei vielen Menschen einen schlechten Ruf. Frauenfeindliche Einstellungen würden in unterschiedlichen Internetforen verbreitet, seien aber auch im alltäglichen Kontakt mit Menschen spürbar. Das könne auch Sichtweisen dahingehend verstärken, dass Opfer selbst schuld seien, wenn sie Gewalt erlebten. Zu diesem Thema werden in den Interviews exemplarisch gängige Aussagen genannt, zum Beispiel dass die Frau den Mann provoziert hätte, dass Gewalt nicht stattfinden würde, wenn die Frau netter wäre, weil der Partner dann nicht so handeln würde, dass die Frau sich ja nicht trennen wollte und deshalb selbst schuld wäre usw. Solche Sichtweisen können sowohl am Stammtisch als auch über mediale Berichterstattung reproduziert und verfestigt werden. Deshalb gilt es hier besonders, einen sensiblen Umgang mit dem Thema zu etablieren und auf Mechanismen der Täter-Opfer-Umkehr hinzuweisen.

Auf die Nachfrage, ob sich durch die Gesetzesänderung und die verpflichtende Arbeit mit Gefährder*innen hinsichtlich des „victim blaming“ gesellschaftlich etwas verändern könne, zeigen sich die Expert*innen überwiegend pessimistisch. Göllly und Furtenbach äußern die Gefahr, dass die Täter-Opfer-Umkehr auf der individuellen Ebene verstärkt werden könne. So sei es möglich, dass Gefährder*innen den Opfern noch mehr Schuldzuweisungen wegen der Verpflichtung zu einem Gespräch und der anfallenden Kosten machten und der Druck auf die Opfer dadurch steige. Diese Gefahr wird von anderen Expert*innen weniger thematisiert. In einem Interview wird die Chance gesehen, dass sich auf individueller Ebene bei den Gefährder*innen etwas verändern wird, beziehungsweise die

Hoffnung ausgesprochen, dass sich individuell was verändern kann und Schuldeinsicht und Verantwortungsübernahme durch die Täter*innen erfolgen. Auf einer gesellschaftlichen Ebene erkennen die Expert*innen wenig Potenzial für eine Veränderung der Täter-Opfer-Umkehr: *„Ich hab keine große Hoffnung, dass das jetzt wirklich einen Effekt haben wird, einen großen Effekt haben wird, um victim blaming zu vermeiden, weil ahm wie gesagt im Strafverfahren haben wir ganz klar die Position jemand hat Unrecht getan und muss sich dafür verantworten, und wenn Sie in Gerichtsverhandlungen, also wir begleiten ja Opfer immer wieder zu Gerichtsverhandlungen, und da passiert sehr, sehr viel victim blaming, ja und deswegen hab ich jetzt nicht die Hoffnung“* (Gölly). Gosch stellt sich die Frage, ob die Gesellschaft generell bereit dazu ist, über victim blaming nachzudenken und sich dieses Phänomens bewusst ist. Um gesellschaftlich eine Veränderung zu erzielen, müsste Bewusstseinsbildung auf breiter Ebene erfolgen.

Das soziale Umfeld und der gesellschaftliche Umgang mit Partnergewalt gegen Frauen stellen viele Hürden für Opfer bzw. potenzielle Opfer dar, was dazu führt, dass Gewalt vielfach im Privaten gehalten wird. Gewalt zu benennen und Hilfe in Anspruch zu nehmen, bedeutet für viele Betroffene einen großen Schritt. Die Schuldzuweisungen an Opfer und die damit einhergehende Täter-Opfer-Umkehr passiert sowohl von Täter*innen selbst als auch durch das soziale Umfeld. Es zeigt sich, dass es viele Ängste vonseiten der betroffenen Opfer gibt, die durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit und einen reflektierten gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt vermindert werden könnten. Damit wäre es möglich, mehr Frauen zu ermutigen, Unterstützungsangebote anzunehmen und erlebte Gewalt nicht geheim zu halten.

6.3 Täter*innenarbeit in Österreich

Das Thema der Täter*innenarbeit wurde in der themenanalytischen Auswertung in die Subthemen „Angebote in Österreich“, „Mann als Täter“, „Frau als Täterin“, „Vernetzung der Einrichtungen“ und „Blick in die Zukunft“ gegliedert und im Folgenden zusammengefasst dargestellt. In den Interviews wurden die Begriffe „Gefährder*in“ und „Täter*in“ meist synonym verwendet. Haller thematisiert den Unterschied zwischen Gefährder*innen und Täter*innen, von Täterschaft spricht man erst, wenn eine Verurteilung stattgefunden hat, davor wird von einer Gefährdungslage ausgegangen, da in Österreich bis zum rechtskräftigen Urteil die Unschuldsvermutung gilt.

Partnerschaftsgewalt wird im öffentlichen Bereich und auch gesetzlich oft vor dem Hintergrund einer Annahme von Geschlechterdichotomie (Mann – Frau) kommuniziert. Dieser Aspekt wird in einigen Interviews thematisiert. Bissuti bringt immer wieder zur Sprache, dass einerseits kritisiert werden kann, dass fast alles rund um diese Thematik in der Zweigeschlechtlichkeit gedacht wird, andererseits kann das auch als Kompetenz gesehen werden. Der überwiegende Teil der Menschen ordnet sich selbst dem Geschlecht Mann oder Frau zu und somit könne die Kategorie Geschlecht in die Angebote, das Denken und die Interventionen mit hineingenommen werden und direkt damit gearbeitet werden.

Hauptsächlich geht es in den Interviews um die Arbeit mit männlichen Tätern, welche in Österreich bereits von mehreren Beratungsstellen angeboten wird. Für die befragten Expert*innen ist klar, dass es Täter*innenarbeit braucht, um Gewalt zu verhindern, und dass Opferschutz allein hier nicht ausreicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung der Gewaltpräventionsberatung nicht mit einer opferschutzorientierten Täterarbeit verwechselt werden darf, sondern als Beratungsgespräch zu verstehen ist. Sowohl vonseiten der Opferschutzeinrichtungen als auch der Männerberatungsstellen wird ein Ausbau der Täter*innenarbeit gefordert, da es notwendig sei, mit jener Person zu arbeiten, von der die Gefahr bzw. Gewalt ausgehe. Opferschutz wird hier eine hohe Wichtigkeit beigemessen, es braucht jedoch eine Verantwortungsübernahme der Täter*innen, um einen Gewaltstopp zu erreichen. Opfern geht es weniger um eine Beendigung der Beziehung als vielmehr um eine Beendigung der Gewalt, und hier sind sich die befragten Expert*innen einig, dass diese nur von jener Person beendet werden kann, von der die Gewalt ausgeht, also dem/der Täter*in: *„In der Opferschutzarbeit, die ja schon sehr viel auch an Erfahrung, jahrzehntelange Erfahrung, in der Arbeit mit Opfern hat, ist natürlich ein ganz ein wichtiger Anteil, Opfer zu unterstützen, dass sie zu einem eigenständigen und gewaltfreien Leben kommen. Aber grundsätzlich, die einzige Person, ja, die Gewalt beenden kann, ist der Mensch, von dem die Gefahr ausgeht“* (Furtenbach).

Um gewalttätige Menschen dabei zu unterstützen, brauche es ausdifferenzierte Angebote. Die Unterstützung von Täter*innen in Österreich erfolgt derzeit sowohl auf freiwilliger als auch auf verpflichtender Basis, etwa durch gerichtliche Weisungen zu längerfristigen Anti-Gewalt-Trainings. Die Angebote erfolgen in Einzel- und/oder Gruppensettings, wobei Gruppensettings von einigen Befragten als besonders effizient wahrgenommen werden. Auch die Vorteile der Arbeit mit männlichen und weiblichen Berater*innen bei der Arbeit mit männlichen Tätern werden hervorgehoben, da so direkt mit Geschlechterzuschreibungen gearbeitet werden kann. Im Folgenden wird auf die Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Arbeit mit Täter*innen eingegangen.

Die Expert*innen meinen, es brauche im Bereich häuslicher Gewalt sowohl Hellfeld- als auch Dunkelfeldangebote, um alle Betroffenen zu erreichen und Gewalt vorzubeugen, „weil jedes Angebot, wo ein Mann anruft dann, ist gut“ (Bissuti). Die Erfahrungen der befragten Männerberater zeigen, dass anfänglich in einer Beratung mit gewalttätigen Männern oft Desinteresse und wenig Verantwortungsübernahme herrschen. Wenn der Prozess jedoch läuft und mehrere Sitzungen im Einzel- und/oder Gruppensetting absolviert wurden, wollen einige Betroffene auch weiterhin Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Das kann sowohl bei jenen Personen, die freiwillig kommen, als auch bei jenen, die gerichtlich verpflichtet werden, der Fall sein. Hier wird betont, dass nicht für jede*n das gleiche Programm passend sei, Ziel sollte es sein, Ressourcen so zu nutzen, dass jede*r Betroffene das Setting bekommt, das für ihn/sie als passend erscheint. Täter*innenarbeit ist den Expert*innen zufolge im Gewaltschutz noch zu wenig etabliert, Scambor sagt, sie führe ein „Schattendasein“ in Österreich, und es wird betont, dass es besonders wichtig sei, dass die finanziellen Ressourcen keinesfalls von den Geldern des Opferschutzes abfließen würden. Opferschutzarbeit und Täter*innenarbeit werden zur Verhinderung von Gewalt als gleichwertig notwendig erachtet, ein vermehrter Austausch zwischen den Einrichtungen bietet zusätzlich Unterstützung und Verbesserung.

Die Arbeit mit gewalttätigen Männern findet derzeit überwiegend in Einrichtungen statt, die Männerberatung anbieten, und somit nicht nur Gewaltthemen, sondern alle Themen, die Männer besprechen wollen, abdecken. Viele Beratungen gehen in ein Anti-Gewalt-Training über, das über mehrere Monate hinweg stattfindet. Die Angebote der Männerberatungseinrichtungen werden laut Expert*innen von vielen, dennoch noch von zu wenigen Männern freiwillig in Anspruch genommen. Die Freiwilligkeit unterscheidet sich wieder darin, ob ein Mann von sich aus kommt, weil bereits eine Veränderungsmotivation gegeben ist, oder ob er sich freiwillig meldet, da die Partnerin eine Veränderung wünscht oder diese zum Erhalt der Beziehung fordert. Auch in diesem Bereich geht es um eine sensible Öffentlichkeitsarbeit und darum, wie viele Männer von den Angeboten einer Männerberatung erfahren. Wie bereits erwähnt, betrifft Partnergewalt alle sozialen Schichten und kommt in unterschiedlichen Formen vor, worum es im weiteren Verlauf dieser Arbeit geht.

Die Expert*innen unterscheiden bei gewalttätigen Männern zwischen Personen, denen zum ersten und einzigen Mal ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wird, und Wiederholungstätern, mit denen anders gearbeitet werden muss. Einige der Männer, die Gewalt ausüben, haben psychische Probleme bzw. psychische Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen, die oftmals zu wenig Beachtung finden. Haller betont zusätzlich, dass bei Männergewalt gegen Frauen bestimmte Formen und dahinterliegende

Strukturen relevant seien, „*aber des Planvolle, des sozusagen a immer des Kaputtmachen und des Demütigen und des den Boden Entziehen und so weiter des is eigentlich was typisch Männliches und des is a gesellschaftliches Phänomen*“ (Haller).

Es gibt weitere Strukturen und Mechanismen, die bei Männergewalt gegen Frauen zum Tragen kommen. Bissuti bringt das Thema ein, dass einige Männer das Gefühl hätten, es drohe ihnen ein Statusverlust, wenn die Frau sich trennt, was auch in vielen Fällen eine Trennung erschwere. Eine Trennungssituation bedeutet für einige Frauen ein erhöhtes Risiko für Gewalttaten, die mit Selbstmord- oder Morddrohungen, -versuchen oder tatsächlichem Mord enden könnten. Der gefürchtete Statusverlust hänge wiederum mit gesellschaftlichen Sichtweisen wie der hegemonialen Männlichkeit zusammen: „*Warum die Männer dann töten, ist sehr häufig, weil dieser Statusverlust dazukommt, und wenn sie Gewalt als Möglichkeit [erachten], eine subjektiv als richtig empfundene Ordnung wiederherzustellen, das ist ja diese hegemoniale Männlichkeit, man stellt eine subjektiv als richtig empfundene Ordnung wieder her*“ (Bissuti). In der hegemonialen Männlichkeit werden die eigenen Privilegien oft nicht wahrgenommen, durch die Emanzipation der Frau fühlen sich Männer dann oftmals unterdrückt. Zudem habe das Benennen der Gefühle in der männlichen Sozialisation einen weniger hohen Stellenwert, was zu fehlenden emotionalen Kompetenzen führen kann. Außerdem wird Männlichkeit häufig mit Gewaltbereitschaft in Verbindung gesetzt. Das alles erhöht das Risiko für Gewalt gegen Frauen. Hier wird auch von einigen Befragten betont, dass es sehr viele Arten von Gewalt gebe und nicht nur die körperliche Gewalt beachtet werden dürfe. So würde psychische Gewalt oft auch von den betroffenen Opfern selbst nicht erkannt.

Die Expert*innen meinen, die Täter*innenschaft werde im gesellschaftlichen Diskurs zu wenig beleuchtet, da der Fokus überwiegend auf die Opfer gerichtet sei. So steige die Gefahr, dass den Opfern wiederum Schuldzuschreibungen gemacht werden: „*Insofern sind die Täter sowieso immer draußen, ja, die werden oft gar nicht mitberücksichtigt, ah was sie tun und warum sie so gewalttätig sind, das wird oft einfach viel zu wenig diskutiert oder thematisiert*“ (Rösslhumer). Nicht nur die Täter*innenschaft allgemein wird öffentlich zu wenig thematisiert, speziell die Diskussion über weibliche Täterinnen scheint ein weiteres Tabu darzustellen. Für Furtenbach ist völlig klar, dass es auch weibliche Täterinnen gibt, da grundsätzlich jeder Mensch gewalttätig handeln kann. In der weiblichen Täterinnenschaft werden jedoch andere Formen und dahinterliegende Strukturen erkannt. So üben Frauen Gewalt oftmals gegen Kinder aus, worauf den Expert*innen zufolge noch zu wenig Aufmerksamkeit gerichtet wird. Auch hier fehlt es an Angeboten, um Mütter und auch Väter, die Gewalt gegen ihre Kinder ausüben, zu unterstützen. Spezielle Programme

für Frauen als Gefährderinnen bzw. Täterinnen gäbe es in Österreich fast keine, diese Frauen werden in den bereits existierenden Einrichtungen beraten. Es wird von den Befragten immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um einen sehr geringen Prozentsatz von weggewiesenen Frauen handle. Ein Programm, das in den Interviews genannt wird, ist ein Kooperationsprojekt, in dem es um Gewalt im Familiensetting geht. Hier wird mit gewalttätigen Frauen gearbeitet. Gosch betont jedoch, dass es sehr schwierig sei, den Täterinnenanteil an Frauen öffentlich zu thematisieren, *„weil’s irgendwie ganz, ganz schwer ist, Frauen, sozusagen auch diesen Täterinnenanteil von Frauen, in der Öffentlichkeit zu thematisieren, ohne dass du sofort irgendwie in eine Ecke gestellt wirst, antifeministisch oder echt keine Ahnung, also des ist bei uns wirklich schwierig, ja, also zu sagen Frau, also ja dass man das einfach ganz offen ausspricht und sagt, nur weil man auf der einen, also man ist nicht weniger Opfer von Gewalt, auch wenn man selbst gewalttätig ist“* (Gosch). Ihr ist es wichtig, dass Frauen die Gewalt erleben und selbst Gewalt zum Beispiel gegen ihre Kinder ausüben, trotzdem im Frauenhaus betreut werden dürfen und Unterstützung und Hilfe in allen Bereichen bekommen.

Frauen, die Gewalt gegenüber ihrem Partner ausüben, handeln meist aus anderen Gründen als Männer. Hier werden von den Expert*innen weniger Muster oder verankerte gesellschaftliche Strukturen erkannt. Gewalt, die von Männern gegen ihre Partnerin gerichtet ist, unterliege oft Strukturen der Dominanz und Macht, wie Haller betont: *„Gefährlich ist diese ah dominierende kontrollierende Haltung von Männern, und das findet sich bei Frauen so nicht“* (Haller). Die Expert*innen sind sich einig, dass die Zahlen hier sehr gering sind, dass es jedoch zu wenig Informationen und Studien darüber gibt und das Thema in der Öffentlichkeit stark tabuisiert ist. Furtenbach erklärt, dass diese Abwehrhaltung der Thematisierung von Frauen als Täterinnen aus der Geschichte heraus zu verstehen ist. Es sei jahrelang schwierig gewesen, Frauen als Opfer von Männergewalt in ein Licht der Öffentlichkeit zu rücken und die gesellschaftlichen Strukturen hinter dieser Gewaltform darzustellen. Um einen besonderen Stellenwert von Gewalt gegen Frauen zu erreichen, musste man die Gegenargumente, nämlich dass Frauen auch Gewalt ausüben, ein Stück weit abwehren. Furtenbach meint jedoch auch, dass jetzt wieder ein Blick darauf gerichtet werden solle und auch darauf aufmerksam gemacht werden müsse, dass es einen Unterschied mache, von wem die Gewalt ausgehe. So brauche es für weibliche Täterinnen ausdifferenzierte Betreuungs- und Beratungsangebote. Einige Expert*innen meinen, dass in den geplanten Gewaltpräventionszentren ein neuer Ansatz für den Umgang damit gefunden werden könne. Zudem erfolge dann eine genauere Erhebung davon, wie viele Frauen aufgrund von häuslicher Gewalt weggewiesen würden: *„Und des wird jetzt wahrscheinlich durch die Gewaltpräventionszentren stärker auffallen, weil da zumindest müssten alle*

Gefährderinnen auch, und das sind dann in Summe in Österreich auch wieder nicht so wenige, müssen dort hingehen und werden dann sozusagen als Phänomen dann auch amal ein Thema“ (Scambor). Im Folgenden geht es darum, welche Schwierigkeiten es darstellt, Angebote für männliche Opfer häuslicher Gewalt auszubauen, und inwiefern das mit Männlichkeitsbildern zusammenhängt.

Auf die Frage, warum es in Österreich keine Männerhäuser für männliche Opfer häuslicher Gewalt gibt, reagieren die Expert*innen unterschiedlich. Hier ist auch bei den befragten Expert*innen eine Verankerung des Gedankens Mann – Täter, Frau – Opfer zu erkennen. In vielen Interviews beziehen sich die Antworten auf die Frage nach Männerhäusern auf jene Männer, die Gewalt ausüben und weggewiesen werden. In der Interviewführung waren jedoch Männerhäuser für männliche Opfer gemeint. Haller meint, der Grund, dass es keine Männerhäuser für männliche Opfer gebe spiegle sich auch in der Sozialisation: *„Ja, das is a Sozialisationsproblem, wenn ich, i mein, weiß i nid, ob der Satz heute noch so präsent ist aber i hab den Satz als Kind schon gehört, dieses, a Indianer kennt keinen Schmerz, i mein heute gibt's vielleicht andere Sätze, die aber des Gleiche meinen, und wenn a Indianer keinen Schmerz kennt, dann wird er nid irgendwo hingehen und sagen, ich wurde geschlagen, und zwar ausgerechnet auch noch von meiner Frau und nidamoi von einem Mann, also aber des denk i ma, wenns mehr Geschlechtergerechtigkeit gibt, müsste des a ansprechbar sein“ (Haller). Sie erkennt die Chance auf Veränderung darin, dass sich Männlichkeitsbilder verändern und Männer Schwäche zeigen und sich Hilfe holen dürfen. Bezüglich Männerhäuser wird von den Expert*innen immer wieder betont, dass der Bedarf hier nicht so groß sei. Es gibt jedoch in diesem Bereich noch zu wenige Dunkelfeldstudien, um einschätzen zu können, wie viele Männer tatsächlich betroffen sind. Bissuti hält fest, dass das fehlende Unterstützungsangebot für männliche Opfer, aus einer Gewaltbeziehung fliehen zu können, auch ein Grund dafür sein könnte, dass man nicht genau wisse, wie viele Männer tatsächlich von Gewalt betroffen sind. So sei es schwierig abzuschätzen, wie viele Männer Hilfe in Anspruch nehmen würden, wenn es keine Angebote gebe. Göllly wiederum betont, dass in den Unterstützungseinrichtungen für Opfer das Geschlecht kein Kriterium sei, hier gebe es für Männer und Frauen als Opfer die gleiche Betreuung. Frauenhäuser seien jedoch in der Regel nur Frauen zugänglich.*

Lehner vermerkt, dass eine Einführung von Männerhäusern immer eine politisch geladene Entscheidung sei. Der Thematisierung von weiblichen Täterinnen folgten Forderungen, Frauenhäuser zu reduzieren und auf gesellschaftlicher Ebene würde es zu einer Angleichung der Gewaltformen kommen. Er ist sich deshalb nicht sicher, ob Männerhäuser gefordert werden sollten. Es scheint, man müsse sich noch mehr mit dieser

geschlechtsspezifischen Problematik auseinandersetzen. Eine Notwendigkeit erkennt Lehner jedenfalls darin, dass Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Männer als Opfer ausgebaut werden müssten, ohne der Thematik der Männergewalt gegen Frauen dabei weniger Wert beizumessen. Auch er erkennt eine Chance in der Veränderung von Männlichkeitsbildern, *„so dass auch in der großen Rede von Männlichkeit also ein Bewusstsein entsteht, dass Männer auch Opfer sein können und dass des auch reflektiert wird, denn erst wenn auch öffentlich die Schwächen von Männern reflektiert werden, dann gibt's auch sowas wie ein Einsehen und sowas wie eine Umkehr, so ist der dominante und starke Mann immer im Vordergrund, und des halt i nid für gut“* (Lehner).

In den Interviews wurden die Expert*innen auch gefragt, wie sie die Entwicklung der Täter*innenarbeit in Österreich einschätzen. Hier gibt es sowohl pessimistische als auch optimistische Statements. Der optimistische Blick beinhaltet, dass mehr Geld zur Verfügung gestellt wird, um Täter*innenarbeit auszubauen und zu einem normalen und selbstverständlichen Bestandteil des Opferschutzes zu machen. Außerdem würde es im Idealfall ausdifferenzierte Angebote geben, die auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnitten sind. Auch solle es Angebote für die unterschiedlichen Gruppen, wie zum Beispiel weibliche Gefährderinnen oder Jugendliche geben, und diese sollen für alle Regionen in Österreich zugänglich sein. Täter*innenarbeit werde im Idealfall nicht nur zugelassen, sondern fixer Bestandteil des Opferschutzes: *„Wenn man mit Tätern und Verursachern nicht arbeitet, sondern immer nur die Betroffenen stärkt und unterstützt, dann ist das, wird des meinem Anspruch von Opferschutz nicht gerecht“* (Tripolt). Ein Betretungs- und Annäherungsverbot solle mit der Selbstverständlichkeit einhergehen, dass im nächsten Schritt eine Beratung stattfindet und im Anschluss an diese Beratung ein längerfristiges Anti-Gewalt-Programm angehängt wird.

Der pessimistische Blick der Expert*innen auf die Zukunft der Täter*innenarbeit beinhaltet, dass es ein *„komisches Anhängsel“* (Bissuti) sei, mit dem weder Opferschutz noch Männerberatungsstellen zufrieden seien. So könnten Streitigkeiten zwischen den Einrichtungen entstehen, da eine Vernetzung an den Ressourcen der Opferschutzeinrichtungen nagt und für diese eventuell kein Nutzen daraus entsteht. Der schlimmste Fall sei, wenn Gelder für die Täter*innenarbeit vom Opferschutz abfließen würden. Außerdem könnte es laut Expert*innen sein, dass sich die Beratungsarbeit aufgrund von fehlenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen als sinnlos und zusätzlich ressourcenraubend entpuppt. Es sei außerdem wichtig, Männerberatung nicht immer sofort mit Täterberatung in Verbindung zu bringen, da Männerberatung vielfältiger stattfindet und Täterarbeit nur ein Teil davon ist.

Es werden sowohl die optimistischen als auch die pessimistischen Varianten für möglich gehalten, wobei es eine leichte Tendenz bzw. Hoffnung zum Optimismus gibt. Das könnte daran liegen, dass alle Expert*innen auf eine positive Entwicklung hoffen und darauf hinarbeiten und es bisher durchaus Fortschritte gab, die jedoch sehr langsam vorangingen. Lehner sieht Österreich hier im Vergleich zu anderen Ländern eher auf der „Schneckenspur“, meint jedoch, dass es *„so etwas gibt wie Emergenz, das heißt nach anfänglichen, mühsamen kleinen Schritten irgendwann amal dann die großen Schritte kommen“* (Lehner).

Auch bezogen auf die Zukunft der Täter*innenarbeit wird die Notwendigkeit einer Vernetzung der Einrichtungen immer wieder von allen befragten Personen betont. Es sei zukünftig unbedingt notwendig, zwischen den Einrichtungen vernetzter zu arbeiten, und ein Austausch solle auch gesetzlich festgelegt werden. Hier ist gemeint, dass Opferschutz und Täter*innenarbeit zusammengehören und auch gemeinsam agieren sollten. Durch den Informationsaustausch könnten Opfer noch besser unterstützt werden, da sichtbar wird, wie mit Gefährder*innen/Täter*innen gearbeitet wird. Zudem kann kommuniziert werden, ob diese zum Beispiel überhaupt zu Terminen erscheinen. Den Befragungen nach gibt es immer wieder Fälle, wo betroffene Frauen der Meinung sind, ihr Partner würde aktiv an einer Beratung teilnehmen und sein Verhalten ändern wollen, die Rückmeldung der Männerberatungsstellen ist dann jedoch gegensätzlich und es zeigt sich keine Einsicht beim Partner. Durch die Vernetzung kann auch die Gefährdungslage besser eingeschätzt und gehandhabt werden. So profitieren beide Seiten davon, indem sie die Informationen über Täter*in oder Opfer von den anderen Beratungseinrichtungen erhalten. Ein Austausch sei zwar in der Gesetzesänderung vorgesehen, die Expert*innen kritisieren jedoch, dass nicht genau festgelegt ist, wie dieser Austausch stattfindet, welche Informationen ausgetauscht werden dürfen und ob es ausreichend Ressourcen geben wird, sich diesem Austausch zu widmen. Eine Vernetzung erachtet Tripolt als notwendig, um sowohl Täter*innenarbeit als auch Opferschutz weiter auszubauen und näher zusammenzubringen: *„Es braucht Fachkräfte, die vernetzt denken, die vernetzt agieren und nie stehenbleiben, sondern immer sich weiterentwickeln und versuchen rasch zu erkennen, was es noch braucht, nämlich nicht nur egoistisch für den eigenen Bereich, sondern für das Umfassende. Und der umfassende Auftrag ist Opferschutz, dem Opferschutz gerecht zu werden“* (Tripolt). Auch von Opferschutzseite kommt der Wunsch nach Zusammenarbeit, um den Opferschutz zu gewährleisten: *„Ohne diese Zusammenarbeit werden auch diese Gewaltpräventionszentren nicht dem Ziel so gut nahekommen, als wie ma uns ja alle wünschen Opfer mehr zu schützen“* (Furtenbach). Gosch betont, dass es ohne Kooperation und Vernetzung nicht gehe,

für sie sei ein systemischer Ansatz besonders wichtig. Es müsse mit allen Teilen eines Systems gearbeitet werden, um „*diesem Thema Herr zu werden*“ (Gosch).

Es lässt sich also festhalten, dass Täter*innenarbeit in Österreich ein ausdifferenziertes Angebot braucht und als fixer Bestandteil des Gewaltschutzes gelten soll. In den Interviews fällt auf, dass der Geschlechteraspekt hier ein wesentliches Thema darstellt. Weiblich Täterinnen und männliche Opfer stellen ein zusätzliches Tabuthema dar. Einerseits wird immer wieder betont, dass es den Bedarf an Männerhäusern nicht gibt, weil die Fallzahlen zu gering seien, andererseits ist es schwierig abzuschätzen, wie groß die Dunkelziffer ist, und unter den gegebenen Umständen kann diese schwer erhoben werden. Es zeigt sich, dass hinter dieser Thematik stark verankerte Rollenzuschreibungen vorhanden und gesellschaftliche Strukturen ausschlaggebend sind. Obwohl in den Interviews nach Männerhäusern für männliche Opfer gefragt wurde, beantworteten einige die Frage dahingehend, dass weggewiesene Männer, also Gefährder, bisher keinen Bedarf an solchen Unterkunftsmöglichkeiten zeigten und sich auch die Frage stellt, ob es das für Gefährder überhaupt geben sollte. Durch längere Ausführungen zur Frage und Betonung der Unterstützung für männliche Opfer wurde deutlich, dass es wohl weniger ein Problem der wenigen Fallzahlen zu sein scheint, sondern ein gesellschaftliches Problem: *„Also Gewalt wird ganz oft noch im Privaten gehalten, ja, man will nicht nach außen gehen, es ist immer noch ein Zeichen von Schwäche, ja, warum passiert mir das? Je höher ich gebildet bin, desto weniger will ich zugeben, dass mir das passiert ist. Das ist auch der Grund, glaub ich, warum so wenige Männer von sich sagen, dass sie von Gewalt betroffen sind, weil es einfach, als Mann bist du nicht von Gewalt von einer Frau betroffen, also das ist, glaub ich, einfach so denkunbar oder so denkunmöglich für viele Männer, dass sie das nicht nach außen tragen würden“* (Gosch).

Zuständigkeit wird eher aus politischer Vorsicht abgewiesen, und es wird darauf hingewiesen, dass Opferschutzstellen und Beratungsstellen für alle Opfer von Gewalt offen sind. Es besteht hier der Eindruck, dass die Thematisierung der speziellen Strukturen von Gewalt gegen Frauen noch zu wenig Rückgrat und Selbstverständlichkeit zu haben scheint, dass auch offen über andere, zusätzliche Gewaltformen gesprochen werden kann, ohne der Problematik der Gewalt gegen Frauen Wert abzusprechen. Das Thema der Partnergewalt gegen Frauen scheint in der österreichischen Gesellschaft noch so wenig etabliert zu sein, dass auch vonseiten der Expert*innen vorsichtig damit umgegangen und darüber kommuniziert wird, um durch eine Diskussion über andere Gewaltformen dem Thema keinen Wert abzusprechen. Des Weiteren scheint die Zusammenarbeit zwischen den

Einrichtungen bisher nicht reibungslos zu funktionieren, das liegt an rechtlichen Regelungen des Informationsaustauschs und an fehlenden zeitlichen Ressourcen. Alle befragten Expert*innen sind sich einig, dass die Zusammenarbeit der Täter*innenarbeit und des Opferschutz notwendig sei, um das gemeinsame Ziel, nämlich Minimierung der Gewalt und Schutz der Opfer, zu gewährleisten. Neben einer Vernetzung der betroffenen Stellen brauche es auch eine sensiblere öffentliche Kommunikation und Diskussion zum Thema Gewalt gegen Frauen. Wenn die Täter*innenschaft mehr zum Thema gemacht wird und der Fokus auf denjenigen liegt, von denen die Gewalt ausgeht, kann ein neuer Blickwinkel geschaffen werden. Hier geht es jedoch nicht um Zuschreibungen oder Verurteilungen, sondern darum, Gewaltdynamiken zu hinterfragen, Strukturen aufzulösen und gewisse gewaltbegünstigende Faktoren näher zu beleuchten und sozusagen in ein richtiges Licht zu rücken. Gosch ist der Meinung, dass *„kein Mensch als Gewalttäter auf die Welt kommt oder als Gewalttäterin, niemand kommt auf die Welt und ist gewalttätig“*, in den meisten Leben gibt es *„Bruchstellen“*, die zu gewalttätigem Verhalten führen können. Aus den Interviews geht auch klar hervor, dass das nicht nur individuelle Bruchstellen sind, die im Leben eines Menschen passieren. So entwickeln sich durch die Sozialisation und durch Geschlechter- und Rollenbilder gesellschaftliche Strukturen, die Männergewalt gegen Frauen nicht nur begünstigen, sondern auch zu dulden scheinen. Die Rolle der Gesellschaft in Bezug auf Partnergewalt gegen Frauen wird in Kapitel 6.6 behandelt, im Folgenden geht es um das Potenzial der Gewaltberatung.

6.4 Potenzial der Gewaltberatung

Neben viel Kritik gegenüber der Gesetzesänderung im Sicherheitspolizeigesetz werden auch die Chancen und Potenziale der verpflichtenden Gewaltberatung thematisiert. So fällt in den Interviews mehrmals der Begriff *„window of opportunity“*, womit der Zeitraum kurz nach der Gewalttat gemeint ist, in dem viele Täter*innen Betroffenheit und Reue zeigen. Ob dies ein guter Zeitraum für die Beratung sei, beurteilen die Expert*innen unterschiedlich. Hier bedarf es der Unterscheidung, ob es sich um Wiederholungstäter*innen handelt oder um Menschen, die situative Gewalt vorher selbst noch nicht erlebt haben und von ihrem eigenen Handeln überrascht sind. Laut Expert*innen wird es einige Menschen geben, die froh sind, wenn sie die Chance auf eine Beratung haben und ein Gespräch mit Außenstehenden führen können. Jener Anteil wird jedoch eher gering eingeschätzt, es wird überwiegend mit Menschen gerechnet, die widerständig sind und die Maßnahme absitzen werden. Lehner sagt, dieses *„window of opportunity“* kann sinnvoll genutzt werden, wenn es nicht bei einer einmaligen Beratung bleibt, sondern im Anschluss langfristige

Angebote folgen. Dabei geht es darum, Betroffene nicht nur kurzfristig in der jeweiligen Gewaltsituation zu erreichen, sondern dort, wo es Veränderungen geben soll, nämlich im Alltag und im Alltagsbewusstsein.

Um das Potenzial der Gewaltberatung nutzen zu können, hänge es davon ab, wie genau diese gestaltet sein wird und wie viele Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Es erachten alle befragten Expert*innen für wichtig und notwendig, im Anschluss an die Beratung Programme, wie z. B. Anti-Gewalt-Trainings, die längerfristig konzipiert sind, anzuhängen. Das sei in der Gesetzesänderung jedoch nicht vorgesehen. Die Expert*innen sind sich einig, dass der Rahmen der verpflichtenden Beratung viel zu kurz gehalten ist und in diesem Zeitraum nicht viel Veränderung auf Seiten der Gewaltausübenden möglich sein wird. Dennoch könne die verpflichtend stattfindende Beratung als eine Art Sprungbrett genutzt werden, und es wird begrüßt, dass alle Menschen, die Gewalt ausüben und über die ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wird, erreicht werden können. So wird eine Chance darin gesehen, einige der Gefährder*innen für die Teilnahme an längerfristigen Programmen zu motivieren. Es wird mehrmals der Wunsch geäußert, dass im Rahmen dieser Beratung eine Gefährlichkeitseinschätzung der Gefährder*innen erfolgt, was einen wichtigen Beitrag für den Opferschutz darstellt. Die Hoffnung ist laut Göllly, dass diese Gewaltpräventionszentren ein gutes und wichtiges Angebot werden, das zum Opferschutz beiträgt. Die Gefährlichkeitseinschätzung und die Vernetzung der Einrichtungen betrachtet auch Gosch als wesentlich, um ein Gesamtbild der Situation zu bekommen. Sie erkennt jedoch auch die Schwierigkeiten, die sich dadurch für die Beratungsstellen ergeben, da diese eher darauf abzielen werden, Gefährder*innen in längerfristige Programme weiterzuleiten, und durch die Stundenbegrenzung eventuell der Gefährlichkeitseinschätzung weniger Wichtigkeit beimessen könnten. Eine weitere Chance, die sich durch die Gewaltpräventionszentren ergeben kann, wäre die bessere Betreuung von weiblichen Gefährderinnen. So wird auch dieses Thema genauer betrachtet, und weibliche Gefährderinnen *„werden dann sozusagen als Phänomen dann auch amal ein Thema“* (Scambor).

Außerdem sollte es darum gehen, (Partner-)Gewalt gegen Frauen auf gesellschaftlicher Ebene breiter zu diskutieren. So meint Tripolt, dass es wichtig sei, dass *„es auch in der Gesellschaft ankommt, dass Frau zu unterstützen ist, Kinder entsprechend zu begleiten sind und gewalttätige Männer in die Gewaltfreiheit geführt werden müssen“*. Dass das im Rahmen dieser Gesetzesänderung passieren kann, schätzt Scambor als eher unwahrscheinlich ein, er meint, dies wäre Aufgabe einer Öffentlichkeitsarbeit von NGOs, Medien und Politik, die den Fokus auf Gewalt als soziales Problem lenken sollen. Aus einem Interview geht hervor, dass in der Öffentlichkeitsarbeit klargemacht werden müsse, dass die

Beratung von Gefährder*innen auf Verantwortungsübernahme abziele. Die Unterstützung, die den Gefährder*innen angeboten wird, sollte nicht falsch verstanden werden: *„Und da muss man jemanden auch auffangen, sozusagen aber auffangen im Sinn von ‚Ich unterstütze dich, damit du nicht weiter gewalttätig bist‘. Auffangen heißt nicht, diesen armen Täter streicheln, sondern auffangen heißt, durchaus konfrontativ zu arbeiten, und des ist natürlich die Kunst sozusagen, den nicht abzuschrecken“* (anonym). Hier geht es einerseits darum, die betroffene Person nicht abzuschrecken, andererseits auch darum, ein Bild zu vermitteln, dass die Gewaltberatung nicht den Schutz der Gefährder*innen, sondern den Schutz der Opfer anstreben soll.

Eine Chance wird auch darin erkannt, die Beratungsstellen nach einer anfangs eventuell schwierigen Etablierung zukünftig gut nutzen zu können. Furtenbach meint, es sei wichtig, die Gesetzesänderung und Einführung einer verpflichtenden Beratung als ersten Schritt und als *„Lernfeld“* zu betrachten und hier im Laufe der Etablierung und Weiterentwicklung auf Fachleute zu hören: *„Vielleicht beginnen wir jetzt amal und dann schau ma, wie es sich entwickelt“* (Furtenbach). Auch andere Expert*innen sind nicht sehr zufrieden mit der derzeitigen Lösung und teilweise eher pessimistisch eingestellt, dennoch werden auch Chancen darin erkannt: *„Mit Sicherheit kann in diesen drei Stunden nicht sozusagen bei hundert Prozent der Zugewiesenen ein Gewaltstopp passieren, das wär utopisch in drei Stunden. Aber trotzdem ist es so, dass es aus unserer Sicht zumindest besser als nichts ist. Es ist ein Beginn. Es besteht zumindest die Chance, dass man an den Täter andockt und sozusagen eine Veränderungsmotivation initiiert, den Beginn einer Veränderungsmotivation“* (anonym).

Es zeigt sich, dass es wichtig ist, wie über Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft, aber auch über die Notwendigkeit von Maßnahmen - wie der verpflichtend stattfindenden Gewaltberatung - diskutiert wird. Dass durch die vorgesehenen Beratungsstunden im Verpflichtungssetting eine Verhaltensänderung der Gefährder*innen entsteht, erachten die Expert*innen für unwahrscheinlich. Ziel sollte es sein, eine Verantwortungsübernahme zu initiieren, eine Gefährlichkeitsabschätzung zu machen und Gefährder*innen in längerfristige Programme weiterzuleiten. Auch die Kommunikation nach außen sollte das klarstellen, um keinen falschen Eindruck der Maßnahme zu erwecken und klar zu machen, dass der Mensch, der die Gewalt ausübt, etwas verändern muss. Hier zeigt sich, wie tief verwurzelt Strukturen von Gewalt sind, da Veränderungen erst durch langfristige Prozesse erreicht werden. Zudem wird ein weiteres Mal deutlich, wie sensibel die Kommunikation auf gesellschaftlicher Ebene erfolgen muss, um den Fokus auf dem wesentlichen Problem

(Männergewalt gegen Frauen) zu halten. Im nächsten Kapitel geht es um die Ebenen der Gewaltarbeit, die sowohl individuell als auch gesellschaftlich erfolgen soll.

6.5 Ebenen der Gewaltarbeit – individuell und gesellschaftlich

Die Expert*innen sehen die Notwendigkeit, beim Thema Partnergewalt gegen Frauen sowohl auf individueller als auch gesellschaftlicher Ebene anzusetzen. Es gilt hier, eine Balance zu halten, die Problematik als soziales Problem wahrzunehmen und dennoch mit den Individuen zu arbeiten. Durch die Fokussierung auf die Arbeit mit den Individuen orten einige Befragte die Gefahr, gesellschaftliche Probleme zu individualisieren. Andere erkennen diese Gefahr jedoch nicht: *„Beide Seiten sind wichtig, aber die individuelle Seite ist genauso wichtig wie die gesellschaftliche und umgekehrt, ahm das eine bedingt das andere, ah sozusagen“* (anonym). Es handelt sich also sowohl um die individuelle Arbeit mit den Opfern und Täter*innen als auch um eine stärkere Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung.

Bezüglich der Opfer geht es darum, für die unterschiedlichen Gewaltformen zu sensibilisieren und zu verdeutlichen, dass Gewalt in keiner Form in Ordnung ist und niemand das Recht dazu hat, Gewalt gegen jemanden auszuüben. Vordergründig sind der Schutz der Opfer sowie Empowerment und Selbstreflexion. Auf Täter*innenseite muss eine Übernahme der Verantwortung für die Tat erfolgen und klar gemacht werden, dass die Person, die Gewalt ausübt, daran arbeiten muss, und dass Gewalt nicht geduldet wird. *„I denk ma, es braucht gesellschaftliche, also auf einer Bildungsebene und auf Sozialisationsebene, Maßnahmen dagegen, aber i glaub durchaus auch, dass man bei ah Männern auch am Individuum ansetzen muss“* (Haller). Auf gesellschaftlicher Ebene geht es darum, Strukturen, die geschlechtsspezifische Gewalt begünstigen, aufzubrechen, das Thema zu enttabuisieren und jede*n dazu zu ermutigen, einen Beitrag gegen Gewalt zu leisten.

Eine Aussage von Gosch verdeutlicht, dass Gewalt innerhalb der Familie individuell stattfindet und mit unterschiedlichen Aspekten einhergeht. Dennoch steht auch eine strukturelle Dimension dahinter, wenn zum Beispiel Männer Gewalt gegen Frauen ausüben: *„Jede Beziehung ist anders, und jede Gewalt in der Beziehung ist individuell anders, also da kann man jetzt ned sagen, des is alles gleich, also da gibt's unterschiedliche Dynamiken, aber dass im Hintergrund immer auch die strukturelle Gewalt gegen Frauen steht, ist völlig klar, ja. Und da müsst ma halt gut arbeiten (...), dass ma ned wieder dorthin kommt zu sagen ‚Familie ist Privatbereich und geht die Öffentlichkeit nichts an‘, also des ist es nie, Gewalt ist nie privat, Gewalt ist immer politisch“* (Gosch).

Es wird klar, dass Gewaltarbeit auf allen Ebenen erforderlich ist. Hinter individuellen Handlungen stehen gesellschaftliche Strukturen, die es zu thematisieren gilt. Um die gesellschaftlichen Strukturen, die hinter Gewalt gegen Frauen stehen, aufzubrechen, soll laut den Expert*innen auf Sozialisations- und Bildungsebene angesetzt werden. Im folgenden Kapitel 6.6 wird näher auf die Rolle der Gesellschaft in Bezug auf Männergewalt gegen Frauen eingegangen.

6.6 Rolle der Gesellschaft

In diesem Kapitel geht es um Gewalt begünstigende gesellschaftliche Strukturen und die (präventive) Rolle der Gesellschaft betreffend Männergewalt gegen Frauen. Die Zentralkategorie entstand in der Analyse aus den Subthemen „Mann/Frau-Sein in der Gesellschaft“, „gesellschaftlicher Umgang mit Partnergewalt“ und „Präventionsansätze auf gesellschaftlicher Ebene“ und wird im Folgenden dargestellt.

In diesem Bereich kommen vor allem Themen wie Sozialisation und Rollenbilder in den Interviews zur Sprache. In einer geschlechtsspezifischen Sozialisation wird vermittelt, wie man in dieser Gesellschaft als Frau/Mann zu sein hat, es herrscht immer noch überwiegend die geschlechterdichotome Sicht. Die Expert*innen sind sich einig, dass hinsichtlich der Geschlechterstrukturen ein Umdenken stattfinden muss und dass es vor allem eine Veränderung der Männlichkeitsbilder braucht. Für Haller ist klar, dass Frauen gesellschaftlich benachteiligt sind: *„I gehör zu denen, die der Ansicht sind, dass Gewalt gegen Frauen Ausdruck dessen ist, dass es strukturell gesellschaftlich immer Gewalt gegen Frauen gibt, also Frauen sind sozusagen das unterdrückte Geschlecht“* (Haller). Durch das Patriarchat üben Männer Herrschaft über Frauen aus. Auch Bissuti sagt, dass durch traditionelle Rollenbilder von Männlichkeit und Weiblichkeit Gewalt begünstigt werde und es hier um Machtverhältnisse gehe: *„Also, so lang wir in einer Gesellschaft leben, in der, und dazu trägt ja auch diese Coronasituation in einem ordentlichen Maß dazu bei, indem wir klassische und traditionalisierte Männer- und Frauenbilder haben, desto wahrscheinlicher oder desto höher ist das Risiko, dass Gewalt gegen Frauen ausgeübt wird. Weil die Männer schlagen nicht ihren Chef, die schlagen ihre Frau, ja, also, da sieht man schon eindeutig, dass das was mit einem Machtverhältnis zu tun hat“* (Bissuti). Er betont auch, dass ein gesellschaftlicher Druck auf Männern liege, der öffentlich thematisiert werden solle. Männer müssten auf dem Arbeitsmarkt ihr unternehmerisches Selbst präsentieren, sie würden immer noch als Familienversorger gelten, und es sei noch unüblich und sozial wenig anerkannt, wenn Männer zum Beispiel in Babykarenz gingen.

Die Notwendigkeit einer Veränderung von verankerten Männlichkeitsbildern zeigt sich auch klar in Hallers Aussage: *„Des hod alles eigentlich zu tun mit ah Männlichkeitsbildern, und wenn die nicht aufgelöst werden und eben Männer auch schwach sein dürfen und Männer zugeben dürfen, dass an Fehler gemacht haben, und Männer nicht demonstrieren, dass sie stark sind, indem sie mal dem Nächsten eine reinhauen, oder i mein, dann gibt's a Chance, dass sich Sachen verändern, i mein, sonst gibt's des eh nid“* (Haller). Es muss daher auf gesellschaftlicher Ebene angesetzt werden, also auf Sozialisations- und Bildungsebene, aber auch am individuellen Mann. So betont auch Tripolt die Notwendigkeit, patriarchales Denken zu stoppen. Männer seien eher dazu geneigt, Frauen als Besitz zu sehen und in der Partnerschaft das Sagen zu haben. Dieses Denken müsse aufgebrochen werden. Hintergrund dieser Strukturen sei die hegemoniale Männlichkeit, die Frauen eine unterwürfige Position zuschreibe. So entstehe und verfestige sich zum Beispiel das Denken, dass Frauen für den Haushalt zuständig seien, woraus sich eine gewisse Abhängigkeit ergebe. So war es laut Tripolt lange Zeit so, dass in einer Ehe der Mann mehr Rechte hatte als die Frau, und viele Dinge, die die Frau betrafen, zum Beispiel ob sie arbeiten geht, der Mann entscheiden durfte. Er meint, dieses Denken habe sich in den Köpfen festgesetzt und sei auch heute noch zu beobachten. Bezogen auf traditionelle Geschlechterrollen gebe es auf gesellschaftlicher Ebene zwar eine Entwicklung, jedoch sei eine Veränderung der Rollenbilder ein langwieriger Prozess und gerade noch in der Anfangsphase, wie Göilly erklärt.

Das Männlichkeitsbild solle sich, so beschreibt es Lehner, vom konkurrenz- und dominanzorientierten Mann hin zu einem fürsorgenden und empathischen entwickeln. Um Veränderung auf breiter Ebene zu erreichen, müsse bereits in Kindergärten und Schulen angesetzt werden. Für Lehner ist klar, dass hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Gewalt Männlichkeitsmuster eine wesentliche Rolle spielen. Es ginge weniger um individuelle Persönlichkeiten oder biologische Ursachen, sondern viel mehr um das, was gesellschaftlich als männlich definiert werde. Deshalb sei es auch wichtig, nicht nur jene zu adressieren, die Gewalt ausüben, sondern alle Männer darauf aufmerksam zu machen, um verankerten Männlichkeitsbildern entgegenzuwirken: *„Also da müsst man, glaub ich, no sehr, sehr viel aufzeigen, dass da Zusammenhänge bestehen, also i kann ned am Stammtisch ein Männerbild forcieren, des so den Macho hervorhebt, der irgendwie sexistisch unterwegs ist und so, und mich dann wundern, dass es in der Gesellschaft so viel Gewalt gibt, da müsst ma wirklich Dinge aufzeigen auf der einen Seite und dann auch wirksam bearbeiten, also Stichwort Männerpolitik, Männerarbeit“* (Lehner). Auch Rösslhumer betont, dass besonders Männer sich gegen Männergewalt einsetzen, als „Verbündete“ den Frauen zur Seite stehen und sich engagieren sollten, um Partnergewalt gegen Frauen zu stoppen bzw. zu

minimieren. Ihrer Meinung nach gibt es zu wenig Männer, die sich gegen Gewalt einsetzen und erkennen, dass sie etwas tun können, indem sie zum Beispiel aktiv sind und Zeichen setzen, dass Gewalt nicht akzeptabel ist. Rösslhumer hält fest, dass gewalttätiges Verhalten tief verwurzelt und sozialisiert sei und in erster Linie brauche es für sie die Bereitschaft der Männer, hier etwas zu verändern. Im Folgenden geht es um weitere präventive Ansätze auf gesellschaftlicher Ebene und darum, wie die gesellschaftliche Wahrnehmung betreffend Gewalt gegen Frauen mit der medialen Berichterstattung zusammenhängt.

Medien tragen einen großen Teil dazu bei, wie Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft wahrgenommen wird, denn durch die öffentliche Berichterstattung verankert sich ein Bild in den Köpfen der Menschen. Tripolt thematisiert, dass in Medienberichten überwiegend von Frauen als Opfern gesprochen werde, in einem Nebensatz werde dabei erwähnt, sie seien Opfer von Männern. Der Fokus liege jedoch auf der Frau und ihrem Geschlecht als Opfer und der Tatsache, dass gegen sie Gewalt angewendet werde. Er erkennt hier jedoch ein Problem und Unstimmigkeiten: *„Es müsste eigentlich genau umgekehrt lauten, gewalttätiger Mann erstach Ehefrau, und nicht Frauenmorde, also man muss das Bild geraderücken“* (Tripolt). Auch Göilly meint, es sei problematisch, dass bei Gewalt gegen Frauen oftmals nur über Tötungsdelikte berichtet werde und bis zum nächsten Tötungsdelikt das Thema wieder aus den Medien verschwinde. Für sie ist es wichtig, dass das Thema präziser in der Gesellschaft kommuniziert und diskutiert wird. Es soll aufgezeigt werden, dass nicht nur einzelne Frauen betroffen sind, sondern viele Frauen. In einem weiteren Schritt müsse dann klar kommuniziert werden, dass es Hilfe und Unterstützung für Betroffene gibt.

Frauen fehle es oft an Unterstützung durch ihr soziales Umfeld, Gewalt werde immer wieder verharmlost. Laut Göilly zeigt sich, dass häusliche Gewalt noch immer ein Tabuthema darstellt. Zeitweise gibt es intensive Diskussionen darüber, ihrer Meinung nach jedoch noch zu wenige. Durch das Gewaltschutzgesetz gebe es Bemühungen aufzuzeigen, dass Partnergewalt gegen Frauen kein individuelles Problem, sondern ein gesellschaftliches sei. Furtenbach sagt, dass wir uns nicht durch Gesetze darum kümmern müssten, wenn es ein individuelles Problem wäre und die Gesellschaft alles dazu beizutragen hätte, diese Gewalttaten zu beenden bzw. zu minimieren. Die Expert*innen bezweifeln, dass in der breiten Bevölkerung angekommen sei, welche Dynamiken hinter Partnergewalt gegen Frauen stehen. Dass es hier um Machtpositionen gehe und Frauen teilweise immer noch als Besitz des Mannes angesehen würden, werde meist nicht wahrgenommen: *„Grundsätzlich ist diese strukturelle Problematik der Gewalt als solche noch nicht erkannt, das hat natürlich was mit Männlichkeitsmustern zu tun, und die werden in unserer Gesellschaft*

noch nicht sehr angegangen. Da gibt's einzelne Stellen, die ein Bewusstsein haben, die üblichen Verdächtigen, aber die breite Masse hat dieses Bewusstsein nicht“ (Lehner). Hinzukommt, dass Frauen immer noch häufig Schuldzuweisungen durch das soziale Umfeld erfahren, wenn sie Gewalt erleben. Hier müsse klar kommuniziert werden, dass diejenigen, die Gewalt ausüben, die Verantwortung tragen.

Die Expert*innen wurden nach Präventionsansätzen auf gesellschaftlicher Ebene gefragt, welche im Folgenden dargestellt werden. Für alle Befragten ist klar, dass beim Thema Partnergewalt gegen Frauen Prävention (auch) auf gesellschaftlicher Ebene stattfinden muss. Es sei wichtig, mit den Individuen zu arbeiten, aber um das Problem an der Wurzel zu behandeln, seien auch Kommunikation und Prävention auf breiter Ebene notwendig. Die Expert*innen wünschen sich daher, dass bereits im Kindergarten und in der Schule präventiv angesetzt wird. Das Thema Gewalt sollte in allen Altersstufen und geschlechterübergreifend diskutiert werden, um traditionelle Rollenbilder bzw. Weiblichkeits- und Männlichkeitsmuster aufzubrechen. Sie fordern eine klare Kommunikation darüber, dass traditionelle Sichtweisen über Geschlechterrollen Gewalt begünstigen können und Gleichstellungspolitik wesentlich ist. Dass Frauen gleich viel verdienen wie Männer, dieselben Chancen haben und Väter in Babykarenz gehen, sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen. Bissuti würde etwa eine Chance darin erkennen, Väter zu einer Babykarenz zu verpflichten, um so eine Rolle der „caring masculinity“ zu etablieren, die sich Studien zufolge positiv auf die Gleichstellung der Geschlechter und Geschlechterrollen auswirkt. Auch Lehner sieht eine Chance darin, Männer in mehr sorgende Tätigkeiten (familiär und beruflich) zu integrieren, da so Gewaltraten reduziert werden können.

Rösslhumer betont, dass Männer sich gegen Männergewalt einsetzen müssten, da sie ein Männerproblem und kein Frauenproblem darstelle. Männern, die Gewalt ausüben, müsse mehr Druck und Konfrontation entgegengebracht werden. Sie hat das Projekt „StoP Stadtteile ohne Partnergewalt“ ins Leben gerufen, das darauf abzielt, die Nachbarschaft für Partnergewalt zu sensibilisieren und zu ermutigen, Zivilcourage auszuüben und gegebenenfalls Hilfe zu holen. Auch andere Expert*innen haben dieses Projekt begrüßt, da es aufzeigt, dass gemeinsam gehandelt werden soll.

Es braucht also Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung auf breiter gesellschaftlicher Ebene, die bereits im Kindergartenalter etabliert werden soll, um Strukturen verankerter Rollen- und Geschlechterbilder aufzulösen. Außerdem erachten die Expert*innen es als notwendig, dass die Gesellschaft dahingehend sensibilisiert wird, dass jede*r einen Beitrag leisten kann, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Zudem sollten die

Möglichkeiten für betroffene Frauen, sich Hilfe zu holen, breiter kommuniziert werden. Dafür bedarf es der Öffentlichkeitsarbeit und einer gewissen Normalität, um über die Thematik zu sprechen. Täter*innen sollen zur Verantwortung gezogen werden, und es braucht eine klare Kommunikation darüber, dass diejenigen, die Gewalt ausüben, Verantwortung tragen und ihr Gewaltverhalten ändern sollen. Sie dabei zu unterstützen, soll ein Zeichen setzen, dass Gewalt nicht in Ordnung ist und die Gesellschaft als Ganzes dabei eine Rolle spielt. Gosch hält fest, dass Partnergewalt gegen Frauen systemisch verstanden werden sollte und nur durch die Arbeit mit dem gesamten System minimiert oder beendet werden kann. Ihrer Meinung nach ist es notwendig Gewaltfreiheit denken zu können, um erfolgreich Gewaltprävention auszuüben. Die Chance, Gewaltfreiheit zu erreichen, wird dennoch eher pessimistisch eingeschätzt. Gewalt gegen Frauen komplett zu beenden, sei fast unmöglich, Ziel sei es jedoch, Gewalt zu minimieren. Für die Expert*innen stellen diesbezüglich Veränderungen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene ein Erfordernis dar, denn nur so könne geschlechtsspezifische Gewalt in all ihren Formen minimiert/beendet werden.

6.7 Corona und Gewalt

In den Interviews wurde nicht explizit zum Thema Corona und Gewalt gefragt, da dies nicht Forschungsinteresse war und die Covid-19 Pandemie nach Beginn der Masterarbeit ausbrach. Einige Expert*innen erwähnen das Thema in Bezug auf unterschiedliche Aspekte in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, weshalb es in der Analyse als Hauptthema gilt und hier in einem eigenen kurzen Kapitel dargestellt wird. Die Bereiche, in denen das Thema „Corona“ zur Sprache kommt, werden im Folgenden skizziert.

Es wird von einigen Befragten thematisiert, dass es durch den Ausbruch der Pandemie Verzögerungen in der Umsetzung des überarbeiteten Gesetzes geben werde. So hat sich die Ausschreibung für die Bewerbungen der Einrichtungen, die die Gespräche durchführen werden, durch die Covid-19-Situation verschoben bzw. war für die Expert*innen nicht klar, wann diese veröffentlicht wird. Außerdem konnte in einigen Beratungseinrichtungen eine Veränderung in der Nachfrage beobachtet werden. So zeigte sich in den Einrichtungen, dass die Covid-19-Situation mit den damit einhergehenden Maßnahmen zu unterschiedlichen Auswirkungen in Bezug auf Partnergewalt führte. Bei einigen Paaren sei häusliche Gewalt gestiegen, bei anderen Paaren habe es jedoch mehr Zeit für Aussprachen gegeben, was zu einer Entspannung der Lage geführt habe. Das freiwillige Beratungs- und Therapieangebot für Täter*innen wurde laut Tripolt in den ersten Monaten der Pandemie trotz beobachteter steigender Fallzahlen im Bereich häuslicher Gewalt weniger

als davor in Anspruch genommen. In seiner Einrichtung habe es in dieser Zeit so wenig Neuzugänge wie noch nie gegeben. Warum das so war, und warum das Verhältnis zwischen steigenden Fallzahlen und weniger Beratungen nicht zusammenpasst, sei unklar. Eine Erklärung könne sein, dass durch die Krisensituation Abhängigkeitsverhältnisse verstärkt zum Ausdruck kommen und auch Opfer sich weniger Unterstützung und Hilfe von außen suchen. Rösslhumer äußert den Aspekt, dass die Online-Beratung für Gewaltbetroffene gute Möglichkeiten bieten könne und ausgebaut werden sollte. Bissuti meint, dass die Coronasituation „*in einem ordentlichen Maß*“ dazu beitrage, dass klassische und traditionelle Geschlechterrollen fortgeführt oder verstärkt würden und in Verbindung mit ungleichen Machtverhältnissen ein Risiko für Gewalt gegen Frauen darstellen können.

Die Coronasituation hat den Beobachtungen der Expert*innen zufolge unterschiedliche Auswirkungen auf die Paardynamiken. Einerseits gab es Paare, die Erleichterungen und Zusammenhalt in der Beziehung erlebten, da es mehr Zeit für Aussprachen gab. Andererseits konnte ein Steigen der Fallzahlen häuslicher Gewalt und ein Sinken der Nachfrage an Beratung beobachtet werden. Die neue Situation zeigt, dass es Möglichkeiten wie Online-Beratung braucht, um Betroffenen zu helfen und Gewalt nicht im Privaten zu belassen. Die Krisensituation mit den damit einhergehenden Maßnahmen kann zu einer Verstärkung von traditionellen Rollenbildern führen und wiederum Gewalt gegen Frauen begünstigen. In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Zusammenhänge von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischen Rollenbildern behandelt. Gerade in dieser Zeit scheint es wichtig zu sein, die strukturellen Aspekte von (Partner-)Gewalt gegen Frauen zu analysieren.

7. Zusammenfassung

Partnergewalt gegen Frauen betrifft EU-weit 22 Prozent der Frauen (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014), weltweit erleben im Durchschnitt 30 Prozent aller Frauen, die in einer Partnerschaft sind oder waren, körperliche und/oder sexuelle Gewalt (Hardesty & Ogolsky 2020; World Health Organization 2017). Es gibt hier starke Länderunterschiede, dennoch betrifft Gewalt gegen Frauen alle Nationen und gesellschaftlichen Schichten und wird nicht nur als soziales Problem erkannt, sondern auch als Ausdruck ungleicher Geschlechter- und Machtstrukturen verstanden. Da häusliche Gewalt in vielen Fällen nicht angezeigt wird (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014; Meuser 2010b) und nach wie vor tabuisiert ist (Pernegger 2020), wird in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen, dieses geschlechtsspezifische Phänomen nicht als private Angelegenheit zu betrachten, sondern öffentlich zu behandeln (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014). Obwohl Gewalt als Handlungsressource jedem Menschen zur Verfügung steht (Popitz 1992), zeichnet sich ab, dass Männer häufiger davon Gebrauch machen. Gewalt kann zum Erhalt der sozialen Ordnung dienen (Meuser 2010b) und wird durch die Sozialisation und Inkorporierung einer gesellschaftlichen Ordnung (Bourdieu 2005), in der Männer Macht über Frauen ausüben, als legitime Handlungsressource von Männern empfunden (Meuser 2002). Die Geschlechtlichkeit der Gewalt wird breit diskutiert, so werden die Themen Frauen als Täterinnen und Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen allmählich Gegenstand der Forschung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis. Dennoch gilt Männergewalt gegen Frauen als spezielles Geschlechterphänomen (Ubillós-Landa et al. 2020), da hier strukturelle Dimensionen sozialer Ungleichheit zum Tragen kommen.

Eine wesentliche Rolle für den Opferschutz bei häuslicher Gewalt spielt die Betreuung der Opfer. Aber auch die Arbeit mit Täter*innen, die in Österreich noch wenig Beachtung findet, sollte in ihrer Bedeutung und Notwendigkeit gleichwertig erachtet werden. Durch eine Änderung im österreichischen Gewaltschutzgesetz werden Gefährder*innen, denen von der Polizei ein Betretungs- bzw. Annäherungsverbot ausgesprochen wird, zukünftig zu einer Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung verpflichtet (Parlament 2019). Das Gesetz tritt mit 1. September 2021 in Kraft (Parlament 2020a) und wird im Rahmen dieser Masterarbeit näher beleuchtet. Das Forschungsinteresse bezieht sich auf die Veränderungsmöglichkeiten hinsichtlich Prävention und gesellschaftlicher Bedeutung von Partnergewalt gegen Frauen, die durch diesen Verpflichtungscharakter zu einer Beratung entstehen. Es wurden zehn Expert*innen aus den Bereichen Opferschutz und Männer- bzw. Täter*innenberatung dazu befragt, wie die Gewaltpräventionszentren und Gewaltberatung

gestaltet sein sollen, welche Herausforderungen und Risiken sich für Betroffene durch die Gesetzesänderung ergeben und welche Rolle die Prävention betreffend Partnergewalt auf individueller, aber auch auf gesellschaftlicher Ebene spielt. Die leitfadengestützten Interviews wurden mittels Themenanalyse (Froschauer & Lueger 2003) ausgewertet. So konnten durch eine themenspezifische Analyse der Zentralkategorien wesentliche soziologische Aspekte des Themas (Partner-)Gewalt gegen Frauen und der Arbeit mit Täter*innen herausgearbeitet werden. Diese werden im Folgenden nochmals gekürzt dargestellt und mit dem Forschungskontext und den behandelten Theorien zu Geschlechter- und Machtungleichheit verknüpft.

Die Gewaltpräventionszentren, die im Laufe dieser Masterarbeit gesetzlich in „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ (Parlament 2020a) umbenannt wurden, sollen laut Expert*innen allenfalls von Einrichtungen übernommen werden, die sich der opferschutzorientierten Täterarbeit (Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit 2016) verschrieben haben. Die Arbeit mit Täter*innen wird von den Expert*innen als wichtiger Beitrag zum Opferschutz verstanden und soll in Österreich ausgebaut werden. Wie die Umsetzung einer verpflichtenden Gewaltberatung für weggewiesene Gefährder*innen gesetzlich geregelt wurde, stieß auf viel Kritik vonseiten der Expert*innen. So wurden zum Beispiel weder Opferschutzorientierung noch Weiterbetreuung Betroffener festgelegt. Die Verpflichtung zu einer Beratung wird als Chance gesehen, gewaltausübende Menschen zu erreichen, jedoch nicht als Chance auf großartige Veränderungen im Gewaltverhalten. Der Verpflichtungscharakter stellt nicht für alle befragten Expert*innen die beste Lösung dar, da hier mit fehlender Eigenmotivation und Widerstand zu rechnen ist, und das im Rahmen der kurz angelegten Beratung zu Schwierigkeiten führen kann. Trotz Kritik am Verpflichtungscharakter zeigen die Ergebnisse, dass dieser notwendig und wichtig ist, damit viele Gefährder*innen erreicht werden und auf diese Weise eine Motivation für längerfristige Betreuungen erzeugt werden kann. Ziel soll es sein, bei Gefährder*innen ein Verantwortungsbewusstsein und eine Veränderungsmotivation zu bewirken und Menschen in längerfristige Programme weiterzuleiten. In Gewaltprogrammen, die längerfristig angelegt sind, wird die Chance erkannt, dass Widerstand vonseiten der Gefährder*innen abgelegt wird und eine Veränderungsmotivation und Beziehung im beraterischen Kontext aufgebaut werden können. Eine Vernetzung von Opferschutzstellen mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention gilt als besonders wichtig, um dem Opferschutz gerecht zu werden. Kritik gibt es daran, dass bereits bestehende Strukturen durch die Gewaltberatung wegfallen werden, außerdem an Form, Art, Setting und Zeitpunkt der Beratung. Zu den bestehenden Strukturen zählen zum Beispiel polizeiliche Interventionen im Umgang mit

Gefährder*innen. Das polizeiliche Vorgehen wird aber auch kritisiert, weil die Gefährdungslage oft nicht ernst genug genommen wird. Diese Erkenntnis deckt sich auch mit bereits bestehenden Forschungsergebnissen (Haller 2008). Von den Expert*innen wird die Notwendigkeit von Schulungen für Justiz und Polizei geäußert, um für Gewaltdynamiken und Mechanismen der Täter-Opfer-Umkehr zu sensibilisieren.

Eine Kostenübernahme des Beratungsgesprächs seitens der Gefährder*innen wird zwiespältig beurteilt. So kann die Kostenübernahme einen Teil der Verantwortungsübernahme darstellen. Es wird jedoch auch angemerkt, dass die Kosten meist aus einer gemeinsamen Haushaltskasse gezahlt werden und vor allem in einkommensschwachen Familien wiederum auf die Frauen zurückfallen. Darüber hinaus können sie zu weiteren Schuldzuweisungen und Gewalthandlungen innerhalb einer Beziehung führen oder einen Beziehungsaufbau zwischen dem/der Berater*in und dem/der Gefährder*in beeinträchtigen. Auch für einen Beziehungsaufbau im Beratungssetting wird eine Verbindung zwischen Kosteneintreibung und Gewaltberatung nachteilig bewertet. Neben Schuldzuweisungen an das Opfer aufgrund von anfallenden Zahlungen kann die Gewaltberatung auch weitere Risiken für Opfer von Gewalt bedeuten. Besonders Menschen in ländlichen Regionen sind mit zusätzlichen Herausforderungen - wie fehlender Anonymität oder erschwertem Zugang zu Einrichtungen durch längere Fahrtzeiten und Reisekosten - konfrontiert. Die strukturellen Benachteiligungen für Menschen in ländlichen Regionen zeigen sich auch in der Literatur (Edwards 2015; Haller 2008; Semahegn et al. 2019). Befürchtete oder tatsächliche Schuldzuweisungen aufgrund der verpflichtenden Teilnahme an einer Beratung stellen auch oft ein Hindernis für die Hilfesuche von Gewalt betroffenen Menschen bei der Polizei dar. Außerdem zeigt sich die Gefahr, dass Frauen fälschlicherweise annehmen, dass durch die Teilnahme an dem Beratungsgespräch die Gewalt in der Beziehung beendet wird und eine Verhaltensänderung des Partners eintritt. Es wird beobachtet, dass die betroffenen Opfer von Partnergewalt meist wollen, dass die Gewalt endet, und nicht die Beziehung. Die Expert*innen sind sich jedoch einig, dass die Verhaltensänderung eines Täters ein langfristiger Prozess ist und im Rahmen einer kurzen Beratung in den meisten Fällen nicht möglich ist.

Die Ergebnisse der Themenanalyse hinsichtlich der Geschlechtlichkeit und Gewalt stimmen mit den Ergebnissen der bestehenden Forschung überein. Auch wenn Frau-Sein nicht Opfer-Sein und Mann-Sein nicht Täter-Sein bedeuten, sind bezogen auf Partnerschaftsgewalt Frauen häufiger und von schwereren Formen der Gewalt betroffen als umgekehrt (Kapella et al. 2011; Schröttle 2010), was eine Behandlung der Thematik als unterschiedliche Phänomene erfordert (Hardesty & Ogolsky 2020). Der überwiegende Teil

der verwendeten Forschungsliteratur zeigt klar, dass Gewalt gegen Frauen ein Problem ist, das in gesellschaftliche Strukturen eingebettet ist und mit geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen zusammenhängt. Für den Umgang mit dieser Gewaltform zeichnet sich ab, dass Empowerment für Frauen (Semahegn et al. 2019) im Gewaltschutz eine wesentliche Rolle spielt, um jedoch Gewalt gegen Frauen zu minimieren, muss bei den männlichen Tätern angesetzt werden. Neben der Arbeit mit gewalttätigen Männern wird sowohl von einigen Expert*innen als auch in der Literatur die Notwendigkeit der Arbeit mit allen Männern hervorgehoben, um Gewalt gegen Frauen zu beenden (Semahegn et al. 2019). Hierbei spielen vor allem die Thematisierung und Veränderung von Männlichkeitsbildern eine Rolle. Dadurch dass viele Gewalthandlungen nicht zur Anzeige gebracht werden (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014) und Partnergewalt gegen Frauen immer noch stark tabuisiert ist (Kapella et al. 2011; Pernegger 2020), zeigt sich die Notwendigkeit von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights 2014; Ubillos-Landa et al. 2020). Dazu zählt, dass die unterschiedlichen Gewaltformen und Gewaltdynamiken und deren Einbettung in gesellschaftliche Strukturen öffentlich mehr diskutiert werden müssten. Die Gründe, warum betroffene Frauen sich nicht an die Polizei wenden, sind vielfältig. So werden von den Expert*innen hauptsächlich emotionale und ökonomische Abhängigkeit der weiblichen Opfer, negative Erfahrungen mit der Polizei, Angst und Scham genannt. Diese Aspekte und auch Risikofaktoren, die Gewalt begünstigen (Semahegn et al. 2019), könnten durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit und einen reflektierten Umgang damit auf gesellschaftlicher Ebene abgeschwächt werden. Der Umgang mit Gewalt gegen Frauen und die öffentliche Diskussion darüber führen oft zu Täter-Opfer-Umkehrungen (Pernegger 2020), die eine Hilfesuche für Betroffene erschweren.

Die befragten Expert*innen sind sich einig, dass Gewalthandlungen nur von den Menschen beendet werden können, von denen die Gewalt ausgeht. Sie sind daher für einen Ausbau der Täter*innenarbeit in Österreich. Da es Menschen gibt, die Gewalt einmalig ausüben, und jene, die Gewalt wiederholt ausüben, außerdem auch Täter*innen, die beispielsweise an psychischen Erkrankungen leiden, braucht es ein ausdifferenziertes Angebot bei der Arbeit mit Täter*innen. Auch aus den bereits bestehenden Forschungsergebnissen geht hervor, dass Partnergewalt und auch die Arbeit mit Täter*innen in allen unterschiedlichen Ausprägungen und Facetten verstanden und erforscht werden muss, damit bestenfalls jeder Person ein angemessenes Setting in der Gewaltarbeit angeboten werden kann (Eisikovits & Bailey 2016). Es zeigt sich im Datenmaterial, in der Gewaltforschung und im öffentlichen Diskurs, dass die Tat bzw. Täter*innen weniger thematisiert werden als die Opfer (Pernegger 2020), was zu falschen Wahrnehmungen auf gesellschaftlicher

und auch individueller Ebene führen kann. Durch eine Veränderung des Fokus auf die geschlechtsspezifische Gewalt und auf diejenigen, die diese ausüben, kann ein neuer Blickwinkel auf diese Thematik geschaffen werden. So könnte sowohl die Täter-Opfer-Umkehr reduziert als auch gesellschaftliche Aspekte wie Geschlechternormen und traditionelle Rollenerwartungen beleuchtet werden, die Männergewalt gegen Frauen begünstigen. Dass es ebenso weibliche Gewalttäterinnen gibt, belegen auch die Interviews, da die Ressource Gewalt jedem zur Verfügung steht (Popitz 1992). Bei Gewalt, die Frauen ausüben, zeichnen sich jedoch andere Formen ab, die weniger mit Strukturen von Macht und Dominanz zusammenhängen (Hardesty & Ogolsky 2020; Ubillos-Landa et al. 2020). Häufig, aber nicht nur wenden Frauen Gewalt gegen ihre Partner als Selbstverteidigung oder Vergeltung an (Ubillos-Landa et al. 2020). Speziell die Diskussion über gewalttätige Frauen scheint sehr tabuisiert zu sein (Schröttle 2010), was mit der geschichtlichen Entwicklung der Thematisierung von Männergewalt gegen Frauen zusammenhängt und auch in den Interviews zum Ausdruck kommt. So wurde anhand der Fragestellung in den Interviews zu nicht vorhandenen Männerhäusern für männliche Opfer deutlich, dass geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen und politische Interventionen stark mit dem Diskurs über das Thema Gewalt gegen Frauen zusammenhängen. Es scheint keinen Platz für eine differenzierte Diskussion darüber zu geben, ohne die Gefahr, anderen Gewaltformen Bedeutung abzusprechen. Diese Beobachtung steht in Relation mit der wissenschaftlichen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis (Hagemann-White 2019; Meuser 2010b). Durch die Etablierung der Beratungsstellen für Gewaltprävention könnte hier ein Ansatz gefunden werden, das Thema weibliche Täterinnen neu zu diskutieren, da auch weggewiesene Frauen dort betreut werden und somit auch ein Umgang mit dieser Gewaltform gefunden werden muss. Opfererfahrungen der Männer werden teilweise auch bagatellisiert (Schröttle 2010) und Partnergewalt gegen Männer ist wenig erforscht, was wiederum mit den sozialisierten Geschlechterrollen zusammenhängt.

Die Nutzung des Potenzials der verpflichtenden Gewaltberatung hängt von den finanziellen und zeitlichen Ressourcen ab, die zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Beratung sollte laut Expert*innen eine Gefährlichkeitseinschätzung der Personen gemacht werden und eine Veränderungsmotivation sowie der Aufbau einer Beziehung erreicht werden, um betroffene Menschen in längerfristige Programme weiterzuleiten. Neben der Einzelbetreuung scheint besonders die präventive Arbeit auf gesellschaftlicher Ebene relevant zu sein. Hierbei sind sowohl eine klare Kommunikation über die Rolle der Gewaltberatung als auch eine aufklärende Kommunikation über Gewalt gegen Frauen notwendig, um keine Verzerrungen der gesellschaftlichen Realität zu vermitteln (Pernegger 2020). Die tiefe Verwurzelung der Problematik zeigt sich in der Langfristigkeit von Veränderungen

und in der Notwendigkeit eines sensiblen Umgangs in der Kommunikation. Um einen Fokus auf dem wesentlichen Problem zu halten und der Bedeutung von Männergewalt gegen Frauen keinen Wert abzusprechen, scheint es schwierig, Diskurse über andere Gewaltformen zu führen.

In der Forschungsliteratur und in der Auswertung der Interviews wird deutlich, dass Gewaltarbeit sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene erfolgen muss (Downes et al. 2019; Semahegn et al. 2019; Ubillos-Landa et al. 2020). Auf der Opferseite geht es um Empowerment und Selbstreflexion, auf der Täter*innenseite um Verantwortungsübernahme. Auf gesellschaftlicher Ebene geht es um Enttabuisierung, die Integration aller Menschen, vor allem der Männer, in die Gewaltprävention und schließlich darum, Strukturen, die geschlechtsspezifische Gewalt begünstigen, aufzubrechen (ebd.). Jene Strukturen beziehen sich hauptsächlich auf geschlechtsspezifische Rollenbilder und -normen und ungleiche Machtverhältnisse (Bourdieu 1997, 2005; Connell 2015b; Meuser 2002, 2010b). Die theoretische Grundlage dieser Masterarbeit bilden die Theorie der männlichen Herrschaft bzw. symbolischen Gewalt (Bourdieu 1997, 2005) und die Theorie der hegemonialen Männlichkeit (Connell 2015a), zusätzlich wird der gesellschaftlich unterschiedliche Stellenwert von weiblicher und männlicher Gewaltausübung (Meuser 2002, 2010a, 2010b) erklärt. Die Ergebnisse zeigen, dass Gewalt gegen Frauen mit gesellschaftlichen Strukturen und geschlechtsspezifischen Rollenbildern zusammenhängt. Die befragten Expert*innen betonen, dass traditionelle Rollenbilder und hegemoniale Männlichkeit (Partner-)Gewalt gegen Frauen begünstigen können.

Die Interviews dokumentieren, dass auf geschlechterpolitischer Ebene das vordergründige Ziel sein muss, eine Veränderung der Männlichkeitsbilder zu erreichen, um Männergewalt gegen Frauen zu verhindern. Das kann durch Bildung, Kommunikation und Information vermittelt werden (Semahegn et al. 2019), am besten bereits ab dem Kindergartenalter bis zum Erwachsenwerden - und darüber hinaus. Es geht darum, festgefahrene Rollenbilder und Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit aufzubrechen (Downes et al. 2019; Hardesty & Ogolsky 2020; Semahegn et al. 2019), da geschlechtsspezifische Gewalt darin ihre Wurzeln hat. Partnergewalt gegen Frauen wird in der breiten Gesellschaft häufig immer noch als individuelles Problem verstanden, das zeigt sich durch Medienberichterstattungen (Pernegger 2020) und den Umgang mit Opfern (Schuldzuweisungen bzw. Täter-Opfer-Umkehr). Es muss klar kommuniziert werden, dass diejenigen, die Gewalt ausüben, Verantwortung für ihre Taten übernehmen müssen und ihr Verhalten ändern sollen. Die Expert*innen gehen zwar immer wieder darauf ein, dass sich auf gesellschaftlicher Ebene nicht viel durch eine kurzweilige verpflichtende Gewaltberatung

verändern wird, jedoch kann genau hier ein Anknüpfungspunkt sein, um auf die zuvor genannten Aspekte aufmerksam zu machen. Das kann sowohl auf individueller Ebene in der Arbeit mit der gewaltausübenden Person passieren als auch in einer klaren öffentlichen Diskussion über die Maßnahmen gegen Gewalttäter*innen. Notwendig dafür sind ein sensibler Umgang mit der Thematik, eine Diskussion, die das Ganze aus dem richtigen Blickwinkel beleuchtet und ein opferschutzorientierter Ansatz.

Im Zuge dieser Masterarbeit wurden soziologische Aspekte der Gewaltprävention bei Partnergewalt gegen Frauen dargestellt und die Einführung einer verpflichtend stattfindenden Gewaltpräventionsberatung für Gefährder*innen analysiert. Die Ergebnisse zeigen, inwiefern Gewalt gegen Frauen mit gesellschaftlichen Strukturen bzw. traditionellen Rollenbildern zusammenhängt und welche Rolle die Gesellschaft hinsichtlich Gewaltprävention hat. Die Verpflichtung zu einer Gewaltpräventionsberatung scheint trotz umfangreicher Kritik vonseiten der befragten Expert*innen ein notwendiger Schritt zu sein, um Gewaltverhalten zu ändern und Opfer zu schützen. Abschließend ist festzuhalten, dass präventive Ansätze auf gesellschaftlicher Ebene notwendig sind, um geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzuwirken und sie als soziales Problem zu diskutieren.

8. Literaturverzeichnis

- Archer, J. (2000). Sex differences in aggression between heterosexual partners: A meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 126(5), 651-680. doi:10.1037/0033-2909.126.5.651
- Benard, C., & Schlaffer, E. (1986). *Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe: Texte zu einer Soziologie von Macht und Liebe*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bourdieu, P. (1997). Männliche Herrschaft revisited. *Feministische Studien*, 15(2), 88-99. doi:<https://doi.org/10.1515/fs-1997-0209>
- Bourdieu, P. (2005). *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Brandstetter, M. (2009). *Gewalt im sozialen Nahraum: Zur Logik von Prävention und Vorsorge in ländlichen Sozialräumen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit. (2016). Standards Opferschutzorientierte Täterarbeit. <https://www.interventionsstelle-wien.at/bag-ota> (Zugegriffen: 02.01.2021)
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. (2020). Wegweisung. <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/W/Seite.991616.html> (Zugegriffen: 02.01.2021)
- Bundesministerium für Inneres. (2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019: Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich*. Wien: Bundeskriminalamt.
- Connell, R. (2015a). *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Connell, R. (2015b). Die soziale Organisation von Männlichkeit. In: *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten* (4. Aufl. ed.). Wiesbaden: Springer VS, S. 119-141.
- Council of Europe. (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. Istanbul: Council of Europe Treaty Series – No 210.
- Downes, N., Kelly, L., & Westmarland, N. (2019). 'It's a work in progress': men's accounts of gender and change in their use of coercive control. *Journal of Gender-Based Violence*, 3(3), 267-282. doi:10.1332/239868019X15627570242850
- Edwards, K. (2015). Intimate Partner Violence and the Rural-Urban-Suburban Divide: Myth or Reality? A Critical Review of the Literature. *Trauma, Violence, & Abuse*, 16(3), 359-373.
- Eisikovits, Z., & Bailey, B. (2016). The Social Construction of Roles in Intimate Partner Violence: Is the Victim/Perpetrator Model the only Viable one? *Journal of Family Violence*, 31(8), 995-998. doi:10.1007/s10896-016-9879-y

- Elliott, K. (2016). Caring Masculinities: Theorizing an Emerging Concept. *Men and Masculinities*, 19(3), 240-259. doi:10.1177/1097184X15576203
- Fiebert, M. (1997). Annotated bibliography: References examining assaults by women on their spouses/partners. *Sexuality and Culture*, 1, 273-286. doi:10.1007/s12119-013-9194-1
- FRA - European Union Agency for Fundamental Rights. (2014). Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. *Ergebnisse auf einen Blick*. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance_de_0.pdf (Zugegriffen: 02.01.2021)
- Froschauer, U., & Lueger, M. (2003). *Das qualitative Interview: Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme*. Wien: Facultas.
- Geiger, B., & Wolf, B. (2014). Geschlechtsbasierte Gewalt und die Rolle von Medien. In: *Gewaltfrei Leben: Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben: Anregungen zur medialen Prävention von Gewalt an Frauen und ihren Kindern*. Wien: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, S. 8-26.
- Gloor, D., & Meier, H. (2003). Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. *FamPra.ch, die Praxis des Familienrechts*, 3, 526-547.
- Hafner, G. (2012). Jenseits des one-size-fits-all-Ansatzes: die psychosoziale Arbeit mit häuslichen Gewalttätern. *GENDER-Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 4(1), 108-123.
- Hagemann-White, C. (2016). Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: C. Helfferich, B. Kavemann, & H. Kindler (Eds.): *Forschungsmanual Gewalt: Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS, S. 13-32.
- Hagemann-White, C. (2019). Opfer – Täter: zur Entwicklung der feministischen Gewaltdiskussion. In: B. Kortendiek, B. Riegraf, & K. Sabisch (Eds.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 145-153.
- Haller, B. (2008). Unterschiedliche Auswirkungen von häuslicher Gewalt im urbanen und im ländlichen Raum. In: BM für Frauen und öffentlichen Dienst (Ed.), *10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze. Internationale Tagung im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt an Frauen*. Wien, S. 27-30.
- Hardesty, J. L., & Ogolsky, B. G. (2020). A Socioecological Perspective on Intimate Partner Violence Research: A Decade in Review. *Journal of Marriage and Family*, 82(1), 454-477. doi:10.1111/jomf.12652
- Hellbernd, H. (2019). Partnergewalt gegen Frauen. *Public Health Forum*, 27(1), 21-23. doi:<https://doi.org/10.1515/pubhef-2018-0127>
- Hohendorf, I. (2019). *Geschlecht und Partnergewalt: eine rollentheoretische Untersuchung von Beziehungsgewalt junger Menschen*. Kriminalsoziologie Band 3. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

- Hrženjak, M., & Scambor, E. (2019). Why do research into men's care work? *Teorija in praksa*, 56(4), 969-984.
- Kapella, O., Baierl, A., Rille-Pfeiffer, C., Geserick, C., & Schmidt, E.-M. (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld: Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien.
- Kimmel, M. S. (2002). "Gender Symmetry" in Domestic Violence: A Substantive and Methodological Research Review. *Violence Against Women*, 8(11), 1332-1363. doi:10.1177/107780102237407
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: B. Kavemann & U. Kreyszig (Eds.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl. ed.). Wiesbaden: Springer VS, S. 27-47.
- Krug, E. G., Dahlberg, L. L., Mercy, J. A., Zwi, A. B., & Lozano, R. (2002). *World report on violence and health*. Geneva: World Health Organization.
- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R., & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Liel, C. (2017). Täterarbeit bei Partnergewalt: Auswirkungen auf das Rückfallrisiko. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 11(1), 59-68. doi:10.1007/s11757-016-0399-7
- Logar, R., Hansal, S., Krejci, N., & Ulleram, T. (2020). *Tätigkeitsbericht 2019*. Wien: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.
- Lueger, M. (2009). *Interpretative Sozialforschung: Die Methoden*. Wien: Facultas.
- Medjedović, I., & Witzel, A. (2010). *Wiederverwendung qualitativer Daten: Archivierung und Sekundärnutzung qualitativer Interviewtranskripte*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meuser, M. (2002). "Doing masculinity": zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. *Aufsatz zur 2. Tagung AIM Gender*.
- Meuser, M. (2010a). *Geschlecht und Männlichkeit: Soziologische Theorien und kulturelle Deutungsmuster*. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meuser, M. (2010b). Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: B. Aulenbacher, M. Meuser, & B. Riegraf (Eds.): *Soziologische Geschlechterforschung: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 105-123.
- Meuser, M., & Nagel, U. (2009). Das Experteninterview - konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: S. Pickel, G. Pickel, H.-J. Lauth, & D. Jahn (Eds.): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465-479. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91826-6_23.
- Moulding, N., Franzway, S., Wendt, S., Zufferey, C., & Chung, D. (2020). Rethinking Women's Mental Health After Intimate Partner Violence. *Violence Against Women*, 0(0), 1-27. doi:10.1177/1077801220921937

- Parlament. (2019). Beschluss des Nationalrates. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00239/fnameorig_768241.html (Zugegriffen: 11.12.2020)
- Parlament. (2020a). Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird. *XXVII 201/BNR*. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00201-/index.shtml (Zugegriffen: 28.12.2020)
- Parlament. (2020b). Nationalrat beendet Sitzungsmarathon mit Sicherheitsthemen. *Parlamentskorrespondenz Nr. 1420 vom 12.12.2020*. https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1420/#XXVII_A_01107 (Zugegriffen: 28.12.2020)
- Pernegger, M. (2020). *Gewalt gegen Frauen: Jahresstudie 2019*. Losenstein: MediaAffairs.
- Popitz, H. (1992). *Phänomene der Macht*. 2. stark erweiterte Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Scambor, C. (2017). Zwischenbilanz: „Opferschutzorientierte Täterarbeit“. Stand der Entwicklung in Österreich und offene Fragen. *Juridikum*, 2017(4), 552-559.
- Schröttle, M. (2010). Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen. *GENDER - Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 2(1), 133-151.
- Semahegn, A., Torpey, K., Manu, A., Assefa, N., Tesfaye, G., & Ankomah, A. (2019). Are interventions focused on gender-norms effective in preventing domestic violence against women in low and lower-middle income countries? A systematic review and meta-analysis. *Reproductive Health*, 16(1), 93. doi:10.1186/s12978-019-0726-5
- Stadt Wien. (o.D.). Gewaltschutzgesetz - Gewalt gegen Frauen. <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/gewalt/recht/gewaltschutzgesetz.html> (Zugegriffen: 29.01.2021)
- Ubillos-Landa, S., Puente-Martínez, A., González-Castro, J. L., & Nieto-González, S. (2020). You belong to me! Meta-analytic review of the use of male control and dominance against women in intimate partner violence. *Aggression and Violent Behavior*, 52, 1-13. doi:10.1016/j.avb.2020.101392
- United Nations. (1993). Declaration on the Elimination of Violence against Women. <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/ViolenceAgainstWomen.aspx> (Zugegriffen: 11.06.2020)
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser. Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. <https://www.a oef.at/index.php/studien-zu-gewalt/154-gewalt-in-der-familie-und-im-nahen-sozialen-umfeld> (Zugegriffen: 30.12.2020)
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser. (2020). Zahlen und Daten – Gewalt an Frauen in Österreich. <https://www.a oef.at/index.php/zahlen-und-daten> (Zugegriffen: 04.02.2021)
- World Health Organization. (2017). Violence against women. <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women> (Zugegriffen: 11.06.2020)

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Krug, E. G., Dahlberg, L. L., Mercy, J. A., Zwi, A. B., & Lozano, R. (2002). *World report on violence and health*. Geneva: World Health Organization, S. 7.

10. Anhang

10.1 Leitfaden

LEITFADEN	
Prävention häuslicher Gewalt durch Arbeit mit Gefährder*innen	
<i>Es gab vonseiten der Opferschutzeinrichtungen schon seit langem Rufe nach mehr Täter*innenarbeit in Österreich. Wie beurteilen Sie es, dass ab 2021 das Gewaltpräventionsgespräch für Gefährder*innen verpflichtend stattfinden wird?</i>	
	Ist ein Verpflichtungscharakter für ein Gespräch hier sinnvoll?
	Was wäre Ihrer Meinung nach vor allem im Gewaltpräventionsgespräch notwendig, damit es nicht bei einem einmaligen Gespräch bleibt, sondern eine langfristige Betreuung vonseiten der Gefährder*innen in Anspruch genommen wird?
Gewaltpräventionsberatung/Gewaltpräventionszentren	
<i>Wie sollten Ihrer Meinung nach die geplanten Gewaltpräventionszentren, an die sich Gefährder*innen ab 2021 für ein verpflichtendes Beratungsgespräch wenden müssen, gestaltet sein?</i>	
	Wie beurteilen Sie die Vorgabe, dass Gefährder*innen selbst die Kosten für das Gespräch übernehmen sollen?
	Was bedeutet dieses verpflichtende Gespräch für betroffene Frauen, die Opfer sind? Erkennen Sie hier eventuelle negative Auswirkungen für die Frauen?
	Sehen Sie spezifische Schwierigkeiten oder Herausforderungen für Betroffene, die in ländlichen Regionen leben?
Gesellschaftliche Bedeutung von Gewalt gegen Frauen	
<i>Man spricht von häuslicher Gewalt gegen Frauen als sozialem Problem. Denken Sie, dass durch einen Fokus auf die Arbeit mit Tätern gesellschaftliche Probleme individualisiert werden könnten?</i>	
	Falls ja, wie könnte ein anderer Ansatz, der Gewalt gegen Frauen als soziales Problem thematisiert, aussehen?
	Könnte sich durch den Verpflichtungscharakter zu einem Beratungsgespräch in Bezug auf „victim blaming“ etwas verändern? (Täter-Opfer-Umkehr)

<i>Im Gesetzestext und auch in medialen Gesprächen über Täter*innenarbeit wird meist von männlichen Tätern und weiblichen Opfern ausgegangen – Warum gibt es in Österreich z. B. keine Männerhäuser für männliche Opfer oder Frauenberatungsstellen für weibliche Täterinnen?</i>	
<i>Die Gespräche gibt es nur für Fälle häuslicher Gewalt, die bereits bei der Polizei gemeldet wurden, es gibt jedoch eine hohe Dunkelziffer.</i>	
<i>-Welche Maßnahmen sind für das Dunkelfeld erforderlich?</i>	
<i>-Was hält Frauen davon ab, sich an die Polizei zu wenden?</i>	
	<i>Wie kann die Arbeit mit Täter*innen gesamtgesellschaftlich präventiv wirken?</i>
	<i>Gibt es andere Präventionsansätze, die Sie empfehlen würden, um (häusliche) Gewalt gegen Frauen zu verhindern?</i>
	<i>Wenn alle finanziellen Mittel zur Verfügung stünden – wie sähe Ihrer Meinung/Erfahrung nach die ideale Gewaltprävention für geschlechtsspezifische Gewalt aus?</i>
	<i>Wenn Sie in die Zukunft blicken könnten: Wie könnte die Situation in 10 Jahren aussehen? Wie wird sich die Arbeit mit Täter*innen entwickelt haben?</i>
Abschluss: Fragen zur Person	
<i>Bitte beschreiben Sie kurz Ihre berufliche Tätigkeit in der Einrichtung XY und Ihren fachlichen Hintergrund!</i>	
<i>Darf die Einrichtung/Ihr Name in der Arbeit genannt werden oder wollen Sie lieber anonym bleiben?</i>	
<i>Wie lange sind Sie schon im Bereich XY tätig?</i>	

Zusatz-Fragen je nach Schwerpunkt der Einrichtungen:

Bei Männer- bzw. Täterberatungseinrichtungen:

Wie wird Ihr Angebot von Beratungsgesprächen und Anti-Gewalt-Trainings für Täter*innen häuslicher Gewalt bisher auf freiwilliger Basis angenommen?

Welche Erfahrungen haben Sie mit Täter*innen bei häuslicher Gewalt, die gerichtlich zu einem Anti-Gewalt-Training verpflichtet wurden?

Bei Opferschutzeinrichtungen:

Hält es Ihrer Erfahrung nach Frauen davon ab, sich Hilfe zu suchen, wenn der gewaltausübende Partner Konsequenzen daraus zieht? (z. B. verpflichtendes Gespräch, Verurteilung, Kosten usw.)

Reicht ein „Empowerment der Frauen“ aus, um Gewalt gegen Frauen zu reduzieren?

10.2 Abstract

Partnergewalt gegen Frauen stellt ein weltweites Problem dar, manifestiert sich in unterschiedlichen Formen und ist mit gesellschaftlichen Strukturen verbunden. Für eine erfolgreiche Gewaltarbeit und -prävention sind sowohl Ansätze auf individueller als auch gesellschaftlicher Ebene erforderlich. So sind in Österreich ab September 2021 weggewiesene Gefährder*innen gesetzlich dazu verpflichtet, an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen. Bislang blieb unklar, was sich durch die Verpflichtung zu einem Gewaltpräventionsgespräch auf gesellschaftlicher und präventiver Ebene verändern kann, wie diese Beratung gestaltet sein soll und welche Herausforderungen und Risiken sich dadurch für Betroffene ergeben. Zur Beantwortung dieser Fragen wurden Interviews mit zehn Expert*innen aus den Bereichen Opferschutz und Männer- bzw. Täter*innenberatung in Österreich geführt und mittels Themenanalyse nach Froschauer und Lueger ausgewertet. Als theoretische Grundlage dienten soziologische Theorien von Bourdieu, Connell und Meuser, die Geschlechter- und Machtungleichheit bzw. die Verbindung von Geschlechtlichkeit und Gewalt behandeln. Die Ergebnisse zeigen, dass traditionelle Rollenbilder, geschlechtsspezifische Sozialisation und ungleiche Machtverhältnisse Männergewalt gegen Frauen begünstigen. Die befragten Expert*innen erachten die Verpflichtung zu einer Gewaltpräventionsberatung als notwendigen Schritt betreffend Opferschutz und Ausbau der Täter*innenarbeit. Trotz geäußerter Kritikpunkte zu dieser Maßnahme wird eine Chance darin erkannt, alle weggewiesenen Personen zu erreichen und gegebenenfalls in längerfristige Anti-Gewalt-Programme zu integrieren. Die Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit präventiver Ansätze auf gesellschaftlicher Ebene, um geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzuwirken und sie als soziales Problem zu diskutieren.

Intimate partner violence against women constitutes a global problem, manifests itself in various forms and is associated with social structures. Successful violence work and prevention requires approaches at both, the individual and the societal level. In Austria, from September 2021 onwards, perpetrators with restraining order for premises in case of domestic violence are legally obliged to participate in violence prevention counselling. So far it has remained unclear what can change on a societal and preventive level through the obligation to participate in violence prevention counselling, how this counselling should be structured, and which challenges and risks arise for those affected. In order to answer these questions, interviews were conducted with ten experts from the fields of victim protection and men's and perpetrators' counselling in Austria and interpreted by using thematic analysis according to Froschauer and Lueger. Sociological theories by Bourdieu, Connell and Meuser, which deal with gender and power inequality as well as the connection between gender and violence, served as a theoretical basis. It is shown that traditional gender norms, gender-specific socialization and unequal power relations can lead to male violence against women. The interviewed experts consider the obligation to attend violence prevention counselling as a necessary step towards victim protection and the expansion of work with perpetrators. Despite criticism of this intervention, experts see an opportunity to reach all persons who have been barred from premises and, if necessary, to integrate them into long-term anti-violence programmes. The results illustrate the need for preventive approaches at the societal level to counteract gender-based violence and to discuss it as a social problem.